Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Christian Ulrich Ludwig Hennemann

Rechtliches Erachten eines Mecklenburgischen Rechtsgelehrten über die zwischen dem ... Staatsminister Grafen Gebhard von der Schulenburg Wolfsburg und dem gemeinsamen Anwalde der Gläubiger des wayland ... Grafen Georg Ludwig von der Schulenburg ... beym Allerhöchsten Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar anhängigen Rechts-Sache, pto Fideicommissi

[S.l.], [1796]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838196594

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838196594/phys_0001
DFG

Y, l. — 37. 1–22. (1.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838196594/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838196594/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838196594/phys_0004
DFG

8

Rechtliches Erachten

eines

Mecklenburgischen Rechtsgelehrten

über die

zwischen dem Königlich Preußischen Herrn Staatsminister

Grafen Gebhard von der Schulenburg Wolfsburg

und

dem gemeinsamen Anwalde der Gläubiger

des wayland

Hrn. Generallieutenant Grafen Georg Ludwig von der Schulenburg

zuerst bey der Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin, jetzt beym Allerhöchsten Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar

anhängigen Rechts-Sache.

pto

Fideicommissi.

Vom

Postdirector Hennemann.

1796.

cf. v. Kamptz Handb. des Meckl. Civilr. §. 47. Not. 2.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838196594/phys_0006
DFG

§. 1.

Es sind gedruckte Exemplarien eines Testaments und zweyer Codicille vorhanden, welche der wayland Venetianische Feldmarschall, Mathias Johann Graf von der Schulenburg, über seinen Nachlaß errichtet haben soll. Das Testament soll unterm 16. Novemb. 1740 zu Susignan in Italien vor 7 Zeugen vollzogen seyn. — Darin setzt, nach einer getreuen Uebersetzung, der Erblasser

§. 12. zum Universal-Erben aller seiner Güter, beweg- und unbeweglichen, Lehne, Allodien, Erben-Zins-Güter, Feld-Geräthe, Renten, ausstehenden Schulden, Rechnungen, Forderungen, und was sonst ihm gehöre, Nichts ausbenommen, den Herrn Christian Günther Grafen von der Schulenburg, Herrn zu Hehlen, Königlich Grosbritannischen und Chur-Hannöverschen Oberjägermeister, erstgebohrnen Sohn des Erblaßers ältesten Schwester, wayl. Frauen Margareta Gertrude, Freyherrin von Schulenburg, ein. Nach dessen Tode solle dessen erstgebohrner Sohn folgen, und des Testators ganze Erbschaft ohne alle Verringerung erhalten, als welche er mit einem Fideicommiße, und Primogenitur für stets belegt haben wolle, indem er zugleich allen gesetzlichen oder sonstigen Abzug, es sey an Pflicht-Theil, Falcidischen oder Trebellianische Quarte, Brautschatz, Wiederlage, Wirthumsgeld, oder wegen eines andern, nicht ausgedruckten Grundes untersage, vielmehr wolle, daß die Erbschaft unverkümmert zu Gunsten der gerufenen Erben nach Ordnung der Erstgeburt, erhalten werde, nemlich in alleiniger absteigender männlicher Linie von dem Erstgebornen auf den Erstgebornen immerfort, so daß nach Abgange des Erstgebohrnen ohne männliche Nachkommenschaft, der Zweitgebohrne, und nach dessen Abgange der zum dritten, vierten, fünften Gebohrne, wie sich der Fall eräuge, beständig fort succediren. Und wenn die männliche Linie des vorbenannten ersten Erben erlöschen sollte; so sollen die Linien dessen zweyten Bruders, Herrn Friedrich Adolph Grafen von der Schulenburg, Obristlieutenants und Chefs einer Escadron Reuter in Diensten Sr. Mayestaet des Königs von Preußen, unter dem Gesetze des Fideicommißes zu Gunsten des Männlichen Erstgebohrnen mit Ausschluß des Weiblichen Geschlechtes folgen; Wobey noch festgesetzt seyn solle, daß der Neffe dem Vater-Bruder vorgehe.

Wenn aber die Linien der beyden Söhne der vorgedachten erstgebohrnen Schwester wegfallen sollten: so sagt

§. 13. (eben des Testaments) rufe, setze ein und substituire der Testirer die Söhne seiner zweyten Schwester, Frau Sophia Juliana, gebohrnen Freyherrin von der Schulenburg, Gemahlin des Herrn Rabe Christoph Grafen von Oeynhausen, Königlich Großbritannischen und Churfürstlich Hannöverschen Oberjägermeister, wiederum in der Ordnung der Erstgebohrnen, wie oben vorgeschrieben.

Falls auch diese Linie erlöschen sollte, —

rufe, setze er, Testator, ein und substituire immer nach der vorbeschriebenen Ordnung die Männliche Linie seiner dritten Schwester, Frau Anna

Elisabeth, hinterlassenen Wittwe wayland Herrn Georg Friederich von Spörcken, Raths und Ober-Landdrost Sr. Mayestaet des Königs von Grosbritannien und Churfürsten zu Hannover, unter obigen Bedingungen und Ordnung.

Sollten auch einst die Familien aller dreyen Schwestern aufhören: so

§. 14. ordnet, will, ernennet und substituiret der Testator die Familie von Schulenburg von Altenhausen, als die nächsten Agnaten unter der obigen Folge-Ordnung und Bedingungen.

§. 2.

Laut

§. 19. der testamentarischen Verordnung

vertraut zwar der Testator, daß alle seine Erben und Nachfolger in seinem zum Vortheil der Erstgebohrnen errichteten Fideicommiße Männer von Rechtschaffenheit, guten Sitten und Ehre seyn werden. Sollte aber

das Gegentheil sich zutragen, und jemand von ihnen sich schändlicher und seinem Stande ungemäßer Handlungen schuldig machen; so sollen schon von dem Tage vor demjenigen Tage, an welchem die Verbrechen oder ähnliche von dem Testirer gemißbilligte Vergehungen, begangen werden, der so verkehrt Denkende der Wohlthat und des Geniesbrauchs des Fideicommißes verlustig angesehen werden, damit nicht die beweg- oder unbeweglichen Güter des Testirers dem Fiscus verfallen, oder über sie andere traurige Zufälle aus boshafter Leute Handlungen gebracht werden können, indem diese böse Leute stets vom Fideicommiße ausgeschlossen und dessen unwürdig seyn sollen. Auch bittet der Testator seine Commissarien und giebt ihnen Macht und Gewalt, daß sie den Erstgebohrnen dessen, der sich des Fideicommißes unwürdig gemacht, und wenn überall kein Mannsstamm von ihm da sey, den nächsten oben gerufenen in den Besitz setzen sollen.

Anlage 2.

§. 3.

Im

27ten Spho

bittet der Erblaßer seine Commissarien:

Daß sie seine noch nicht ausgeliehene Capitalien auf Lehne Pfandweise vorleihen. Und da er es anständig und nützlich finde, ein Lehn oder eine ansehnliche Herrschaft zu erwerben; so wolle er, daß alle Capitalien, welche zur Zeit seines Ablebens vorgefunden werden, imgleichen die Lehne- oder andere erworbene unbewegliche Güter, dann die unbelegte Gelder respective verkauft und verwand, oder vertauscht werden können, um eine solche Herrschaft oder Lehn zu erwerben. **So oft aber eine solche Erwerbung nützlich gehalten werde, bestimme Er ausdrücklich, daß solchen Conventionen klar die Bedingung hinzugesetzt werde, daß die Erwerbungen mit dem beständigen Bande eines Fideicommißes zum Vortheil der Erstgebohrnen belegt werden, und daß dies deutlich in den Bestätigungen des Lehnherrn ausgedrückt werde.**

Sollte nach

§. 28. sich keine sichere Gelegenheit zum Ausleihen finden, und also das Geld müßig liegen müssen, oder sollten untergebracht gewesene Capitalien eingehen (ohne sogleich wieder belegt werden zu können) so soll das Geld so

lange

lange an sicheren Orten deponirt werden, bis es auf liegende Gründe gegen deren Verpfändung nützlich ausgethan werden könne.

Anlage 3.

§. 4.

Die übrigen Verordnungen des Testaments betreffen eine große Menge von Vermächtnissen, worunter verschiedene sehr beträchtliche Jahrgelder sind.

§. 5.

In den beyden Codicillen, welche der Angabe nach zu Verona den 30. August 1744 und 9. Februar 1746 auch in Italienischer Sprache abgefaßt und vor fünf Zeugen vollzogen worden, hat der Feldmarschall Graf von der Schulenburg noch einige Vermächtnisse und andere Anordnungen hinzugethan, auch sein Testament in einigen Puncten abgeändert — Doch ist die Erbeinsetzung und die Fideicommiß- und Primogenitur-Verordnung — im wesentlichen geblieben — Die hierauf Bezug habende bemerkenswehrte Stellen sind die §phi 21 und 23 des ersten Codicilles.

Anlage 4.

In jenem heißt es:

> Zu größerer Deutlichkeit und zur Erläuterung des 27 und 28ten §phi des Testaments, und damit des Testators Wille wegen seiner Capitalien, Forderungen aller Art, Baarschaften und der Aufkunft aus seinen beweglichen Sachen genau befolgt werde, erkläre er, befehle deutlichst, und wolle, daß der Ankauf eines, oder mehrerer Lehne, Land- oder sonstiger unbeweglichen Güter, an den besten und bequemsten Orten nach Gutfinden und Wohlgefallen seines zuerst gerufenen Erben geschehe — nur empfiehlt er der Liebe und Sorgfalt seiner dreyen Commissarien, dahin mitzuwürken, **daß solche Besitzungen die Qualität seines, nach der Folgeordnung der Erstgeburt eingerichteten Fideicommisses erhalten.**

In dem §. 23. gebietet er eben so nachdrücklich, damit die Natur, Eigenschaft und Ordnung, worin er die Linien in dieser Primogenitur mit Bedingung eines Fideicommisses — rufe, nicht verletzt werde, — **daß in allem und jedem Falle, besonders wenn neue Erwerbungen und Belehnungen geschehen, die Contracte dieser Belehnungen von den Fürsten, denen die Lehne unterworfen sind, bestätiget werden, als welche Fürsten er dieserhalb und in jedem Falle darum ersuchet.**

§. 6.

Der Feldmarschall Graf von der Schulenburg stirbt am 14ten März 1747, mithin geht von da an die Würkung seiner letzten Willens-Verordnung. Es ist merkwürdig, daß die Originale solcher letzten Willens-Verordnungen bey den Acten der Rechtsstreitigkeiten, welche zu dieser Ausführung die Veranlassung gegeben haben, und überhaupt in den Mecklenburgischen Landen nie vorgezeigt worden. Man hat für das Daseyn des Testaments und der Codicille, und für deren oben §. 1 — 5 angegebenen Inhalt, zur Zeit keinen andern Beweis, als einen Abdruck, der ohne Benennung des Druckorts nach einer vidimirten Copey eines Venetianischen Notarius Hector Maffei geschehen seyn soll, die dieser von der sogenannten Original-Copey eines andern Notarius, des Doctor Johannes Ma-

thaeus Ventretti genommen haben will, bey welchem letzteren angeblich die Originale niedergelegt gewesen sind.

§. 7.

Am 9ten Januar 1751 erstehet der Ober-Post-Inspector Steding zu Razeburg vor Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin aus dem vor solcher anhängigen Concurse des Rittmeisters Hans Caspar von Plessen

Mandatario nomine des Grafen von der Schulenburg und einiger dessen Verwandten, deren Namen er, Ober-Post-Inspector Steding, allenfalls noch eben des Tags schriftlich ad acta bekannt machen zu wollen, anbietet, die Lehn-Güter Großen-Krankow, Köchelstorf, Peterstorf und Treßow, mit allem Zubehör, auch Vieh und Feld-Inventario für 99100 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ durch den höchsten Bot.

und es werden nach dem Schlusse des abgehaltenen Protocolls

der Graf von der Schulenburg und dessen etwa nahmkündig zu machende Anverwandte, so wohl a Judicio, als denen gegenwärtigen Creditoribus und deren respective Mandatariis für die wahren Käufer der gesammten subhastirten Güter erkannt und angenommen.

Anlage E. der Interventions-Schrift des Herrn Staatsministers Grafen von der Schulenburg de 14. Februar 1780. N. 657. der Acten der Justiz-Canzley zu Schwerin das von der Schulenburgsche Debit-Wesen betreffend.

§. 8.

Der Ober-Post-Inspector Steding macht aber seinem Versprechen gemäs, so wenig am Tage des Zuschlages der Güter, die Verwandte des Grafen von der Schulenburg zu den Acten bekannt, daß vielmehr der Graf von der Schulenburg selbst eilf Tage nachher, am 20ten Januar vorträgt:

Er würde nach seines Gevollmächtigten Versprechen die Namen seiner bey dem Kauf der Pleß-Köchelstorfschen Güter mit interessirenden Anverwandten unterthänigst anzeigen, wenn sie ihm selbst alle mit Vor- und Zunamen bekannt wären. Nachdem aber er solche aus den zu Hause vorhandenen Acten allererst nehmen und heraussuchen müße, so sey er nicht vermögend, die versprochene Einbringung der Namen sofort zu beschaffen. Inzwischen werde er dies Alles bey nächster Lehns-Suchung beyzubringen nicht ermangeln. Mitlerweile aber müße er unterthänigst bitten, die Publication des Abschiedes darnach nicht auszusetzen, sondern dieselbe huldreichst zu maturiren.

Anlage F. eben des §. 7. citirten Actenstücks.

§. 9.

Herzogliche Justiz-Canzley erfährt mithin nicht, wer die Verwandte sind, für welche der Graf von der Schulenburg mitgekauft haben will. Sie muß vielmehr ohne diese Kenntniß den Addictions-Abschied untern 25ten Januar 1751 publiciren. Darin heißt es:

Der Ober-Post-Director Steding zu Razeburg, als substituirter Gevollmächtigter des Königl. Grosbritannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Ober-Forstmeisters und Cammer-Junkers, Georg Ludewig von der Schulenburg, mandatario nomine seines Vaters, des Königlich-Grosbritannischen auch Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Oberforst- und Jägermeisters, Christian Günther von der Schulenburg, habe den höchsten und äußersten Both, nämlich 99100 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ gethan — es

seyen

seyen daher die gesammten Güter vorgedachten Mandatario nomine des **Oberforst- und Jägermeisters Grafen von der Schulenburg und einiger dessen Verwandten**, welche er ad acta bekannt zu machen sich anerklärt, more solito mit dem Schlüßel zugeschlagen, **und ermeldeter Graf von der Schulenburg** *cum Consortibus* so wohl a Judicio, als denen gegenwärtigen Creditoribus und deren respective Mandatariis für die wahre Käufer der gesammten Güter erkannt und angenommen worden. Nachdem nun auch von dem Käufer, wegen seiner ad acta kund zu machenden Verwandschaft eine unterthänigste Anzeige und Bitte (§. 8.) eingebracht worden, als würden nunmehro die gesammte Güter Großen-Krankow, Köchelstorf, Peterstorf und Treßow nebst allem Zubehör, auch Vieh- und Feld-Inventario dem — — — Oberforst- und Jägermeister, Christian Günther Grafen von der Schulenburg, als ultimo und plus licitanti und **wahren eigenthümlichen Käufer für sich und seine Mit-Interessirende von ihm anzuzeigende Lehnsfähige Verwandte, gegen** Bezahlung des stipulirten Kauf-Pretii und Erfüllung der in termino regulirten Conditionum, **hiedurch gerichtlich addicirt und zugeschlagen.**

Es haben aber die Käufere wegen des Lehns über diese Güter sich bey Herzoglicher Lehn-Cammer gehörig zu melden ꝛc.

Anlage G. des §. 7. citirten Actenstücks.

§. 10.

Der Käufer und der Creditorische gemeinsame Bevollmächtigte wagen es, **vor erwürktem Lehnherrlichen Consense** die Uebergabe der Güter am 5ten und 6ten Februar vorzunehmen. Letzterer äußert dabey: Daß die Gläubiger

die Güter — — — an den Grafen Georg Ludewig von der Schulenburg, als Mandatarium seines Vaters Christian Günther von der Schulenburg **und dessen hohe Mit-Interessenten**, also und dergestalt übergeben, daß hochgedachter Herr Graf und desselben **Mitbenahmte** (es ist aber weder im Traditions-Protocoll, noch bey den Canzley-Acten irgend einer benahmt) hinführo sothane Güter cum pertinentiis — — **eigenthümlich besitzen und genießen, auch damit eigenes Gefallens walten und schalten möge.**

Und

der Graf Georg Ludewig von der Schulenburg acceptirt nomine seines Herrn Vaters **und dessen mitinteressirenden hohen Anverwandten** die Tradition,

übt auch

zu desto mehrerer Declaration, daß **sein Herr Vater und dessen mitinteressirende hohe Anverwandte nunmehro wahre Eigenthümer und würkliche wesentliche Besitzer obbemeldeter Güter seyn wollen,** einige Dispositionen über solche aus.

Anlage H. des §. 7. citirten Actenstücks.

§. 11.

Bey der Lehn-Cammer meldet sich, ohngeachtet der Erinnerung des Addictions-Abschiedes (§. 9.) Käuferischer Seits in geraumer Zeit Niemand. Vergeblich fordert Hochdieselbe untern 25ten Februar 1751 den Käuferischen Gevollmächtigten, Ober-Post-Inspector Steding in Razeburg auf, von den eigentlichen Umständen des Kaufs mit eigentlicher Benennung der Güter, deren Qualität und des Kauf-Pretii, imgleichen des Orts, wo sein Principalis sich gewöhnlich aufhalte, oder in Bedienung stehe, näheren Bericht zu geben. Ober-Post-

 Inspector

Inspector Steding beobachtet ein tiefes Stillschweigen. Der Justiz-Canzley wird daher untern 7ten Junii befohlen:

innerhalb 14 Tagen sowohl den gerichtlichen Abschied, als auch den über diese Güter mit den Creditoribus, oder dem von Plessen getroffenen Kauf-Contract in forma probante zur Lehn-Cammer einzusenden.

Die Justiz-Canzley übergibt, mittelst Berichts vom 18ten eben des Monats, den Addictions-Abschied in beglaubter Abschrift, zugleich mit der Anzeige:

Daß ihr von einem besondern Contracte zwischen **dem Käufer** und den Creditoren nichts bekannt sey.

Nun wird untern 4ten September dem Grafen von der Schulenburg auf Köchelstorf und Krankow aufgegeben:

Anlage 5.

Demnach — — — von den (von Pleßischen) Creditoribus und ihm der nach dieses Landes-Lehn-Rechten und beständigem Herkommen vor der **würklichen und vorlängst von ihm beschehenen Possessions-Nehmung erforderliche Lehnherrliche Consens** bis anhero nicht gesucht worden: so könnten Serenißimus nicht umhin, ihm — — anzubefehlen, daß er längst innerhalb 3 Wochen den Original-Kauf-Contract — — — zur Lehn-Cammer ad confirmandum einsenden solle.

§. 12.

Erst dies Rescript setzt den Grafen in Bewegung. Er übergibt unterm 25ten October 1751 eine Vorstellung, dieses Inhalts:

Ihro Herzogl. Durchlaucht müße er anzeigen, was gestalt er die vormaligen Güter des Rittmeisters Hans Caspar von Plessen — Großen-Krankow, Peterstorf, Köchelstorf und Tressow cum pertinentiis, nachdem derselbe — — — diese — — Güter seinen Creditoribus freywillig in solutum hingegeben, und selbige solche für mehr als 110000 Rthlr. so sie zu fordern gehabt, angenommen, von besagten Creditoribus **für sich und seine Mit-Interessenten** für 99100 Rthlr. durch öffentlichen vor Herzogl. Justiz-Canzley sub hasta geschlossenen Kauf, **und gegen Cedirung ihrer Rechte erstanden habe.** Gleichwie er nun sich besonders glücklich schätze, durch solchen Ankauf unter die Zahl Höchst-Ihro Landes-Eingesessenen sich gesetzet zu sehen, also würde er auch Ihro Herzogl. Durchlaucht schon — — — angetreten haben, **ihm und seinen Mit-Interessenten** die Lehne über besagte Güter zu verleihen, und dadurch **ihn** unter Dero Vasallen auf- und anzunehmen, wenn er nicht wegen Krankheit und Herrschaftlicher Geschäften auch durch Ihro Herzogl. Durchl. Abwesenheit zu Rostock abgehalten wäre, Höchst-Denenselben die Cour zu machen, und darum persönlich anzutragen. Jene Hinderungen daureten noch fort, daher werde er genothsachet, Ihro Herz. Durchl. um Verzeihung zu bitten, daß er seiner Schuldigkeit noch unterthänigst nicht geleben könne, vielmehr bitten müße, ihm dazu eine drymonatliche Dilation zu verwilligen. Woferne es in der Welt möglich zu machen, werde er solche Frist zu anticipiren nicht entstehen.

Anlage K. des §. 7. citirten Actenstücks.

Er erhält darauf unterm 25ten ejusdem zum Bescheide:

Daß er ohnfehlbar binnen 3 Wochen nach Einhalt des Adjudications-Bescheides um den Lehnherrlichen Consens über die adjudicirten Güter obliegentlich anzusuchen, und des Behufes das **Original-Adjudicatorium** nebst

nebst dem mit Creditoribus errichteten Contracte zur Lehn-Cammer einzusenden, zugleich auch einen Procuratoren zur Regulirung der praestandorum sowohl dieserhalb, als wegen des demnächst zu ertheilenden Lehn-Briefes, in loco zu bestellen habe.

Anlage 6.

§. 13.

Nach unterm 9ten December auf 3 Monate gesuchter — und auf 2 Monate sub praejudicio bewilligter Frist — trägt der Graf von der Schulenburg sub d. 28ten Januar 1752 vor:

Da die Hinderniße nach gerade ceßiren würden, welche ihn bis dahin abgehalten, sich persönlich zu sistiren: so müße er von J. H. D. Gnade sich anitzo in Unterthänigkeit erbitten, über die ex concursu gekaufte und sub hasta erstandene Güter, Großen-Krankow, Peterstorf, Köchelstorf und Treßow cum pertinentiis die Lehne **ihm und seinen mitintereßirenden Anverwandten**, welche er demnächst nahmkündig machen werde, zu ertheilen, und sie zu Höchst-Dero Lehnmännern auf- und anzunehmen.

Wann er nun an Ertheilung dieser Gnade nicht zweifle: so erbiete er sich zugleich zur Ableistung des gewöhnlichen Lehn-Eides und allen sonstigen Landesgesetzmäßigen praestandis, und ersuche, einen - - jedoch - - nicht allzu kurzen Terminum anzuberahmen, und durch gewöhnliche Ladungen ihm solchen kund zu machen, nicht weniger ihm und **seinen bey diesen Gütern mitintereßirenden Anverwandten einen Lehn-Brief über selbige in Landesgesetzmäßiger Form Fürstgnädigst fertigen zu lassen.**

Anlage 7.

Darauf erfolgen denn folgende Ladungen untern 20ten April eben des Jahrs.

Anlage 8.

Wir lassen euch auf euer — — Supplicatum vom 28ten Jan. h. a. ohnverhalten seyn, daß Wir zur Ableistung des Lehn-Eides, wegen der von euch angekauften Güter, Großen-Krankow, Peterstorf, Köchelstorf und Treßow c. p. einen Terminum auf den 13ten Junii a. c. anberahmet haben. Citiren - darauf euch hiemit gnädigst, daß ihr am bemerkten Tage - - auf Unserer - Regierung hieselbst erscheinet, und fernere Unsere gnädigste Verordnung vernehmet. Jedoch **daß ihr immittelst in einer endlichen Frist von 3 Wochen Unserer hievorigen Verordnung gehorsamst gelebet, mithin derselben zufolge, das Original-*Adjudicatorium* samt dem mit den *Creditoribus* errichteten Contract zu Unserer Lehnherrlichen Confirmation einsendet,** und sowol dieserhalben, als wegen des Lehn-Briefes die praestanda reguliren lasset: Worauf dann, wann solches geschehen, und **ihr die mitintereßirende Verwandte im vierten Grade zugleich nahmhaft gemacht haben werdet, wegen der gebetenen Ausfertigung der Lehn-Briefe ferner was Rechtens ist, ergehen soll.**

§. 14.

Der Graf von der Schulenburg verbittet sowohl diesen, als andere **in Gemäßheit der Ladungen** vom 20ten April, und **mit Erneuerung der darin geschehenen sonstigen Auflagen**, angesetzte Vorbescheide, auf dem Grunde sei-

ner Kränklichkeit und der Abwesenheit seines Sohnes, des Oberforstmeisters, dermaligen Cämmerers, Georg Ludewig Grafen von der Schulenburg, dem er diese Geschäfte übertragen habe — Als er unterm 20ten Junii 1753 abermals eine Entschuldigung wegen nicht beobachteten letzten Termins mit der Bitte übergibt:

einen neuen Terminum zu berahmen, und ihn zur Ableistung des Lehn-Eides, auch Regulirung und Prästirung dessen, was damit verknüpft, durch keinen Procuratoren zuzulassen;

so wählt die Lehn-Cammer die Auskunft, daß sie unterm 26ten Junii 1753 den Lehn-Consens, die Lehn-Briefe und Lehn-Reverse expediren läßet, und sub eod. dem Grafen von der Schulenburg antwortet:

Anlage 9.

Serenißimus hätten resolvirt, die würkliche Leistung des Lehn-Eides bis nach -- hergestellter seiner Gesundheit auszusetzen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß er die beykommende 3 Revers-Briefe, (in denen nach der Gewohnheit des Lehnhofes, die Lehnbriefe wörtlich eingerückt worden) in Gegenwart eines Notarii mit seinem Vor- und Zunahmen eigenhändig unterschreiben, und mit seinem Pettschaft besiegeln, solches von dem Notario attestiren lassen, und sodann dieselbe nebst dem Original-Adjudicatorio längstens binnen 6 Wochen ad acta einliefern, binnen solcher Frist auch die schuldigen Lehn-Prästanda (nach beykommender Specification) zur Ablösung des Consenses und der Lehnbriefe, bey Vermeidung unbeliebiger Verordnung unfehlbar einschicken, demnächst aber, so bald er zu seiner Gesundheit gelanget sey, ohne fernere Ladung von selbst, zur persönlichen Leistung der schuldigen Lehnspflicht, so lieb ihm sey poenam feloniae zu vermeiden, sich unterthänigst einfinden, immittelst auch, als wäre der Eid würklich prästiret, gegen Serenißimum als einen getreuen und gehorsamen Lehnmann gegen seinen Lehnherrn obliege und wohl anstehe, sich allewege bezeigen und verhalten solle.

§. 15.

Da in den Landesherrlichen Reversalen von 1621 §. 30. nur, und noch als Gnade, verheißen ist:

Des Käufers sämmtliche Vettern, so sich mit ihm der Agnation und Sippschaft halber bis auf den fünften Grad exclusive gebührlich berechnen können, in der Kauf-Verschreibung und Fürstlichen Consens nominatim mit zu begreifen.

Anlage 10.

welches nach notorischen Herkommen bey den Mecklenburgischen veräußerlichen und Schulden tragenden und durch Concurs aus der Familie fallenden Lehnen den Sinn hat, daß die Vettern durch diese Begreifung im Lehnbriefe blos ein eventuelles und bedingtes Folge-Recht — ein Folge-Recht unter der Bedingung — wenn die Lehne zur Zeit des Succeßions-Falles noch in der Familie sind, - erhalten; - da die Herzogl. Justiz-Canzley, wenn sie gleich dem Grafen von der Schulenburg für sich, und einige seiner Verwandten, die Güter zuschlug, oder ihn cum Consortibus für den Käufer anerkannte, doch wie das schon vermuthlich ist, und der Ausdruck ihres Addictions-Bescheides,

für sich und seine mitinteressirende Lehnsfähige Verwandte,

nachweiset, keine andere Meinung haben konnte, als die Vettern in **Landes Lehngesetzlicher Maaße** — das ist, in so ferne sie im 4ten Grade wären, und zu dem Effecte eventuellen Succeßions-Rechts - als Mitkäufer anzuerkennen - da - was auch Herzogl. Justiz-Canzley gedacht und gethan haben mag - das, zumal in so ferne es wider die Landes-Lehn-Rechte anging, für Herzogl. Lehn-Cammer ganz unverbindlich war, bey letzterer aber der Graf von der Schulenburg

nur

nur gebeten hatte, ihm und seinen bey diesen Gütern mitintereßiren[illegible]Anverwandten einen Lehnbrief über selbige

in Landesgesetzmäßiger Form ausfertigen zu lassen, (§. 12.)

womit die Lehn-Cammer nichts anders, als

eine Belehnung in Reversalmaßiger Form

nachgesucht halten konnte - da die Lehn-Cammer in der Aufgabe,

die mitintereßirende Verwandten NB. **im 4ten Grade** nahmhaft zu machen,

und in der Erklärung, daß, wenn solches geschehen seyn würde,

wegen der gebetenen Ausfertigung der Lehnbriefe, **was Rechtens** ergehen solle (§. 13.)

würklich schon gleich Anfangs den ganzen Kauf in Rücksicht der Verwandten nur Reversalmäßig zu verstehen, und nur so genehmigen zu wollen geäußert hatte: so ist in den den Reversen inserirten Lehnbriefen über die Güter, zumal die auferlegte Nennung der mitintereßirenden Verwandten bis dahin unterlassen war, die gewöhnliche Reversalmäßige Faßung beybehalten, wornach der Graf von der Schulenburg und seine Leibes-Lehn-Erben in absteigender Linie in infinitum, nach deren Abgang aber im Allgemeinen seine Agnaten eben des Nahmens und Schildes bis zum 4ten Grade inclusive ins Lehn aufgenommen werden. ——

§. 16.

Das veranlaßt die Vorstellung, welche untern 11ten August 1753 der Graf von der Schulenburg einbringt, in der er sagt:

> Er würde nicht entstehen, die ihm mitgetheilte Reversales anbefohlenermaaßen zu originalisiren - - - wenn nicht besondere Umstände sich fänden, welche ihn nöthigten, von J. H. D. in einigen Puncten eine gnädigste Abänderung der **den *Reversalibus* einverleibten Lehnbriefe** zu erbitten.

Zuförderst nöthige ihn hiezu diejenige Qualität, welche denen Geldern anklebe, womit die Güter Krankow, Peterstorf, Köchelstorf und Tressow angekauft seyn. Diese Gelder seyn auf ihn durch das Testament des wayl. Grafen Mathias Johann von der Schulenburg, General-Feldmarschall der Durchl. Republic Venedig zwar vererbt, in solchem letzten Willen aber habe obgedachter Herr General zugleich auf seinen gesammten Nachlaß ein Fideicommiß dergestalt constituirt, daß nach Abgang des Supplicanten männlichen Descendenz seines Bruders Kinder männlichen Geschlechts, wenn selbige nicht weiter vorhanden, die Grafen von Oeynhausen, weiter nach deren Abgang die von Spörcken, und endlich die von Schulenburg auf Altenhausen, und zwar jederzeit der Aelteste von denen Söhnen usque in infinitum in selbiger succediren sollen, wie solches der (in bloßer Copey) anliegende Extractus testamenti (die oben §. 1. ausgezogene §. §. 12. 13. 14.) in mehrerem besage.

Wann nun daher alle diejenigen Personen, welche in der auch anliegenden Tabelle benannt seyn, successive an des Feldmarschalls Nachlaß und damit erkaufte Güter Theil nehmen, und deshalb Inhalts des Testaments dieselbe bey der Lehnnehmung **von der Succession nicht ausgeschloßen werden mögen**, sondern bewandten Umständen nach aus Noth gedrungen werden, **deren Coinvestitur zu erbitten, so wie er auch für sich und *nomine* derselben die Güter gekaufet, und die gerichtliche Addiction auch in der Maaße erhalten habe, daß nicht nur ihm, sondern auch diesen seinen Anverwandten dieselbe addiciret worden**, als müße er J. H. D. antreten - sowol die Lehnbriefe als die Reversales dahin zu erweitern, daß nicht allein die Agnati in 4to gradu

in der Belehnung mit begriffen, sondern auch alle diejenigen, welche nach Maaßgabe der anliegenden Tabelle mit an dem Fideicommiß Theil nehmen, zugleich dergestalt eventualiter und successive coinvestirt werden, als das Testament des wayland Feldmarschalls von der Schulenburg die Succeßion bestimmt habe. Er hoffe darunter huldreichste Erhörung zu finden, als Einerseits die Anverwandschaft in dem größten Theil den 4ten Gradum nicht überschreite, sodann aber sie die Güter *ex concursu* erkaufet, *jure Crediti* besäßen, und durch die Testamentarische Disposition ihnen die Hände gebunden seyn, die Lehne anderer gestalt zu suchen und zu nehmen, welche ihm gesetzte Gränzen er daher nicht überschreiten mögen.

Anlage M. des §. 7. bemerkten Actenstücks.

Hier kommt also zum erstenmale bey dem ganzen Geschäfte das Fideicommiß zur Nennung — Es wird aber dasselbe weder gänzlich, noch originaliter - noch einmal in beglaubter Abschrift, sondern es werden blos ein paar Paragraphen Auszugsweise in nackten Abschriften eingereicht. — Auch wird keine Bestätigung desselben, weder in so fern es Unveräußerlichkeit und Unverschuldlichkeit auf die Mecklenburgische veräußerliche und Schuldentragende Lehne bringen soll – noch in Rücksicht auf die beliebte von der Lehn-Rechts-Folge ganz abweichende Succeßions-Art nach dem Rechte der Primogenitur, gesucht.

Es scheint, daß man sich das indirecte zu erhalten eingebildet habe, wenn man nur die Aufnahme der Fideicommiß-Interessenten in die Belehnung erhalten könnte. Allein auch hiezu glückt der erste Versuch nicht.

Der Graf von der Schulenburg wird unterm 11ten Januar 1754 beschieden,

Anlage 11.

daß gleichwie er die in Serenißimi Landen gewöhnliche und Reversalmäßige Belehnung nicht seiner Gelegenheit fände, also auch Serenissimus keine andere, denn eine solche mit der Natur Ihrer Lehne so wenig, als mit Ihrem Lehnherrlichen Interesse zusammenstimmend erkennen; Sie wollten ihm demnach sein jus Crediti an den Gütern nicht kränken, Sich jedoch die Lehnherrliche Disposition über die ihnen heimgefallene Lehne, wie hiemit geschehe, auf alle Fälle vorbehalten; Gestalten er gefaßt seyn könne, daß über kurz oder lang ihm sein Creditum baar ausgezahlet, und über diese Lehn-Güter nach Lehn-Recht von Ihnen anderweit Lehnherrlich werde disponirt werden; Und verstehe sich übrigens von selbst, daß er ohne vorherige Anzeige, Untersuchung und Bewilligung keine Meliorationes in den zu Serenißimi Gelegenheit offen bleibenden Lehn-Gütern eigenen Gefallens zu unternehmen befugt sey; Allermaaßen Sie die eigenmächtigen Meliorationen zu vergüten nicht gemeinet seyn.

§. 17.

Es suchen zwar die Curatores des von der Schulenburgischen Fideicommißes, und Aeltesten der Oeynhausenschen und Spörckschen Familie, der Oberforst- und Jägermeister Graf von Oeynhausen, und der Cämmerer Freyherr von Spörcken, die Lehn-Cammer zu andern Entschließungen zu bewegen.

Sie

Sie sagen des Endes in einer Vorstellung vom 26ten Februar 1754:

Anlage N. des §. 7. bemerkten Actenstücks.

Wayland Herr Mathias Johann Graf von der Schulenburg, der Durchl. Republic Venedig Feldmarschall, habe in seinem 1740 errichteten Testament und Codicille verordnet:

daß mit den Capitalien, welche er hinterlassen würde, eine Herrschaft oder Lehn erkauset, solches aber dem Fideicommiß, womit sein Vermögen von ihm beleget worden, auf ewig unterworfen seyn, und denen sämmtlichen zur Succeßion berufenen Familien die Mitbelehnschaft an diesen Lehnen ausgewirket werden solle.

Als Executores dieser Verordnung seyn gesetzet der Generallieutenant Friederich Adolph Graf von der Schulenburg, und mit demselben einer von der Familie der andern Schwester des Testators, und einer von der dritten, wozu der Aelteste von Jahren zu Jahren zu nehmen, und, wenn einer von ihnen mit Tode abgehen sollte, solle zu aller Zeit der Aelteste von der Familie an dessen Stelle kommen.

Obangezogener Disposition gemäß habe der Oberforst- und Jägermeister, Christian Günther Graf von der Schulenburg, als in obangezogenen Testamente eingesetzter heres fiduciarius wayl. General-Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg die im Herzogthum Mecklenburg belegenen Güter, Krankow, Peterstorf, Köchelstorf und Treßow, aus dem Pleßischen Concurse für 99100 Rthlr. sub hasta erstanden, und zu deren Bezahlung ein zum Fideicommiß gehöriges Capital von 100000 Rthlr., so bisher bey der Großfürstlich Hollsteinschen Cammer zu Kiel gestanden, verwandt, gestalt ihm diese Güter für sich und seine mitintereßirende von ihm anzuzeigende Lehnfähige Verwandte unterm 25ten Janur 1751 adjudicirt worden. Nun hätten Supplicantes als respective dermalige Aelteste der zur Succeßion berufenen zweyten und dritten Familie, nebst dem Herrn Hofmarschall Grafen von der Schulenburg als Executore von der ersten substituirten Familie in den Ankauf dieser Güter zwar consentirt, jedoch nicht anders, als unter der hauptsächlichsten Bedingung, daß die zu erkaufende Güter dem Fideicommisse mit einverleibet, und zuförderst bey dem Lehnherrn ausgemacht werde, daß die substituirten Familien mit in die Lehne genommen werden mögten, und also das Fideicommiß bey dem Ankauf nicht leide. Wann aber der Käufer ihnen vor einiger Zeit eröfnet, wasmaaßen nach Mecklenburgischen Landes- und Lehns-Verordnungen diejenigen nicht zur Mitbelehnschaft angenommen würden, welche mit dem primo Acquirente sich nicht eines Namens und eines Schildes bedienten, wie denn auch solches in den auszufertigenden, denen Reversalibus inserirten Lehnbriefen ausdrücklich mit erwehnet worden: So falle nunmehro der zum Ankauf der Güter bedinglicher Weise ertheilte Consens von selbst wieder hinweg, und sie sähen sich als Executores testamenti und Seniores der substituirten zweyten und dritten Familie gemüßiget, (falls der Oberforst- und Jägermeister Graf von der Schulenburg Ihro Herzoglichen Durchlaucht zu bewegen nicht vermögend seyn sollte, denen ihm und seinem Manns-Stamm substituirten Familien der Grafen von Oeynhausen und Freyherrn von Spörcken die Mitbelehnschaft auf obbemeldete angekaufte Güter zu ertheilen, und in dem gnädigst zu ertheilenden Lehnbriefe die Ordnung der Succeßion, welche in dem Gräflich-Schulenburgischen Testamente festgesetzt, zu genehmigen) darauf zu dringen, daß die Güter wieder verkauft, und die Kaufgelder nach der von dem Erblasser in seinem Testament so deutlich declarirten Intention anderwerts verwandt werden. Sie haben also solches bey J. H. D. anzeigen, und wider alles, was von dem Oberforst- und Jägermeister Grafen von

der Schulenburg bey dem Ankauf oberwehnter Güter denen in des Erblassers Testament und Codicill etablirten Fideicommissarischen Gesetzen zuwider bereits vorgenommen, oder noch vorgenommen werden dürfte, feyerlichst protestiren, und sich ihre Befugniße allewege vorbehalten wollen.

Es erfolgt jedoch darauf unterm 9ten März eben des Jahrs die so wenig tröstliche Antwort:

Daß die in der angezogenen Disposition des wayl. Venetianischen Feldmarschalls, Mathias Johann Grafen von der Schulenburg enthaltene Successions- und andere Ordnung zu der Natur der Mecklenburgischen Lehne ganz unfüglich sey. Und wie sie, Supplicantes, auf das zu ihrer Nachricht angeschlossene Responsum, welches Serenißimus untern 11ten Januar jüngsthin (§. 15.) an den Grafen Christian Günther von der Schulenburg erlassen haben, verwiesen würden: so habe es dabey und dem darin enthaltenen Vorbehalte, Serenissimi Landes- und Lehnherrlicher Rechte, in Ansehung der benannten Güter, sein Bewenden.

Anlage 12.

§. 18.

Seit diesem Response erscheinen die im von der Schulenburgischen Fideicommiße substituirte Linien bey den Lehn-Acten mit keinem Tüttel weiter —

Der Oberforst- und Jägermeister Graf von der Schulenburg versucht nur allein noch einmal sein Heil. Unterm 10ten Junii 1754 stellt er vor:

Anlage O. des §. 7. bemerkten Actenstücks.

Das hohe Respons vom 11ten Januar habe zwar ihn ungemein gerührt, wie er daraus wahrnehmen müssen, daß J. H. D. sein Suchen, die Lehne über die Güter Großen-Krankow, Köchelstorf, Peterstorf und Treßow ihm und denen bey dem Fideicommiß Intereßirenden, so wie solche in der eingereichten Tabelle namentlich benannt seyn, zu conferiren, ungnädig zu empfinden geschienen, und demnach ihm zum Bescheide ertheilet, daß gleichwie er die in Dero Landen gewöhnliche und Reversalmäßige Belehnung nicht seiner Gelegenheit fände, also auch Höchstdieselben eine andere dann eine solche mit der Natur der Lehne so wenig, als mit Dero Lehnherrlichen Interesse zusammenstimmig erkennten, mithin sein jus Crediti nicht kränken, jedoch Höchstdero Lehnherrliche Disposition sich allenthalben vorbehalten wollten.

J. H. D. würden inzwischen selbst ermessen, daß sein Bemühen Inhalts des Testaments die Belehnung von obbesagten Gütern zu erbitten, nicht von seinem freyen Willen, sondern von einer unwiderständlichen Nothwendigkeit, worin er durch solche testamentarische Disposition gesetzt worden, abhange. Wäre jenes, so würde er - - - um nichts weiter als eine Reversalmäßige Belehnung anflehen. Nachdem aber die unwidertreibliche Unmöglichkeit ihm ein anderes auferlege; so würden Höchstdieselben dieses in mildeste Erwägung ziehen, und nach Dero Weltgepriesenen Huld ihm und seinen Interessenten eine vorzügliche Hulde angedeihen zu lassen mildest geruhen, da der durch den Ankauf dieser zum Concurs gediehenen Güter von ihnen geleistete Beytrag zur Vermehrung des allgemeinen Credits, der fidei hastae publicae, die Authorität der hohen Landes-Gerichte sie verhoffentlich dessen würdig und fähig machen werde.

Sie

Sie erkenneten indes in alle Wege, daß diese Art der Belehnung für eine ausserordentliche Gnade in alle Wege zu veneriren sey. Und daher seyn sie auch in aller Submißion bereit, nicht nur die von der Lehn-Cammer ihnen fürgeschriebene Summen zu erlegen, sondern sie erböten auch zugleich, daß falls die gesammte bey diesen Gütern interessirende von der Schulenburgen abgehen, und folglich auf die von Oeynhausen und Spörcken die Succeßion einstweilen devolvirt werden dürfte, jedesmal, wenn auf eine Familie von andern Namen, Wapen und Schilde die Succeßion kommen mögte, das Lehn über obbesagte Güter von denenselben durch Nehmung eines neuen Lehnbriefes mittelst Erlegung eines halben Procentum an Laudemial-Gelder und ein Viertel Procentum Canzley-Juribus erworben werden sollen, jedoch daß so lange selbige von denen, welche eines Namens, Schild und Helms sind, besessen werden, nichts weiter, als die Observanzmäßige gewöhnliche Muhtung erheischet werden möge; Wann dahingegen J. H. D. nur die Gnade haben wollten, alle in der eingereichten Stammtafel benannte Personen, welche bey diesen Gütern, vermöge testamenti interessiren, *nominatim* **mit zu begreifen, und dieselben** *salvo ordine succedendi in testamento praescripto* **zu Dero Lehnmännern in Betracht obbenannter Lehne auf- und anzunehmen.**

Dieses erbitte er in Unterthänigkeit, und hoffe, daß von J. H. D. dieses sein Erbieten huldreichst werde genehmiget, und demnach er Erhörung finden werde, wenn er um Berahmung eines Termini zu Ableistung der Lehnspflicht und bey seinem Alter und schwächlichen Umständen um Admission zu selbiger per Procuratorem nachsuche.

Aber die Lehn-Cammer ist unerbittlich. Unterm 22ten Junii 1754 kommt der Bescheid;

daß dem Belehnungs-Gesuch anders als auf dem Reversalmässigen Fuße, nicht zu deferiren sey.

Anlage 13.

§. 19.

Es sey erlaubt, auf einen bisher nicht gekannten Bericht aufmerksam zu machen, welchen nur etwa 3 Wochen nach dieser letzten Resolution am 15ten Julii 1754 die Herzogliche Lehn-Cammer an Kayserliche Mayestaet in Sachen der Gebrüdere Hagemeister curatorio nomine des Detloff Grellen Kinder, wider den Doctoren Weber als Actorem communem der Grell-Madsowschen Creditorum, in pto praetensi fideicommissi, abgestattet hat, da daraus sowol für die bisherigen Hergänge bey der Lehn-Cammer, als für die weitere Decretur derselben wichtige Aufklärungen kommen.

Es wird darin

a) der Lehnkammer gänzliche Abneigung gegen alle in Lehnen errichtete Fideicommiße und Primogenitur-Verordnungen erklärt —

Es wird

b) versichert, daß selbst in den vorgekommenen Fällen, da ein Vasallus nicht anders als *consentiente et confirmante Domino directo* ein Fideicommissum in hiesigen Lehnen habe errichten wollen, je und immer der Consens denegirt sey —

daß also

c) die Herzogl. Lehn-Cammer auch nicht Landes- und Lehnherrlich bestätigte Fideicommiße veranlasse, oder kenne, und paßiren lasse.

 d) daß

d) daß nur in zwey Fällen, wovon der eine blos das *jus primogenituraе*, einführe, ohne die Verschuldlichkeit der Lehne aufzuheben; der andere aber neben dem *jure primogenituraе*, die Verschuldlichkeit der Güter aufhebe, — durch Interceßionales auswärtiger Höfe, nach vorherigen Versagungen, die Lehnherrliche Bewilligung erwürket sey — und

e) daß unter die Fälle, in welchen die Lehn-Cammer das Fideicommiß nicht consentirt, nicht anerkannt und nicht paßiren lassen habe, gerade das in Frage seyende von der Schulenburgische gehöre.

„Es sind hierüber die Supplicate - - - des Grafen von der „Schulenburg - - - zu Verstattung - - - eines Fidei„commissi in den Gütern Köchelstorf, Tressow ꝛc. „so fort zur Hand. Es könnten dieselben auch „mit den darauf erlassenen abschlägigen Respon„sis so fort in beglaubten Abschriften hiebey an„geleget werden, wenn es damit nicht in einer „offenkündigen Notorietät beruhete.

Anlage 14.

Man vergleiche hiemit die bisherigen Responsе,

1) an den Grafen von der Schulenbug (§. 16.)
daß gleichwie er die in Serenissimi Landen gewöhnliche und Reversalmässige Belehnung nicht seine Gelegenheit finde, also auch Serenissimus eine andere, denn eine solche mit der Natur ihrer Lehne so wenig, als mit Ihrem Lehnherrlichen Interesse zustimmig erkennen.

2) an die Curatores des Fideicommisses und Aelteste der substituirten Linien, (§. 17.)
daß die in der angezogenen Disposition des Venetianischen Feldmarschalls enthaltene Successions- und andere Ordnung zu der Natur der Mecklenburgischen Lehne ganz unfüglich sey — daß es bey dem an den Grafen von der Schulenburg untern 11ten Januar erlassenen (so eben N. 1 bemerkten) Responsе sein Bewenden habe.

3) wiederum an den Grafen von der Schulenburg (§. 18.)
daß dem Belehnungs-Gesuche anders, als auf dem Reversalmässigen Fuße, nicht zu deferiren sey.

Jedermann wird aus allem diesen die Abgeneigtheit der Lehn-Cammer die über den Nachlaß des Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg bestimmte Fideicommiß- und Succeßions-Ordnung in jenen Gütern zuzulassen für immer erkennen. —

§. 20.

Eben dies ergibt eine andere gleichzeitige Begebenheit, nemlich die gerade um diese Zeit vorgewesene Unterhandlung des Landes-Grudgesetzlichen Erb-Vergleichs vom Jahre 1755.

Ohngefehr 14 Tage nach der dem Grafen von der Schulenburg gewordenen Resolution vom 15ten Junii 1754 — am 9ten Julii eben des Jahrs, übergeben Stände in ihren Erinnerungen über den Landes-Vergleich die Bitte:

daß wenn Jemand durch Väterliche Disposition unter seine Descendenten seine Lehn-Güter zu Fideicommiß- oder zu Majorats-Güter machen, oder auch mit Consens der Agnaten pacta familiae zu Conservation der Familie

milie und der Lehn-Güter errichten wollte — **dazu die Fürstliche Confirmation nicht verweigert werden solle.**

Es wird darauf aber vom Herzogl. Ministerio anfangs **ganz nicht geachtet,** beym weiteren Instantiiren das Gesuch **zum künftigen Lehn-Recht verwiesen** — auf abermalige Wiederholung schließlich:

daß man das Monitum gebetenermaaßen **nicht accordiren könne,**

erklärt, und blos

im allgemeinen, daß Serenißimus nicht entgegen seyn wollen, daß ihre Ritterschaft Fideicommiße und Majorate in ihren Landen wegen der Lehn-Güter errichte,

unter der Bedingung versichert,

daß jedoch Serenißimus bey der verheißenen Verfassung des Lehn-Rechts über eine allgemeine Landes-Ordnung, nach welcher dieselbige **einzuführen,** Sich mit der Ritterschaft

zuvor

vereinbaren wolle.

Man sehe darüber

des Post-Directors Hennemann in Schwerin Abhandlung über die Gültigkeit der ohne Lehnherrliche Bewilligung in Lehnen errichteten Fideicommiß- und Primogenitur-Verordnungen nach Mecklenburgischen Rechten. Schwerin 1795. §. 12. bis 20.

§. 21.

Der Graf von der Schulenburg, von der Beharrlichkeit der Lehn-Cammer bey ihren bisherigen Decreturen überzeugt, läßt die Sache über ein volles Jahr auf sich erliegen. Da er auch bis dahin den Lehnherrlichen Consens noch nicht abgelöset hat; so wird er unterm 20ten September aufgefordert, binnen 3 Wochen die Ablösung zu beschaffen,

Anlage 16.

und das Mandat nach abgelaufener Frist sub poena contumaciae erneuert.

§. 22.

Die Folge hievon ist eine Vorstellung des Grafen vom 28ten Octob. 1755, worin er sich sehr nach den Erkänntnißen der Lehn-Cammer bequemt — Er sagt:

J. H. D. hätten ihm versichert, daß die Lehne **in Landes-Gesetzmäßiger Form mitgetheilt werden sollten.**

Er würde diese Aeußerung längst angenommen haben, wenn nicht die Gelder, womit die Güter erkauft worden, mit einem Fideicommiß beschwert, und durch das Testament des Erblassers verschiedenen Familien in der Folge zugeschrieben wären. Vermöge dieser institutionis fideicommissariae sollten nach seinem und seiner Kinder und deren männlichen Descendenz Ableben die Grafen von der Schulenburg aus dem Hause Bezendorf, als seine Brüder-Söhne, **nachhero** (also tertio loco) die Grafen zu Oeynhausen, **dann** (quarto loco) die Freyherrn von Spörcken, **letztlich** aber (quinto loco) die Herren von Schulenburg aus dem Hause Altenhausen in dem Fideicommiße succediren, obwohl diese letzten Herren von Schulenburg, (die erst quinto loco gerufen worden) mit ihm Vettern im dritten Grade auch gleiches Namens und Schildes seyn, mithin unstreitig zu denjenigen gehören, welche nach dem Mecklenburgischen Landes-Gebrauch und den Gesetzen zu der Coinvestitur zu rechnen seyn.

Diese

Diese Umstände (daß nämlich seiner Meinung nach die in den Fideicommissarischen Geldern erst quinto loco zur Succeßion berechtigte von der Schulenburg aus dem Hause Altenhausen bey der Landes-Gesetzmäßigen Belehnung in die Lehnbriefe mit aufgenommen, und so nach Ausgang der männlichen Linie des Supplicanten und seiner Bruder-Söhne aus dem Hause Bezendorf zum Besitze des Lehns — folglich zum Genuße der darin aus dem Fideicommiße verwandten Gelder – vor denen in diese Gelder tertio et quarto loco gerufenen von Oeynhausen und von Spörcken gelangen würden) diese Umstände haben es ihm bis dahin unmöglich gemacht, anderer Gestalt die Lehne über die von ihm mit denen Geldern, so mit dem Fideicommiß beschwert, erkaufte Güter auszubitten, als wie geschehen.

Nachdem indessen er den gesammten Interessenten Bericht erstattet, und sie mithin alle Umstände genauer erwogen, um ihre *Petita* nach Ihro Herzogl. Durchl. Intention nach aller Möglichkeit einzurichten: so ergehe nunmehro sein Suchen nur dahin: ihm in der Maaße über obberegte Güter die Belehnung für sich und seine Männliche Descendenz *NB.* Landes-Gesetzmäßig dergestalt zu ertheilen, daß zugleich die Grafen von Schulenburg aus dem Hause Bezendorf und die von Schulenburg aus dem Hause Altenhausen, welche insgesammt mit ihm *respective in secundo et tertio gradu* verwandt seyn, sammt deren männlichen Abstammung namentlich mit in dem Lehnbriefe begriffen, jedoch den von Oeynhausen und Spörcken ihr vor Letztere (im Nachlasse des Feldmarschalls und den daraus genommenen in die Güter vrrwandten Geldern) habendes Fideicommissarisches Succeßions-Recht in der Maaße vorbehalten werde, daß in deren auf sie devolvirenden Fall diese beyden letztbenannten Linien, mittelst Erlegung der gewöhnlichen Laudemial-Gelder und anderer dem Herkommen und Landes-Gesetzen gemäßer Praestandorum die Lehne bey den dermaligen regierenden Landes-Herrn zu suchen und zu verdienen hätten, und falls solches von dem regierenden Landes-Fürsten sodann nicht zu erhalten, ihnen das Kaufgeld und Kosten vor würklicher Räumung der Güter baar wieder bezahlt werden, und ehe solches geschehen, sie dasselbe abzutreten und zu revociren nicht schuldig seyn sollen. Wie nun er hierunter weiter nichts suche, als was theils die Landes-Gesetze mit sich bringen, theils von J. H. D. andern bewilliget worden, theils die Nothwendigkeit der hiebey concurrirenden Umstände erheische, theils das Jus Crediti bey sich führe, also getröste er sich huldreichster Erhörung.

Anlage 16.

Sichtlich tritt hier der Graf von den bis dahin gemachten, aber durch die Herzogl. Resolutionen unzuläßig erklärten Anträgen zurück. — Sichtlich erklärt er sich

im Ganzen mit Landes-Gesetzmäßiger Belehnung NB. seiner und seiner männlichen Deseendenz, und mit bloßer Landes-Gesetzmäßiger Begreifung der im 2ten und 3ten Grade mit ihm angeblich verwandten Familien zufrieden,

nur weil seinem Vorgeben nach:

gerade diese Landes-Gesetzmäßige Belehnung die Aufnahme der in den Fideicommiß-Geldern erst quinto loco nach den von Oeynhausen und von Spörcken, als welche tertio et quarto loco gerufen sind, gerufenen Grafen von der Schulenburg aus dem Hause Altenhausen, die er für seine Agnaten im zweyten und dritten Range ausgibt, Inhalts der Reversalen nothwendig mache, dergestalt diese vor den von Oeynhausen und von Spörcken, denen sie in den Geldern nachstehen sollen, zum Genuß der in die Lehne verwandten Gelder indirecte gelangen würden:

so

so sucht er die Bedingung zu erhalten:

daß die von Oeynhausen und von Spörcken, wenn die Succeßion ins Fideicommiß an sie kommt, sich **vor** den von der Schulenburg Altenhausen um Erlangung des Lehns, **als eines neuen** bewerben, und wenn sie das vom Lehnherrn nicht erhalten können, die Rückzahlung des aus dem Fideicommiße in die Güter verwandten Geldes ihnen versichert werde.

§. 23.

Herzogl. Lehn-Cammer findet das Vorgeben, als ob die Grafen von der Schulenburg aus dem Hause Altenhausen mit dem Supplicanten im 2ten und 3ten Grade der Verwandschaft stehen, ungegründet, findet, daß sie mit ihm sogar nicht einmal im vierten Grade verwandt sind, **bleibt feste bey ihrem auch nun von dem Grafen von der Schulenburg anerkannten Grundsatze: bloße Reversalmäßige Belehnung zu ertheilen, mithin nur Agnaten im 4ten Grade aufzunehmen,** und beharrt mithin auf Ausschließung der Grafen von Schulenburg Altenhausen. Sie fühlt indessen die Billigkeit des Wunsches, daß die in die Belehnung nicht aufgenommenen Linien, wenn sie bey dermaleinstiger Anerbietung, die Güter zu neuen Lehnen zu nehmen, vom Lehnherrn ganz nicht zugelassen, oder einer im Fideicommiß des Feldmarschalls, aus welchem die Güter angekauft seyn sollen, später gerufenen Linie mit Ausschluß der früher gerufenen die Lehne conferirt würden, – im ersten Falle vom Lehnherrn, im letztern von der vorgezogenen Linie die Kaufgelder zurück erhalten mögen. Sie respondirt also unterm 3ten December 1755 dem Grafen:

Anlage 17.

Wann er in seiner Vorstellung vom 28ten October a. c. die gesuchte Belehnung mit Großen-Krankow, Peterstorf, Köchelstorf und Treßow betreffend, habe vorgeben wollen, **daß die von Schulenburgen von Altenhausen mit ihm im dritten Grade verwandt wären, mithin unstreitig zu denjenigen gehörten, welche nach hiesigen Landes-Gebrauch und Gesetzen zu den Coinvestitis zu rechnen seyn, Serenißimus aber das Gegentheil, und welchergestalt die Gebrüder, Alexander Daniel Ludolph, und August von Schulenburg zu Altenhausen, wenn sie auch noch lebten, von ihm im fünften, mithin in einem solchen Grade der Verwandschaft abstehen, welchem die bekanntesten Landes-Gesetze ausdrücklich die *exclusivam* geben, aus der von ihm selbst unterm 11ten August 1753 überreichten genealogischen Tabelle ennähmen: so müsse er sich selbst bescheiden, daß seinem Gesuche, immaaßen es angebracht, nicht zu deferiren stehe.** Indessen hätten Serenißimus sich gleichwol aus besonderen Gnaden entschlossen, demselben so viel, mit Verwerfung jenes irrigen Vorgebens, seinem **eigentlichen Endzwecke nach** geschehen könne, gnädigst Raum zu geben, und zu selchem Ende darnach die Lehnbriefe nunmehro entwerfen zu lassen, welche ihm per Procuratorem auf der Lehn-Canzley - - - zu inspiciren verstattet werde.

Diese Lehnbriefe

Anlage P. der §. 7. genannten Vorstellung,

erzählen dann

a) **im Eingange** eine gedoppelte Bitte des Oberjägermeisters Grafen von der Schulenburg:

es habe der Oberjägermeister Graf von der Schulenburg Serenißimum supplicando angelanget und ersuchet, Sie geruheten *a*) ihm so gnädig zu erscheinen, und ihn wegen des am 25ten Januar 1751 aus dem Concurse des Rittmeisters Hans Caspar von Plessen bey der Justiz-Canzley zu

Schwerin sub hasta erstandenen Lehn-Gutes Großen-Krankow, (Köchelstorf, Tressow) und dessen Pertinenzien, worüber Sie unterm 26ten Junii 1753 das gerichtliche Adjudicatorium Landes- und Lehnherrlich confirmiret haben, **für Ihren getreuen Lehnmann gnädigst anzunehmen**, und durch einen förmlichen Lehnbrief damit zu investiren, jedoch β) demselben, da nebst den übrigen aus vorerwähntem Concurse erhandelten Gütern Treßow und Köchelstorf obersagtes Gut Großen-Krankow und dessen Pertinenz Peterstorf mit denjenigen Geldern erkauft worden, welche auf ihn, den Supplicanten, aus dem Testament des wayl. Venetianischen General-Feldmarschalls Grafen Mathias Johann von der Schulenburg lege fideicommissaria dergestalt devolviret wären, daß nach Abgang seiner, des Supplicanten, männlicher Nachkommenschaft

1) die männliche absteigende Linie des wayl. Königl. Preußischen General-Lieutenants und Obristen Friedrich Adolph Grafen von der Schulenburg, nach deren Abgang aber

2) die männliche Descendence des Königl. Grosbritannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Oberjägermeisters Rabe Christoph Grafen von Oeynhausen, nach deren Abgang

3) die männliche Descendence des wayl. Königl. Grosbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Raths und Ober-Landdrosten Georg Friederich Freyherrn von Spörcken, und endlich auch nach deren Abgang

4) die Schulenburgische Familie von Altenhausen darin succediren solle, die gnädigste Versicherung hinzuzufügen, daß wenn die sub num. 2. 3. 4. genannte Familien nach Maaßgabe des Fideicommissarischen Succeßions-Rechts respective zur Succeßion gelangeten, die succedirende Linie auch mittelst Erlegung der gewöhnlichen Laudemial-Gelder und anderer dem Herkommen und Landes-Gesetzen gemäßen praestandorum bey dem dermaligen regierenden Herzog zu Mecklenburg das Lehn über Großen-Krankow und Peterstorf ꝛc. cum pertinentiis suchen und verdienen wollte, wie solches eine jede der sub num. 2, 3 et 4 benannten Linien in dem auf sie devolvirenden Falle zu thun schuldig seyn solle, solches aber von dem regierenden Landes-Fürsten sodann nicht zu erhalten wäre, der succedirenden Linie das Kaufgeld und erweisliche Meliorationes und Besserungs-Kosten vor würklicher Räumung des Guts baar wieder bezahlt werden, und ehe solches geschehen, sie dasselbe abzutreten nicht schuldig seyn sollen.

Die Lehnbriefe geben weiter

b) **Serenißimi Resolution** auf jene gedoppelte Bitte,

und zwar

α) **wegen der gesuchten Belehnung** dahin:

daß Serenißimus aus sonderbaren Gnaden und dazu bewegenden Ursachen, auch in Ansehung der getreuen und nützlichen Dienste, welche Ihnen gedachter Oberjägermeister Christian Günther Graf von der Schulenburg und seine nachkommende Lehns-Folger in unterthänigster Devotion und Treue leisten mögen, wollen und sollen, seinem Suchen zu deferiren gemeinet seyn — demnach mit wohlbedachtem Muthe und rechtem Wissen **vorbemeldeten Ihrem lieben besondern und getreuen Oberjägermeister Christian Günther von der Schulenburg und seinen männlichen Leibes-Lehn-Erben vorbesagtes ihr Gut Großen-Krankow mit dem Pertinente Peterstorf, (Köchelstorf und Treßow) und sämtlichen Zubehörungen und Gerechtigkeiten zum rechten Mann-Lehn gnädigst überlassen und verliehen, und also dieserwegen ihn für Ihren getreuen Lehn-Mann auf- und angenommen haben.** —

Sie

Sie conferiren, reichen und leihen also hiemit und Kraft dieses ihm Christoph Günther Grafen von der Schulenburg und seinen männlichen Leibes-Erben in linea descendente bis nach deren Abgang, in collaterali aber seinen Agnaten eines Namens und Schildes bis in den vierten Grad *inclusive* und also namentlich denen oben sum. num. 1 benannten männlichen Descendenten, des wayl. Königlich Preußischen General-Lieutenants und Obristen, Friederich Adolph Grafen von der Schulenburg mehrersagtes Serenißimi eigenthümliches Lehngut Großen-Krankow und Peterstorf (Köchelstorf und Tressow) mit allen und jeden seinen jetzigen Pertinenzien und Zubehörungen, auch Unterthanen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie es die vorigen Lehn-Männer besessen, genutzet und gebraucht haben, und zu besitzen, zu nutzen und zu gebrauchen befugt und berechtiget gewesen, dergestalt und also, daß er Christian Günther von der Schulenburg und seine Leibes-Lehn-Erben in absteigender Linie nun hinführo von Serenißimo und Ihren Successoren an der Regierung bemeldetes Lehn-Gut, Großen-Krankow und Peterstorf, (Köchelstorf und Treßow) sammt allen Pertinenzien und Gerechtigkeiten Lehnsweise und gedachtermaaßen inne haben, besitzen, nutzen, genießen und gebrauchen sollen und mögen.

Hiegegen solle er und seine männliche Leibes- und Lehns-Erben, und, nach deren Abgang, seine obgedachte simultanee investirte Agnaten solches Lehn, so oft es zu Falle komme, zu rechter Zeit muthen, verdienen und empfahen, Serenißimi getreue Lehn-Männer seyn und bleiben, Ihnen den schuldigen Roßdienst auf Erfordern gebührlich leisten, allezeit Ihren Schaden warnen, Bestes thun, Arges abwenden, als getreue Lehn-Männer ihrem Erb- und Lehnherrn zu thun pflichtig sind, und billig thun sollen, Ihnen auch er Christian Günther Graf von der Schulenburg dasselbe gelobet und geschworen, auch seinen Revers-Brief darüber gegeben habe, Serenißimus und seine Successores, Herzöge von Mecklenburg wollen und sollen auch mehrgedachten Ihren lieben besonderen und getreuen Christian Grafen von der Schulenburg und seine männliche Leibes-Lehn-Erben, deren Mitbeschriebene und Lehns-Folger gleich andern Ihren Lehn-Leuten bey ihren Rechten schützen und handhaben. ——

Dies ist alles im Lehnbriefe, was auf die Belehnung Bezug hat — und dies ist der wörtliche Inhalt eines jeden in Mecklenburg gewöhnlichen Lehnbriefes, in den die Agnaten im 4ten Grade aufgenommen sind, wie die beykommende Abschrift eines gewöhnlichen Lehnbriefes aus dem bekannten Entwurfe des Mecklenburgischen Lehn-Rechtes von 1757. beweiset.

Anlage 18.

So viel

ß) das Gesuch wegen der in Rücksicht auf die von der Belehnung ausgeschlossene gleichwol zur Succeßion in die Fideicommiß-Gelder berechtigte Familien zu bewilligende Clausel betrift, so ist diese gebetenermaaßen accordirt.

Es ertheilen nemlich Serenißimus daneben für Sich und Ihre Successores die gnädigste Versicherung, daß, wenn er, Christian Günther Graf von der Schulenburg und seine männliche Leibes-Lehn-Erben, dann auch seine oben sub N. 1. benannte Mitbelehnte gänzlich abgegangen seyn wer

 den

den, mithin die Ordnung der Succeßion **in den Fideicommissarischen Geldern**, womit unter andern das Gut Großen-Krankow cum pertinentiis angekauft worden, **respective** die sub N. 2, 3 et 4 benannte Familien treffen werde, die jedesmal succedirende Linie auch mittelst Erlegung der gewöhnlichen Laudemial-Gelder, und anderer dem Herkommen und Landes-Gesetzen gemäßer Praestandorum bey dem dermaligen regierenden Herzoge zu Mecklenburg das Lehn über Großen-Krankow und Peterstorf cum pertinentiis suche und zu verdienen erböthig sey, wie solches eine jede der sub N. 2, 3 et 4. benannten Linien in dem auf sie devolvirenden Falle zu thun schuldig seyn solle, **solches aber von dem regierenden Landes-Fürsten alsdann nicht zu erhalten wäre, als welches in des regierenden Landes-Fürsten und Lehnherrn freyen Willen und Gnade beruhen soll,** der succedirenden Linie das Kaufgeld und den Allodial-Erben der abgehenden Linie die erweisliche Meliorations- und Besserungs-Kosten, sowohl in jenem gesetzten Falle von Serenißimo, als auch bey allen den Fällen, da diese Lehn-Güter einer andern Linie zu Theil werden, (nämlich als der, welche in den Fideicommiß-**Geldern** zur Succeßion berechtiget seyn würde,) von der succedirenden Linie vor würklicher Räumung des Gutes baar wieder bezahlt werden, und ehe solches geschehen, sie dasselbe abzutreten nicht schuldig seyn sollen.

c) **Zuletzt schließt der Lehn-Brief mit der gewöhnlichen Clausel:**

Alles ohne Gefehrde und Argelist — und dann dem Lehnherrn und Seinen Successoribus an Landesfürstlicher Hoheit und Obrigkeit, Steuer und Folge, und sonst allen andern Herrlich- und Gerechtigkeiten, sie seyn besonders hierin benannt oder nicht, wie auch einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unabbrüchig und unschädlich.

§. 24.

Nachdem der Ober-Jägermeister Graf von der Schulenburg der Freylassung des vorigen §phi gemäs die entworfene Lehnbriefe nicht nur durch seinen Anwald einsehen lassen, sondern auch von solchen auf sein Ansuchen vom 22ten December 1755 ihm unterm 29ten eben des Monats Copey ertheilet ist: so erbittet er unterm 9ten Januar des folgenden Jahrs die Erlaubniß, den Lehn-Eid durch seinen Sohn Georg Ludewig leisten zu dürfen. — Er erhält sie, und so schwört am 12ten besagten Mnnats und vollzieht der Sohn in die Seele seines Vaters einen gewöhnlichen Lehn-Eid, worin unter andern verheißen wird: der Graf wolle

sein Lehn

getreulich und so oft es Noth sey, verdienen, zugleich wird ein Lehn-Revers dieses wörtlichen Inhalts unterzeichnet:

Ich Christian Günther Graf von der Schulenburg **für mich und meine männliche Leibes-Erben**, urkunde, bekenne und verpflichte mich hiemit, nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. mein gnädigster Landes-Fürst und Lehns-Herr mit Sr. Herz. Durchl. Lehn Großen-Krankow cum pertinentiis etc. in Gnaden **mich** belehnet, nach mehreren Inhalt des darüber ertheilten Lehnbriefes, welcher von Wort zu Wort folgendermaaßen lautet:

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig
ꝛc. ꝛc. ꝛc.
(hier folgt der Lehnbrief.)

daß

daß ich samt meinen rechten männlichen Leibes-Lehn-Erben Sr. Herzogl. Durchl. und Dero Nachkommen, regierenden Herzogen zu Mecklenburg, getreu und hold, gehorsam und gewärtig seyn, mein Lehn, so oft es zu Fall kommt, zu rechter Zeit muthen, verdienen und empfahen will, als einem getreuen Lehnmann zu thun eignet und gebühret, auch gegen Sr. Herzogl. Durchl. und deren Successoren mich jederzeit solchergestalt bezeigen und verhalten, und Alles was in dem Lehn-Briefe und Lehn-Eide begriffen ist, als ein getreuer Lehn-Mann seinen Erb-Lehnherrn zu thun pflichtig, treulich prästiren und leisten soll und will.

Urkundlich habe ich diesen meinen Revers eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschaft besiegelt und bekräftiget. Actum Schwerin den 12ten Januar 1756.

Wie weder der Lehn-Eid, noch die Reverse auf die Mitbelehnten Vettern gerichtet worden: so haben diese sich selbst bey der Belehnung gar nicht gemeldet — noch weniger sich zu irgend einer der Lehns-Leistungen, insbesondere nicht zum Lehn-Eide angeboten. Und die ausgeschloßenen Linien sind ebenmäßig seit der Vorstellung vom 26ten Februar 1754 und dem Abweisungs-Responsе vom 9ten März gänzlich stumm geblieben.

Anlage 19.

§. 25.

Bey dem nach dem Tode des Herzogs Christian Ludewig erfolgten Regierungs-Antritte des Herzogs Friederich, muthet auch der Graf Günther mittelst Supplicates vom 6ten May 1757 blos für sich

Meine Intention, sagt er, ist jederzeit gewesen, bey meiner fortdaurenden Leibes-Schwachheit, Ewr. Herzogl. Durchl. durch meinen Sohn, den Cammerherrn und Oberjägermeister Grafen von der Schulenburg die unterthänigste Glückwünsche zu dem im abgewichenen Jahre bestiegenen Fürsten-Stuhle abzustatten, und zugleich durch selbigen den Lehn-Eid wegen meines in Mecklenburg angekauften Lehn-Gutes — — ableisten zu lassen.

Nachdem aber derselbe durch Königl. Dienste behindert wird, ins Mecklenburgische zu reisen: so muß jene seine Devotion schriftlich zu E. J. D. Füßen legen, und zugleich nach hiedurch beschafter Muthung meines obgedachten Lehn-Gutes submissest ersuchen, mir darüber ein breve testatum in gewöhnlicher Form zu geben, inzwischen die würckliche Abschwörung des Lehn-Eides in hohen Gnaden zu verschieben, bis der Krieg geendiget, und mein Sohn dorthin zu reisen vermögend seyn wird.

Anlage 20.

Er erhält den Muth-Zettel untern 23sten August eben des Jahrs.

Anlage 21.

§. 26.

Als in der dienenden Hand durch Ableben des ersten Acquirenten eben genannten Grafen Christian Günther von der Schulenburg den 12ten May 1765 eine Veränderung sich zuträgt, sucht dessen jüngerer Sohn, der vorgenannte Oberjägermeister, Graf Georg Ludewig untern 12ten May 1765. um die Lehns-

Erneuerung an — und leistet demnächst den 25ten Julii 1766 den Lehn-Eid durch einen Procuratorem, in dessen Vollmacht der Lehn-Eid wörtlich eingerückt ist, und ebenfals diese Worte hat:

> Ich gelobe und schwöre, daß ich — — — **mein** Lehn treulich, und so oft es Noth, verdienen will.

Anlage 22.

Diesemnach wird **er** mittelst erneuerten Lehnbriefes als Lehnmann angenommen und belehnt.

Anlage 23.

Auch in diesen Veränderungs-Fällen meldet von den in die Belehnung aufgenommenen Agnaten so wenig, als den übrigen Linien des Feldmarschalls von der Schulenburgischen Commisses sich irgend Jemand.

§. 27.

Nach und nach entstehen bey der Schwerinschen Justiz-Canzley in den Jahren 1771, 1772 und 1773 Bewegungen mehrerer Gläubiger, welche an die Güter Großen-Krankow, Tressow, Peterstorf und Köchelstorf Forderungen behaupten — und gedachtes Collegium wird bey anscheinender Ueberschuldung derselben, und da die vor den Gerichten der benachbarten Lande sich gemeldet habende Gläubiger auch diese Güter zur Disposition solcher fremden Gerichte ziehen zu wollen Miene machen, bewogen, die Güter unter Administration zu setzen, und die daran Ansprach Machende zur Angabe durch praeclusivische Ladungen aufzufordern. Da erscheinen denn so viele Ansprachen, daß der bestellte gemeinsame Gevollmächtigte der Gläubiger untern 26ten November 1772 an Capital- und Zinse-Forderungen bis Trinitatis 1773

	in Golde.	in N. ⅔.
1) an Gläubigern, welche mit den Gütern aus des vorigen Besitzers — von Plessen — Zeiten zu fordern haben	378 rthlr. 36 ß - ₰	9923 rthlr. 4 ß 3 ₰
2) an Gläubigern aus dem Testamente des Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg	92950 rthlr. 10 ß 7 ₰	30656 rthlr. 19 ß 9 ₰
3) aus Verschreibungen des ersten Acquirenten und gesammter Kinder desselben, und der übrigen Interessenten	16280 rthlr. 24 ß 6 ₰	4341 rthlr. 23 ß 5 ₰
4) aus genereller Hypothec	13672 rthlr. - ß - ₰	12187 rthlr. 24 ß - ₰
—	123281 rthlr. 24 ß 1 ₰	57108 rthlr. 23 ß 5 ₰

also über 180000 Rthlr. auf diese für 99100 Rthlr. gekaufte Güter aufrechnet, welche Schulden-Last sich alljährlich äußerst vermehren muß, weil

a) überhaupt die zu 4200 Rthlr. verpachtete Güter, nach den gewöhnlichen bey Landgütern und Debitwesen eintretenden Abgängen schon **an sich** nicht die **Hälfte** jener Schuld verzinsen,

b) und da die Frau Gräfin von der Schulenburg Kottulinsky aus einer Verschrei-

schreibung des wayland Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg und aus dessen Testamente eine fortgehende jährliche Pension
in Golde, von . . . . . 2332 Rthlr. — ß
und der Rath Werner zu Stade aus eben dem Testamente von . . . . . 1176 Rthlr. 12 ß

zusammen . . 3508 Rthlr. 12 ß

jure separationis zu fordern haben, gar keines Thalers Capital Verzinsung, so lange die Pensionisten leben — (die Gräfin von der Schulenburg hat aber bis zum Februar 1788 gelebt) darbieten. —

Auf jeden Fall bleibt so viel sichtbar, daß

a) die von den von Pleßischen Gläubigern auf den Gütern gelassene Summen, die zum Ankauf der Güter hergeliehene fremde Capitalien, dann die aus den Verschreibungen des wayl. Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg herrührende, und die aus den Pensionen erwachsene und erwachsende Fideicommiß-Schulden, zusammen mehr, wie die Kauf-Summe, also auch mehr, als das, was aus den Fideicommiß-Geldern darauf bezahlt seyn und dieserwegen zurückgefodert werden kann, betragen —

b) daß überhaupt gesammte Gläubiger nie anders, als durch Verkauf der Güter, ihre Haupt-Summen erhalten können, indem die Aufkünfte, da sie auch, wenn die Pensionen nicht sind, nicht zur Verzinsung hinreichen, (*) desto weniger jemals einen Ueberschuß, der aufs Capital zu rechnen wäre, liefern können. Und so ist es denn sehr begreiflich, daß die Gläubiger auf den Verkauf antragen, zumal in der Regel kein Gläubiger sich verbunden halten darf, auf partikuläre und successive Zahlungen aus den Revenüen der Hypothec sich verweisen zu lassen.

§. 28.

Diesem Antrage widerspricht der älteste lebende Sohn des ersten Erwerbers, Obrist Christian Hieronymus Graf von der Schulenburg, obwol er die Lehne seinem Bruder, dem Oberjägermeister und Generallieutenant Grafen Georg Ludewig, in der Maaße überlassen hat, daß er dessen alleinige Muthung nach Ableben seines Vaters, und die bey diesen Gütern herkömmliche in dem ersten Lehnbriefe bestätigte Nehmung eines neuen, den muthenden Vasallen als Lehnmann und die Güter als dessen alleinige Lehne erkennenden, Lehnbriefes geschehen lassen. (§. 26.) Der Grund des Widerspruchs wird in dem auf den Gütern ruhenden Fideicommiße des wayl. Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg gesetzt. Aber durch das von der Juristen-Facultät zu Kiel eingeholte Priorität-Urtel wird die Intervention abgewiesen, und der Verkauf der Güter erkannt. Davon appellirt die Curatel der Kinder des immittelst verstorbenen Intervenienten an das Herzogl. Hoff- und Landgericht zu Güstrow, und der Königl. Preußische Staatsminister Graf Gebhard Werner von der Schulenburg auf Wolffsburg stellt in Qualität eines zum Fideicommiß berechtigten Agnaten und ersten Fideicommiß-Commissarii noch besondere principale Intervention bey Herzoglicher Justiz-Canzley zu Schwerin an. Auch er unterliegt

(*) Dazu reichen sie noch nicht hin, obwol sie durch die 1782 auf 26 Jahr geschlossene Verpachtung auf 6600 Rthlr. Brutto Einnahme gebracht sind. Denn davon bleiben, nach Abzug der Bauten, Landes-Anlagen, Unglücksfälle, Proceß- und Administrationskosten, kaum 5000 Rthlr. — und fast alle Capitalien stehen zu 5 Pro-Cent Zinsen, und Zinsen werden nach den Mecklenburgischen Landes-Rechten an den Stellen der Capitalien claßificirt, und in Concursen fort bezahlt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838196594/phys_0029
DFG

in einem bey gedachter Justiz-Canzley am 15ten September 1787 ausgesprochenen, von der Juristen-Facultät zu Göttingen eingeholten, die Fideicommiß-Eigenschaft der Güter verneinenden Urteile —

von Selchow Rechtsfälle Band 2. n. 38

Dahingegen hat der immittelst majorenn gewordene älteste Sohn des Obristen Grafen von der Schulenburg, der Herzogl. Strelitzische Legations-Rath August Christian Friedrich bey Fortsetzung der von seiner und seiner Geschwister Curatel eingewandten Berufung das Glück, ein gerade entgegengesetztes Erkäntniß nach vorgängiger Verschickung der Acten an die Juristen-Facultät zu Wittenberg unterm 28ten April 1787 zu erringen, worin erkannt wird, daß es der in Frage stehenden Güter halber bey der förmlichen Concursmäßigen Einleitung sein Bewenden nicht behalte, sondern die Gräflich von der Schulenburgischen Familien- und Fideicommiß-Güter — — von der Concursmaße des General-Lieutenants Georg Ludewig Grafen von der Schulenburg abzusondern, und die davon zu erhebende Nutzungen lediglich zu völliger Abführung der Fideicommiß-Schulden zu verwenden, nach dessen Erfolg aber der Ueberrest dem intervenirenden Grafen August Christian von der Schulenburg, als dermaligen Erstgebohrnen und Nutznießer des Gräflich Johann Mathias von der Schulenburgischen Familien-Fideicommißes, oder dessen behöriger Maaßen legitimirten Nachkommen und Erben zur vorschriftmäßigen Benutzung samt den Gütern zu überlassen.

Von dem erstgenannten den Gläubigern günstigen Urteile appellirt der Herr Graf von der Schulenburg Wolfsburg, von dem zuletzt bemerkten ihnen ungünstigen der gemeinsame Gevollmächtigte Gräflich von der Schulenburgischer Gläubiger — beyde an das Allerhöchste Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht, woselbst schon von allen Seiten seit Jahren zum neuen Urteile beschlossen ist.

§. 29.

Allem Ansehen nach kann, besonders bey den jetzigen den Sitz dieses Allerhöchsten Reichs-Gerichts bedrohenden kriegerischen Unruhen, eine geraume Zeit verfließen, ehe die endliche Entscheidung dieses Rechts-Streits zu erwarten ist. Es ist daher allerdings rühmlich, wenn die streitende Theile diese Zwischenzeit benutzen, die Meinungen unpartheiischer Rechtsgelehrten über den wahrscheinlichen Ausgang der Sache zu hören, um sich minder der Gefahr betrogener Erwartungen auszusetzen.

Und diese können nicht Bedenken haben, ihre Meinungen mit Gründen unterstützt zu sagen. Das Recht zu erachten steht jedem Rechtsgelehrten zu, und mag nicht für einen Vorgrif der Allerhöchsten Entscheidungs-Befugniß, und für eine Verletzung der Ehrfurcht gegen das zur Entscheidung berechtigte Allerhöchste Reich-Gericht angesehen werden.

§. 30.

Es scheint nicht, daß die in dem Kieler Priorität-Urteile claßificirte Gräflich von der Schulenburgische Gläubiger gehindert werden können, aus der Substanz der Güter ihre Befriedigung zu suchen.

Die Güter sind zwar Lehne. Aber in Mecklenburg tragen die Lehne *in subsidium* Schulden, so daß sie deshalb veräußert werden können, und durch Concurse aus der Familie gehen.

§. 457 des Landes-Vergleichs.

„Da

„Da auch nach Unserer Lande notorischem Herkommen und üblichen Ge„brauch die Lehne durch entstehende Concurse aus der Familie fallen.

Moeller primae lineae usus practici distinctionum feudalium cum animadversionibus J. H. Balecke et Woltaer, Rost. 1775. p. 517. Feuda nostra Megapolitana in eo participare a natura feudorum hereditariorum mixtorum, quod Agnati in eis jure proprio succedentes ad debita tamen etiam hereditaria (i. e. non feudalia) ultimo defuncti ex feudo solvenda teneantur, notissimi juris est.

Engelbrecht de singular. feudor. Meclenb. S. 2. §. 12.

Tornow de feud. Meclenb. T. I. c. 3. S. 1. §. 8. p. 403. seq.

Manzel jus Meclenb. illustr. P. II. Jud. 69. p. 85. Jud. 71. p. 96.

Gerade auf diese Weise — gerade aus einem Concurse eines von Plessen — kamen die in Frage stehende Güter an den Grafen Christian Günther von der Schulenburg. (§. 7 — 10.) Was könnte denn den Gräflich von der Schulenburgischen Gläubigern im Wege seyn, dessentwegen sie wegen ihrer Ansprache, aus der Substanz dieser Güter bezahlt zu werden, nicht verlangen dürften?

§. 31.

In den gesammten Acten finden sich nur zwey Gründe zu einem Widerspruche.

I. Die Güter sollen mit dem Fideicommiße des wayl. Venetianischen Feldmarschalls Johann Mathias Grafen von der Schulenburg belastet, — also unverschuldlich und unveräußerlich seyn.

II. Es sollen daran die in dem Testamente des genannten Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg substituirte Erben ein Miteigenthums-Recht, vermöge der für sie geschehenen Acquisition der Güter haben, folglich so wenig der erste Acquirent, Oberjägermeister Christian Günther von der Schulenburg, als sein Sohn, der Oberjägermeister und General-Lieutenant Graf Georg Ludewig auf solche haben Schulden machen können.

Beyde Gründe dürften aber bey genauerer Erwägung zum Widerspruche nicht berechtigen.

§. 32.

I. Auf den Gütern ruhet das Fideicommiß des Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg — es ruhet darauf überhaupt eine Fideicommiß-Verordnung nicht. Denn

1) auch angenommen, was noch mit Nichts erwiesen ist, (§. 6.) daß die Testaments- und Codicill-Verordnungen des Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg ungezweifelt richtig seyn, und so wie oben (§. 1 — 5.) angegeben worden, lauten: So sind sie doch, da sie in Mecklenburg zu dem Effecte, um dortige Lehne zu afficiren, vom Lehnherrn nie bestätiget sind, schon dieserhalb in Rücksicht auf die Güter quaest. als insgesamt Lehne, für nichtig anzusehen.

A) Sie sind Lehnherrlich, um dortige Lehne afficiren zu können, nicht bestätiget.

a) Sie sind nie ganz, nie originaliter – ja nicht einmahl in beglaubter Copey dem Lehnherrn producirt.

Das wäre doch wohl das erste Erforderniß, bevor eine Bestätigung nur gedenkbar wäre. Kein Landes- und Lehnherr – keine Lehn-Curie wird je über letzte Willen, über Fideicommiß- und Primogenitur-Verordnungen Bestätigungen ertheilen, welche nicht vollständig und im Original vorgelegt werden

Hier sind nur **aus dem Testamente** der §phus XII. XIII. XIV. in unbeglaubten Abschriften beygebracht (§. 12.) Und man kann nicht einmal sagen, daß diese §§. die Fideicommiß- und Primogenitur-Anordnung erschöpfen, vielmehr haben eine Menge anderer §phen, sowohl des Testaments als der Codicille, auf jene Anordnung ebenwol Bezug — So ist z. B. der §phus 19 des Testaments, der den Lehnherrn in Felonie-Fällen durch eine bloße Fiction um den Anfall des Lehns bringen soll — der 27te §. eben des Testaments, der es festsetzt:

> daß so oft eine Erwerbung eines Lehns nützlich gehalten werde, dergleichen Conventionen klar die Bedingung, daß das Lehn mit einem immerwährenden Fideicommiße belegt sey, eingerückt, und dis deutlich in den Bestätigungen des Lehnherrn ausgedrückt werden müße —

der §phus 21 des ersten Codicilles, wornach die zur Aufsicht des Fideicommisses bestellte Commissarien dahin mitwirken sollen:

> daß die angekauft werdende Besitzungen die Qualität des nach der Folge-Ordnung der Erstgeburt eingerichteten Fideicommißes erhalten —

der §phus 23 eben des Codicilles, nach welchem auch:

> damit die Natur-Eigenschaft und Ordnung, worin die Linien dieser Primogenitur unter der Bedingung des Fideicommißes gerufen sind, nicht verletzt werde, so oft neue Erwerbungen und Belehnungen geschehen, die Contracte dieser Belehnungen und Mitbelehnungen von dem Fürsten, denen die Lehne unterworfen sind, bestätiget werden sollen, als warum gerade in diesem §pho 23 angesucht wird —

es sind alle diese §phen dem Mecklenburgischen Lehnherrn insbesondere verheelt und hinterhalten

b) **Mit keinem Worte ist die Bestätigung der Fideicommiß- und Primogenitur-Verordnung gebeten oder nachgesucht.** Die abschriftlich eingereichte wenige §phen sind blos vorgelegt, um auf deren Grunde, die in den Lehnherrlich dem ersten Erwerber der Güter, Oberjägermeister Christian Günther Grafen von der Schulenburg, zur Vollziehung zugesandten Lehn-Reversen auf die Agnaten eines Schildes und Helms – und bis zum 5ten Grad ausschließlich beschränkte Belehnung auf die übrige in der Fideicommiß-Verordnung genannte Linien ausgedehnt zu erhalten. Das ist etwas ganz verschiedenes von einem Gesuche um Bestätigung oder Bewilligung der darin festgesetzten Unveräußerlichkeit und Unverschuldlichkeit bey diesen nach Landes Lehn-Rechten veräußerlichen und verschuldlichen Lehnen. Wenn die im Testamente und den Codicillen ins Fideicommiß gerufene Familien insgesamt in die Belehnung aufgenommen worden: so ist damit Nichts, gar Nichts dafür lehnherrlich bewilligt, daß die nach den Landesgesetzen verschuldliche und veräußerliche Lehne unverschuldlich und unveräußerlich seyn sollen. Die auf den ersten Punct gerichtete Bitte enthält also Nichts wegen des zweyten Puncts.

c) **Vielmehr scheint recht geflissentlich Nachsuchung Lehnherrlicher Bewilligung oder Bestätigung der Fideicommiß- und Primogenitur Verordnung, und der durch sie hervorzubringenden beabsichtigten Veränderungen vermieden zu seyn.**

Eben

Eben darum hat man ohne Zweifel die, die Nachsuchung Lehnherrlicher Bestätigung aufgebende und diese Bestätigung selbst bittende, §phos 19 und 27 des Testaments, und den 21ten und 23ten §phen des ersten Codicilles dem Lehnherrn verborgen gehalten.

d) Allem Ansehen nach dachte man damit, daß man die Aufnahme der in dem Testamente zur fideicommissarischen Succeßion gerufenen Familien insgesammt in den Lehnbrief erränge, sich den Weg zu bahnen, um dermaleinst eine stillschweigende Billigung desjenigen vorzubilden, dessen ausdrückliche Bewilligung man nach den Grundsätzen der Lehn-Curie zu erhalten nicht hofte.

e) Desto gewisser konnte denn wohl eine nicht gesuchte Lehnherrliche Bestätigung jener Fideicommiß- und Primogenitur-Verordnungen auch nicht würklich werden —

f) Aber nicht genug, daß sie nicht würklich geworden ist — es ist vielmehr das Gegentheil, eine Misbilligung, Verwerfung der Fideicommiß- und Primogenitur-Verordnung erfolgt. Es ist ganz ausdrücklich von der Lehn-Cammer, die den Plan merkte, erklärt, (§. 16.)

> daß Serenißimus keine andere als gewöhnliche und Reversalmäßige Belehnung mit der Natur Ihrer Lehne so wohl, als mit Ihrem Lehnherrlichen Interesse zusammenstimmig erkennten —

Es ist ganz ausdrücklich von eben dieser Lehn-Cammer unterm 9ten März eben des Jahrs den Commissarien des Fideicommißes gesagt, (§. 17.)

> daß die in der Disposition des wayl. Venetianischen Feldmarschalls Mathias Johann Grafen von der Schulenburg enthaltene Succeßions- und andere (d. i. Fideicommiß-) Ordnung zu der Natur der Mecklenburgischen Lehne ganz unfüglich sey.

Es ist ganz ausdrücklich unterm 22ten Jun. eben des Jahrs der Definitiv-Bescheid ertheilt, (§. 18.)

> daß dem Belehnungs-Gesuch anders, als auf dem Reversalmässigen Fuße, nicht zu deferiren sey —

Es ist endlich in dem Berichte der Lehn-Cammer an Kayserliche Mayestaet (§. 19. und Anlage 14.) das in Frage seyende Fideicommiß für ein solches erklärt.

> dem die Lehnherrliche Bestätigung verweigert worden.

B) Aber eine Fideicommiß- und Primogenitur-Verordnung, der der Lehnherrliche Consens fehlt und versagt ist, ist, in Rücksicht auf Mecklenburgische Lehne, schlechthin ungültig.

Dies lehrt a) die Natur der dort Schulden tragenden Lehne — und der Begrif eines zwischen Lehnherrn und Vasallen subsistirenden einseitig nicht zu verändernden Contracts. Das Allerhöchste Kayserliche und Reichs-Cammergericht hat

v. Cramer obs. jur. Tom. 3. Obs. 387.

ein Fideicommiß, das von dem Erwerber eines neuen Lehnes in einem Lande, nach dessen Verfassung Lehne Schulden tragen, ohne Lehnherrlichen Consens errichtet ist, nichtig erklärt. In Mecklenburg besagen eben das b) auch noch Geständniße der Vasallen, Observanz des Lehnhofes und klare Gesetze.

a) Das Attest der Schwerinschen Lehn-Cammer beym Becker in diss. de valore fideicommissi feudo superadditi enthält,

> daß Fideicommißificationen in Lehnen ohne Lehnherrliche Bestätigung null und nichtig seyn, ihnen auch niemahls Statt gegeben worden, noch je werde Statt gegeben werden.

β) Der oben angezogene Bericht der Lehn-Cammer (Anlage 14.) versichert,

daß alle ohne Lehnherrlichen Consens unternommene Fideicommiß-Einrichtungen in Lehnen, so viel deren bekannt geworden, **stets für ungültig erklärt sind.**

γ) Bey den Unterhandlungen zu dem am 18ten April 1755 abgeschlossenen Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleiche baten Stände,

daß wenn Jemand in Lehnen Fideicommiße und Primogenituren errichten wollte, dazu die Confirmation nicht verweigert werden möge,

womit das klärste Geständniß für die bisher geschehene Verweigerung des Consenses sowol, als die dadurch erwachsene Ungültigkeit der genannten Verordnungen abgeleget ward.

δ) Beharrlich schlug das Ministerium die Gewährung der Bitte ab, und gab damit zu erkennen, daß man überhaupt keine Fideicommiße in Lehnen zuzulassen gedenke, und daß die Verweigerung des Consenses das Fideicommiß nichtig mache.

ε) Zuletzt ertheilte es **im Allgemeinen** die Versicherung, daß der Landes-Herr **nicht entgegen seyn wolle, daß die Ritterschaft** Fideicommiße und Majorate **errichte — jedoch** wolle Ebenderselbe über eine allgemeine Landes-Ordnung, nach welcher jene Anordnungen

einzuführen,

Sich

zuvor

mit der Ritterschaft vereinbaren — das heißt — es ward das Recht, Fideicommiße in Lehnen **einzuführen,** bis zur vollendeten Landes-Ordnung, **wonach sie einzuführen,** verschoben, dann aber vermöge der Versicherung „des Nichtentgegenseynwollens" (zumal im Zusammenhalte derselben mit der Geschichte ihrer Entstehung) **die Nothwendigkeit der Consenssuchung bevestigt.**

§. 445. des Landes-Vergl.

Bis zur höchsten Ueberzeugung ist aus diesen und anderen Gründen die Ungültigkeit der in Mecklenburgischen Lehnen ohne Lehnherrlichen Consens errichteten Fideicommiße und Primogenituren in der oben angezogenen Abhandlung des

Postdirectors Hennemann in Schwerin, über die Gültigkeit der in Lehnen errichteten Fideicommiß- und Primogenitur-Verordnungen

dargelegt. —

C) Bey der von der Schulenburgischen Fideicommiß- und Primogenitur-Verordnung kann an der Anwendung dieser Grundsätze um so weniger gezweifelt werden, da **eines Theils der Venetianische Feldmarschall Graf von der Schulenburg nie ein Mitglied der Mecklenburgischen Ritterschaft gewesen ist,** folglich nicht einmal die etwa dieser §. 445 des Landes Vergleichs neuerdings zugesicherte Befugniß gehabt hat — und da **andern Theils** in seiner Disposition aller Abzug an Pflichttheil, falcidischen oder trebellianischen Quarte, Brautschatz, Wiederlage, Witthumsgeld (oben §. 1.) verboten, also eine Entbürdung der Lehne von gesetzlich mit ihrer Erwerbung unzertrennlich verbundenen Lasten — eine Dispensation von Lehngesetzen verordnet, und an einer andern Stelle (oben §. 2.) sogar dem Lehnherrn seine Befugniß auf den Fall der Felonie und Caducität geschmälert werden wollen, **welches Alles ohne des Lehnherrn Einwilligung**

un-

unmöglich Rechtsgültig geschehen — aber jetzt auch nicht wegfallen kan, ohne die Fideicommiß-Verordnung in ihrem Wesen zu zernichten —!

§. 33.

2) Ein zweyter Grund der Nichtigkeit der in Frage stehenden Fideicommiß- und Primogenitur-Verordnungen ist der, **daß sie nicht gehörig bekannt gemacht worden.** Unmöglich können zum Nachtheil redlicher Gläubiger, die auf, nach den Gesetzen, Schuldentragende Güter im guten Glauben geliehen haben, Verordnungen etwas gelten, womit **ins geheim** die gesetzliche Verschuldlichkeit der Güter aufgehoben werden will.

L. 17. D. de transact.
L. 89. §. 7. D. de legat. 2.
v. Ludolff symphor. Decis. Camer. Tom. III, P. I. p. 1026. seqq.

In Mecklenburg ist zwischen Landesherrn und Ständen über die Nothwendigkeit der Publication der Fideicommiße in Lehnen nur eine Meinung.

Hennemann in der oben angezogenen Schrift Anl. III. und §. 14. imgleichen Anl. VI und XIV.

Und die nach §. 445 des Landes-Vergleichs **vor** Einführung der Fideicommiße in Lehnen **zuvor** zu vergleichende Landes-Ordnung hat gerade die Art der Publication hauptsächlich betreffen sollen, wie die Anlagen

III bis XIII.

der Hennemannschen Schrift, im Zusammenhange gelesen, außer Zweifel setzen; daher denn bis diesen Augenblick keine Fideicommiße von der Mecklenburgischen Lehn-Curie bestätiget worden, ohne daß deren öffentliche Verkündigung in den Mecklenburgischen Intelligenzblättern zugleich verfüget wäre.

Hennemann l. c. Anl. XVII. XVIII. XIX. XXI.

Wie gewiß werden denn Fideicommiß-Verordnungen, die außerhalb teutschen Reichs — in einem in fremder Sprache abgefaßten — im Original wahrscheinlich noch in diesem Augenblicke in Teutschland nicht vorhandenen Testamente — eines außerhalb teutschen Reichs stets wohnhaft gewesenen, und außerhalb desselben verstorbenen Erblaßers errichtet worden, ohne bewürkte öffentliche Bekantmachung in Rücksicht auf Mecklenburgische Lehne ungültig seyn —-

§. 34.

Indessen auch über die Nichtigkeit weggesehen, welche den Fideicommiß- und Primogenitur-Verordnungen des Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg, in sofern sie auf hiesige Lehne angewandt werden sollen, aus dem Mangel Lehnherrlicher Einwilligung und der Publication zuwächset, mithin das Unrichtige angenommen, es können Fideicommiße über Lehne ohne Lehnherrliche Einwilligung und öffentliche Bekanntmachung gültig errichtet werden —: so wird 3) **es nicht begreiflich seyn, wie das Universal-Fideicommiß, welches gedachter Feldmarschall auf sein hinterbleibendes Vermögen gelegt hat, solche Lehngüter angehen könne, die zu diesem Vermögen nicht gehört haben.** Er starb, wie oben (§. 3.) bemerkt ist, im Jahr 1747. Damals waren die Güter noch in den Händen des Rittmeisters von Plessen, der sie im Jahr 1751 seinen Gläubigern an Zahlungs-Statt hingab, aus deren Händen sie der Graf Christian Günther von der Schulenburg hinwiederum, nachdem er schon 4 Jahre herdurch Erbe des ganzen

Nachlasses des Feldmarschalls von der Schulenburg gewesen war, käuflich durch Meistbot erstand. (§. 7 — 12.) Wie kann des Feldmarschalls Fideicommiß diese zur Zeit seines Ablebens fremde Güter ergreifen?

Man antwortet nicht viel mehr als Nichts, wenn man sagt, diese Güter wären mit den Geldern aus seiner Verlassenschaft gekauft; — bey Universalklagen trete die Sache an die Stelle des Kaufgeldes, und so seyn die Güter durch den Ankauf Theile der Erbschaft des Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg geworden, mithin seinem Fideicommiße unterworfen.

Es ist

A) **unerwiesen, daß die Güter mit Geldern aus der Verlassenschaft des Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg gekauft worden.**

a) Es ist dafür bis jetzt nur „die Einwilligung der Curatoren des Fidei„commißes, daß der Graf Christian Günther von der Schulenburg zu diesem „Ankaufe die bey der Cammer zu Kiel gestandenen 100000 Rthlr. Fideicommiß„Gelder erheben und anwenden könne," und zwar

nur in unbeglaubigter Abschrift

beygebracht. Aus dieser Verwilligung, wenn sie auch im Original vorgelegt werden könnte, folgt noch Nichts

für die würkliche Erhebung,

und daferne auch diese klar wäre, noch Nichts

für die **damit geschehene Ausbezahlung des Kaufgeldes.**

Die angebliche Bewilligungs-Urkunde (Anlage I. der Interventions-Schrift n. 657. der Acten erster Instanz) setzt selbst den Fall als möglich, daß das Geld anders wozu verwandt werden können, und macht Vorbehalte auf solchen.

b) Der Gegenbeweis der Behauptung liegt so gar von einem beträchtlichen Theile der Kaufsumme in den Acten. Es sind zuvörderst in den Gütern geblieben an von Pleßischen nicht abbezahlten Gläubigern , 7187 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$.

und zur Bezahlung des Kaufgeldes sind aufgeliehen , 6000 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$.

noch , , , , , , , 1500 Rthlr. Gold.

— 14687 Rthlr. —

Dies ergiebt die Prioritäts-Urtel, und es ist von dem Herrn Grafen Gebhard Werner von der Schulenburg nie geläugnet. Sollte das nicht gegen die ganze Behauptung mistrauisch machen? Eine Behauptung, die **zum Theil erwiesen unwahr** ist, ist in Ansehung ihres übrigen Theils wohl des Beweises sehr bedürftig. — Wer weiß, wie manche der Schulden, welche auf den Namen des General-Lieutenants Grafen von der Schulenburg stehen, aus Bezahlungen, die er aufs Kaufgeld für seinen Herrn Vater geleistet hat, entsprungen sind?

c) Das Geständniß des ersten Acquirenten, Christian Günther von der Schulenburg, gilt hier wenig. Die eben gemachte Bemerkung bringt es um seine Glaubwürdigkeit.

d) Die Herzogliche Lehn-Cammer hat sich freylich durch das Geständniß bewegen lassen,

den in die Belehnung nicht aufgenommenen, gleichwol in die Fideicommiß-Gelder zu succediren berechtigten Linien die Erstattung des Kaufgeldes zu versichern, wenn im Eröfnungsfalle die Belehnung versagt würde —

aber — es ist (aus dem unter b. bemerkten) offenbar, daß die Lehn-Cammer dies Vorgeben nicht zuvor untersucht hat, und so ist ihre Beruhigung bey demselben

selben kein Grund für die Wahrheit. Sie konnte auch ganz wol den Umstand ununtersucht auf sich beruhen lassen. Es ist nicht ungewöhnlich, daß Sie dem ersten Acquirenten, auf den Fall des Abganges seines Mannsstammes, die Versicherung gibt, daß seinen Allodial-Erben das Kaufgeld und die Meliorationen erstattet werden sollen. Eine solche Versicherung würde Sie dem Grafen Christian Günther von der Schulenburg auf sein Bitten ohne Zweifel gegeben haben. Wenn er nun statt seiner Allodial-Erben — die von der Belehnung ausgeschlossenen Linien der Feldmarschall von der Schulenburgischen Fideicommiß-Erben unter dem Vorgeben, daß aus den Fideikommiß-Geldern die Güter bezahlt worden, nannte, warum sollte nicht die Lehn-Cammer, der es gleich seyn konnte, wem, was Sie doch bewilliget hätte, gezahlt werde, die Anweisung annehmen, ohne erst über das der Anweisung zum Grunde gelegte Vorgeben, das, wenn es ungegründet war, nur dem Vorgebenden zum Nachtheil gereichte, eine Untersuchung vorauf gehen zu lassen.

Wenn indessen

B) die Güter würklich mit Geldern aus der Verlassenschaft des Feldmarschalls angekauft sind: so folgt bey weitem nicht, daß sie deshalb Theile seiner Verlassenschaft geworden.

Es kann mit Recht bestritten werden, daß die Regel, daß
in judiciis universalibus res in locum pretii trete,
dies bewürken könne. Denn

a) eigentlich ist hier kein judicium universale, sondern offenbar singulare. Der Fideicommißfolger stellt gegen des letzten Lehnmannes Gläubiger, die im Besitze der Lehngüter sind, und ihm nicht sein fideicommissarisches Erb-Recht, sondern das, daß die Güter zum Fideicommiß gehren, läugnen, die auch weder als Erben noch pro possessore, sondern aus einem singulären Titel, aus Hypothek und gerichtlicher Immißion besitzen, Reivindication an. Da aber die Lehre, daß in judiciis universalibus res in locum pretii trete, eigentlich so viel sagen will,
daß ein mit der Erbschaftsklage Belangter die durch ihn für das erbschaftliche Geld gekaufte Sache dem mit der Erbschaftsklage obsiegenden Erben statt dieses Geldes wieder hergeben müsse,
wohingegen in judiciis singularibus das Gegentheil Statt hat: so kann in unserm Falle nicht angenommen werden, daß die Güter an die Stelle des Geldes treten. Dann

b) sind nicht alle Sachen, die mit erbschaftlichen Geldern erkauft werden, als **erbschaftliche** und als **in die Stelle der erbschaftlichen Gelder tretende Sachen** zu betrachten,

L. 25. §. 1. D. de hered. petit. L. 20. §. 1. eod.

sondern nur die Sachen, welche **für** die Erbschaft und **zu solcher** gekauft und erworben werden.

L. 20. pr. eod.

Aber die Güter qu. sind nicht **für** die Verlassenschaft des wayland Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg und **zu solcher** gekaufr und erworben. Denn, wenn auch zwischen dem ersten Acquirenten und den Fideicommiß-Curatoren verabredet worden, daß der Ankauf fürs Fideicommiß geschehen sollte: so kommt es doch hier, wo die Frage nicht davon ist, für wen gekauft und erworben werden **sollen**, sondern für wen gekauft und erworben **worden**, auf jene vorgängige Abrede gar nicht, sondern auf **den Hergang beym Kauf selbst und bey der Investitur** an. Der Kauf geschahe
mandatario nomine des (Oberjägermeisters) Grafen von der Schulenburg und **einiger seiner Verwandten.** (§. 7.)

Der Addictions-Abschied addicirte dem (Oberjägermeister) Grafen von der Schulenburg und dessen

Lehnfähigen Verwandten (§. 9.)

welches des Feldmarschalls Fideicommiß-Erben zum größten Theile **nicht sind.**

. . . .

Die Tradition ward an den erwähnten Grafen von der Schulenburg und

dessen hohe interessirende

d. i.

dessen — beym Kauf mit interessirende Verwandte,

beschaft. **Von der Verlassenschaft des Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg** — von einem für solche und zu solcher geschehenem Kaufe — keine Sylbe. — In der Folge hatte man freylich Lust, bey der Lehn-Cammer **nach der Verordnung des Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg** eine Belehnung zu erwürken — aber die ward abgeschlagen — es ward erklärt, daß

die in der angezogenen Disposition des Venetianischen Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg enthaltene Successions- und andere Ordnung zu der Natur Mecklenburgischer Lehne unfüglich sey — (§. 17.)

und es wurden im Lehnbriefe nach dessen wörtlichen Laute (§. 23.)

dem Oberjägermeister Christian Günther von der Schulenburg und seinen männlichen **Leibes-Lehn-Erben**

die Güter

zum rechten Mannlehn überlassen und verliehen.

Der

Oberjägermeister Christian Günther Graf von der Schulenburg ward für des Herzogs von Mecklenburg Lehnmann (nicht für den Lehnträger der Feldmarschall Gräflich von der Schulenburgischen Erbschaft oder Fideicommisses) angenommen.

Dem

Oberjägermeister Grafen von der Schulenburg

und seinen männlichen Leibes-**Lehn-Erben** in linea descendente bis nach deren Abgang,

in linea collaterali den Agnaten des Oberjägermeisters eines Namens und Schildes bis in den 4ten Grad inclusive und also — (das ist, **aus dem Grunde,** weil sie Agnaten des ersten Erwerbers im 4ten Grade sind, folglich nach den Reversalen de 1621 §. 5. auf Bitten des ersten Erwerbers in die Belehnung aufgenommen werden mußten, die **Reversalmäßig zu geben,** diesen ersten Erwerber ohnehin versichert war (§. 16. et 18.) und also den specifice genannten männlichen Descendenten des wayland Königlich Preußischen General-Lieutenants und Obristen, Friederich Adolph Grafen von der Schulenburg sind mehr ersagte des Herzogs von Mecklenburg eigenthümliche Lehngüter conferirt, gereicht und geliehen —

wie sie die vorigen Lehnmänner besessen, genutzet und gebraucht haben, und zu besitzen, zu nutzen und zu gebrauchen berechtiget gewesen,

dergestalt

und also, daß **er** Christian Günther Graf von der Schulenburg **und seine Leibes-Lehn-Erben** in **absteigender Linie** hinführo von dem Herzoge von Mecklenburg und dessen Successoren an der Regierung die Lehngüter - - - - **Lehnsweise** und **gedachter Maaßen** inne haben, besitzen, nutzen, genießen und gebrauchen sollen und mögen.

Das

Das alles ergiebt eine Belehnung
des Oberjägermeisters Grafen von der Schulenburg
für sich und
seine Leibes-Lehn-Erben,
und die Mitaufnahme
seiner Agnaten bis zum 4ten Grade einschließlich, in Gemäßheit und auf dem Grunde der Landes-Reversalen,
mithin ohne alle Rücksicht auf die Feldmarschall von der Schulenburgische Erbschaft und des ersten Erwerbers Erben-Qualität.

Hier ist folglich der Fall der
L. 20. §. 1. de hered. petit. ibi: si sua causa.
und der
L. 25. §. 1. eod.
der Fall, da **für den Oberjägermeister Grafen von der Schulenburg und dessen Landesgesetzliche Lehnfähige Verwandte die Güter gekauft sind.**

Weiter

c) wie die Regel, daß in judiciis universalibus die Sache an die Stelle des Geldes trete, die Bestimmung hat, wenn die Sache für die Erbschaft und zu solcher gekauft und erworben ist: so setzt sie begreiflich Sachen voraus, die einer Erbschaft erworben und Theile einer Erbschaft werden können. Dies mogten nach Römischen Rechten, aus denen überhaupt jene Regel kommt, wol freilich alle Sachen seyn, die im Privat-Eigenthume seyn konnten und waren. Denn da Erbschaften nach Römischer Fiction die Person des Verstorbenen vorstellten, alle Sachen aber, die eines Privat-Eigenthums fähig sind, nach der Definition, dem Verstorbenen, da er noch lebte, erworben, nnd von ihm titulo universali verlassen werden konnten: so mußten auch alle solche Sachen für Erbschaften gekauft und ihnen einverleibt werden können. Aber begreiflich paßt das nicht auf die den Römern unbekannte Lehne, welche teutschen Ursprungs sind. Die Teutschen kennen Römische Fictionen nicht — und Lehne, welche durch des Lehnmannes persönliche Dienste verdient werden müssen, können jener Fiction wegen, die weder den Todten zum Dienst wecken, noch die Erbschaft an seiner Statt zum Dienst tüchtig machen kann, nach bloßer Willkühr, ohne besondere Uebereinkunft mit dem Lehnherrn, d. i. ipso jure, und stillschweigend erworben werden. Eben so können die Lehne keine Theile einer Erbschaft werden, indem sie nicht titulo universali, wie Erbschaften und deren Theile vererbfällt werden, sondern titulo singulari den in der Belehnung Begriffenen anheim fallen. Die Qualität des Erben berechtigt zur Folge in die Lehne, die in einer Verlassenschaft vorhanden sind, gar nicht. In der Verlassenschaft **schon vorhandene** Lehne, **sind keine Theile der Erbschaft.** Wie könnten denn mit erbschaftlichen Geldern erkaufte Lehne Theile der Erbschaft werden?

d) Wollte man vielleicht eine neue Fiction zu Hülfe nehmen, vielleicht sagen: mit erbschaftlichen Geldern erkaufte Sachen seyn anzusehen, als wären sie dem Verstorbenen in dem Augenblicke des Todes acquirirt: so ist dazu nicht einmal im Römischen Rechte ein gesetzlicher Grund. Um aber eine Fiction, die doch immer eine Unwahrheit ist, zum Grunde von Befugnissen anzunehmen, müßte ein Gesetz sie ausdrücklich festsetzen, sonst können nur Wahrheiten Rechte bestimmen — Und dann müßten doch die Lehnbriefe auf den Feldmarschall Grafen von der Schulenburg ausgebracht und bewürkt seyn. Es kann Niemand als erster Erwerber eines Lehnes gelten, den der Lehnbrief nicht kennt. Hier kennen die Lehnbriefe den Feldmarschall nicht.

§. 35.

Doch gesetzt, daß man endlich sichs gefallen lassen müßte, die im Frage seyenden Lehngüter, als zum Vermögen des Feldmarschalls gehörig, anzusehen;

was wäre selbst damit gewonnen? Freylich wäre das aus der entgegen gesetzten Thatsache im vorigen §pho abgeleitete Hinderniß der Erstreckung seiner Dispositionen auf die Güter aus dem Wege geräumt.

Aber an dessen Stelle wäre in eben dem Augenblicke 4) ein **anderes eben so wichtiges Hinderniß, gerade durch eben den Umstand, der das vorige höbe — gerade durch die Annahme, daß die Güter zum Vermögen des Feldmarschalls gehört haben, begründet. Die Güter sind insgesamt Lehne. Der Feldmarschall Graf von der Schulenburg — nach de Hypothese ihr erster Erwerber — hat keine darin zu succediren berechtigte Lehn-Erben hinterlassen.** Von ihm war kein Manns-Stamm da — auch hatte er keine Agnaten im vierten Grade, die einzig nur in die Belehnung mit aufzunehmen, nach Mecklenburgischen Lehnrechten der Lehnherr schuldig ist. Des Feldmarschalls Dispositionen rufen zu seinem Nachlasse und dem darauf gelegten Fideicommiße **entweder Kinder seiner Schwestern, das ist, der Lehne des Mannsstammes, wie jene Güter sind, ganz unfähige Personen,** oder zwar Agnaten, nämlich die erstgerufene beyde Herren Grafen von der Schulenburg aus dem Hause Hehlen — aber Agnaten, die in einem viel weiter entfernten als dem 4ten Grade der Agnation mit ihm stehen, und **so zu seiner Lehnfolge** ebenfals **völlig unzuläßig sind.**

Wären also auch die Güter zu dem Nachlasse des Feldmarschalls gehörig, so würden sie, wegen fehlender Lehnfolger, dem Lehnherrn eröfnet seyn und aus des Feldmarschalls Dispositionen ausfallen müssen, die doch **keinen des Lehns Unfähigen, oder durch Landesgesetze von der Lehnfolge Ausgeschlossenen das Succeßions-Recht ertheilen könnten.**

Die Afficirung dieser Lehngüter von den testamentarischen Verordnungen des Feldmarschalls, und von seinen darin festgestellten Fideicommiße ist und bleibt mithin eine in sich perplexe Idee.

§. 36.

5) Er selbst — der Feldmarschall Graf von der Schulenburg — hat diese sonderbare Idee nie gehabt; er hat nie geglaubt, daß seine letzten Willensverordnungen auf nach seinem Tode erkaufte Lehne ipso jure Real- und Fideicommiß-Lasten legen; daß sie zu solchen des Lehns unfähige, oder zur Lehnfolge unberechtigte Personen rufen könnten; am allerwenigsten daß sie dies ohne Bewilligung des Landes-Lehnherrn vermögten. Er hat vielmehr als die einzige Art, wie rechtlich auf solche Güter ein Fideicommiß **nicht aus seiner Verordnung** — aber **ihr gemäs** zu bringen wäre, seinem Fideicommiß-Erben folgende Maasregeln empfohlen und vorgeschrieben. Es soll (§. 3.) nach

§. 27. des Testaments,

wenn Güter, insbesondere aber Lehne, gekauft werden,

den darüber geschlossen werdenden Conventionen die Clausel eingerückt werden, „daß das Gut mit dem beständigen Bande eines Fideicommißes zum „Vortheil der Erstgebornen belegt werde," und **dies deutlich in den Bestätigungen des Lehnherrn ausgedruckt werden**

Die Commissarien sollen (§. 5.) nach

§. 21. des ersten Codicillis dahin mitwürken, daß die angekauft werdende Besitzungen **die Qualität seines nach der Folge-Ordnung der Erstgeburt eingerichteten Fideicommisses erhalten.**

Es sollen nach dem

23sten §pho eben des ersten Codicilles, wenn neue Erwerbungen und Belehnungen geschehen, (damit die Natur, Eigenschaft und Ordnung, worin er die Linien in dieser Primogenitur mit Bedingung eines Fiedeicommisses

misses rufe, nicht verletzt werde) **die Contracte der Belehnungen und Mitbelehnungen von dem Fürsten, denen die Lehne unterworfen sind, bestätigt werden,** als welche Fürsten er dieserhalb und in jedem Falle darum ersuche.

Es soll diesemnach

a) sofort bey Acquisition der Güter, (damit sie nicht auf einige Zeit zum freyen Eigenthume des Erwerbers geeignet und so seinen Schulden unterworfen werden) in der Acquisitions-Urkunde bestimmt werden, daß dieser sie unter dem Gesetze des Fideicommisses für den Mannstamm nach dem Succeßions-Rechte und der Folge-Ordnung, wie der Feldmarschall Graf von der Schulenburg dazu die Regeln für seine Verlassenschaft, aus der das Geld zum Ankauf genommen worden, — bestimmet, erkaufe und annehme.

Test. §. 27.

b) Ueber diese Urkunde soll eine Bestätigung des Lehnherrn, in der eben dies deutlich ausgedruckt sey,

ibid. et §. 23. des ersten Codicilles.

erhalten, so

c) eine Beylegung der Qualität des nach der Folge-Ordnung der Erstgeburt eingerichteten Fideicommisses des Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg bewürkt werden.

§. 21. des ersten Codicilles.

das heißet mit einem Worte, der Feldmarschall hält ein Fideicommiß-Auflegung auf die nach seinem Ableben zu erkaufende — besonders Lehn-Güter nur **durch Convention** möglich. Der Kauf soll daher **ausdrücklich zum Zwecke eines Fideicommisses** geschehen - **darüber des Landes-Lehnherrn eben so ausdrückliche Bewilligung, und mittelst solcher Beylegung der Fideicommiß-Qualität erhalten werden.**

In der That war dies der einzig thunliche Weg! Und selbst die Herren Commissarien des Fideicommisses haben dies deutlich zur Zeit des Ankaufs der Güter anerkannt. Sie selbst wollen ja dem ersten Acquirenten zur Bedingung gemacht haben

2) daß die zu erkaufende Güter dem Fideicommiß **mit einverleibet werden,** (die Güter müssen also nicht ipso jure vermöge und mittelst des Ankaufs davon affieirt seyn) und **zuvor** bey dem Lehnherrn ausgemacht werde, daß die substituirten Familien mit in die Lehne genommen werden sollen.

n. a. 657 erster Instanz.

Nun ist aber a) **bey der Acquisition der Güter in der Acquisitions-Urkunde nicht ausgedrückt, daß der Oberjägermeister Graf von der Schulenburg sie unter dem Gesetze eines Fideicommisses für denn Mannstamm nach Succeßions-Recht und Folge-Ordnung, wie das Testament des Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg in Ansehung dessen Nachlasses festsetzet, erwerbe und annehme.** Der Oberjägermeister Graf von der Schulenburg hat die Güter, wie schon gesagt ist,

für sich und einige nicht genannte Verwandten

erstanden, (§. 7.) hat sie sich

als wahren eigenthümlichen Käufer für sich und seine Lehnsfähige (widerum nicht genannte) Verwandte,

addiciren (§. 8.) — sie sich

für sich und seine hohe Mitinteressen

übergeben lassen — Der Uebergebende hat die Uebergabe in der Absicht gemacht, daß der Graf und seine Mitbenahmte (d. i. die Reversalmäßig im Lehnbrief zu Benennende) sothane Güter cum pertinentiis eigenthümlich besitzen und genießen, auch damit eigenes Gefallens schalten und walten könnten —

Und der Graf hat diese Uebergabe dahin durch seinen Gevollmächtigten angenommen,

daß er und seine Mitintereßirende nunmehro **wahre Eigenthümer** und würkliche wesentliche Besitzer obbemeldeter Güter seyn (§. 10.) wollen. (*)

Ganz und gar ist also hier an Hinzufügung der Bedingung nicht gedacht, daß er α) unter dem Gesetze eines Fideicommisses und zwar β) nach Maaßgabe des Testaments des Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg, d. i. daß er unter dem Gesetze der Unverschuldlichkeit und Unveräußerlichkeit, und unter dem Verbote, daß aus den Gütern kein Brautschatz, Wiederlage, Pflichttheil erfolgen könne, die Güter erwerbe und annehme! —

Und wo ist b) **über eine solche Auflegung eines Fideicommisses, und die Unterwerfung der Güter unter eines fremden Mannes Vorschrift die Bestätigung des Lehnherrn und Seiner Lehn-Cammer erhalten?**

Wo c) **also die Landes-Lehnherrliche Beylegung der Qualität des nach der Folge-Ordnung der Erstgeburt eingerichteten Fideicommisses des Feldmarschalls bewürkt?** Wo (man wiederhohlt auch hier das Oben Gesagte) wo ist dies alles auch nur gebeten? Etwa indem man zu erringen suchte, daß die im Fideicommisse des Feldmarschalls genannte Linien insgesamt ins Lehn aufgenommen wurden? — in dieser so undeutlichen Bitte, die, indem sie einen Theil — die Zulassung der Familien — bäte, das Ganze — die Folge-Ordnung — und nicht nur sie, auch die Fideicommiß-Qualität, das ist, die Unveräußerlichkeit und Unverschuldlichkeit zusamt dem Wegfallen gesetzlicher Lasten, als der Aussteuer aus den Lehnen, des Pflichttheils, des Erb-Jungfern-Rechts u. s. w. mit gebeten haben sollte? Wäre aber auch auf so sonderbare Art die Genehmigung der ganzen Fideicomm.-ß-Auflegung würklich und verständlich gebeten: so wäre sie ja auch abgeschlagen, da seine Bitte abgeschlagen ward — da

keine andere als gewöhnliche und Reversalmäßige Belehnung mit der Natur der hiesigen Lehne und dem Lehnherrlichen Interesse zustimmig (§. 16.)

da

die in der Disposition des Feldmarschalls enthaltene Succeßions- und Ordnung zu der Natur der Mecklenburgischen Lehne ganz unfüglich (§. 17.)

da —

daß dem Belehnungs-Gesuche anders, als auf dem Reversalmäßigen Fuße nicht zu deferiren sey (§. 18.)

erkannt ward; so wäre sie ja abgeschlagen -- da in den Lehnbriefen die Güter

dem Grafen von der Schulenburg und seinen Leibes-Lehn-Erben zu rechten Mannlehn

und so

wie die vorigen Lehnmänner sie besessen, genutzt und gebraucht haben, und zu besitzen, zu benutzen und zu gebrauchen, berechtiget gewesen --

das ist, mit der dem vorigen Lehnmanne zugestandenen Befugniß,

die Güter zu verschulden und zu veräußern (von welchen beyden Befugnißen gerade des Oberjägermeisters Grafen von der Schulenburg Erwerbung derselben die Folge war) und nach den Gesetzen des Mecklenburgischen Lehnrechts zu verabfällen,

verliehen worden.

§. 37.

Mit diesen Resultaten der bisherigen Betrachtungen harmonirt es ganz vortreflich, daß (§. 19.) die Lehn-Cammer **um die Zeit, als die Belehnung gesucht ward,** nicht nur überhaupt,

daß sie keine Fideicommiße, selbst solche nicht, die mit Lehnherrlichen Consense errichtet werden wollten, zulasse --

sondern

(*) Ob er und sie dadurch würklich Eigenthümer geworden sind, davon hernach.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838196594/phys_0042
DFG

sondern

insbesondere, daß sie gerade die in den Gütern *quaest.* von den Grafen von der Schulenburg gesuchte Verstattung eines Fideicommisses, abgeschlagen habe, und daß von ihr nur zwey Fideicommisse in dasigen Lehnen, nämlich in Hundorf und Goldenbow, anerkannt worden,

Kayserlicher Majestät versichert hat. — Diese Versicherung, die desto mehr Glauben verdient, weil sie zu einer Zeit geschahe, in der bey der Neuheit der Vorgänge und Erkänntniße die unterliegende Absicht im neuesten Andenken war, macht billig dem Streite über das Vorgeben eines Fideicommisses in den Gütern ein Ende, macht ihm um so sicherer ein Ende, da seit derselben kein Buchstab wegen Zulassung des Fideicommisses in den Gütern, sondern blos wegen Sicherung des Kaufgeldes angetragen (§. 19, 21, 22.) und so späterhin keine Aenderung in dem Betreffe erfolgt ist und erfolgen können.

Noch in diesem Augenblicke erkennt die Herzogliche Lehn-Cammer ein Fideicommiß in den Gütern nicht. Der von ihrem ersten Secretär herausgegebene diesjährige Staats-Calender führt die Güter noch als bloße Lehne auf, und hat sie mit teutschen Lettern gedruckt aufgenommen, da Fideicommiß-Güter mit lateinischen Buchstaben darin abgedruckt worden.

Ist es aber möglich, in einem Lande, nach dessen Verfassung auf Lehngüter ohne Lehnherrliche Bewilligung kein Fideicommiß gelegt werden mag, diese Qualität gewissen Lehngütern durch Richterspruch zu erstreiten, da Lehnherr und Lehncurie die Qualität nicht bewilligt zu haben, und nicht anzuerkennen erklären?

§. 38.

Es kann auf keinen Augenblick irren, was als ein Argument für die Lehnherrliche Nachgebung des Fideicommiß-Nexus mindestens der Unveräußerlichkeit ausgegeben ist, daß den von der Belehnung ausgeschlossenen Familien im Lehnbriefe versichert worden, (§. 23.) daß wenn

der Graf Christian Günther von der Schulenburg und seine männliche Leibes-Lehn-Erben, dann auch seine sub n. 1 benannte Mitbelehnte abgegangen seyn werden, mithin die Ordnung der Succeßion in den Fideicommissarischen Geldern, womit unter andern das Gut Großen-Krankow ꝛc. cum pertinentiis angekauft worden, respective die sub n. 2, 3 et 4 benannte Familien treffen werde, die jedesmal succedirende Linie auch mittelst Erlegung der gewöhnlichen Laudemial-Gelder und anderer dem Herkommen und Landes-Gesetzen gemäßer Praestandorum bey dem dermaligen regierenden Herzoge zu Mecklenburg das Lehn über Großen-Krankow und Peterstorf ꝛc. cum pertinentiis zu suchen und zu verdienen erbötig sey, wie solches eine jede der sub n. 2, 3 et 4 benannten Linien zu thun schuldig seyn solle, solches aber von dem regierenden Landes-Fürsten alsdenn nicht zu erhalten wäre, als welches in des regierenden Landes-Fürsten und Lehnherrn freyer Willkühr und Gnade beruhen solle, der (in den Geldern) succedirenden Linie das Kaufgeld, und den Allodial-Erben der abgehenden Linie die erweisliche Meliorationen und Besserungskosten, sowol in jenem gesetzten Fall vom Lehnherrn, als auch in allen den Fällen, da diese Lehngüter einer andern (in den Geldern später gerufenen, durch des Lehnherrn Willkühr zur Belehnung zugelassenen) Linie zu Theil werden, von der (in den Gütern) succedirenden Linie vor würklicher Räumung des Gutes baar wieder bezahlt, und ehe solches geschehen, sie dasselbe abzutreten nicht schuldig seyn sollen.

Es soll eigentlich ein gedoppeltes Argument hieraus entstehen.

„Einmal soll aus der den nicht in die Belehnung aufgenommenen Linien zu-

„gestan-

„gestandenen Befugniß und Pflicht sich dann, wann nach Abgang der Belehn„ten ihnen die Succeßion in den **Fideicommiß-Geldern** anfiele, um die Be„lehnung mit den Gütern zu bemühen, ihr Fideicommiß-Recht anerkannt seyn. --- Das Argument ist denn nun wol in die Augen fallend unbedeutend. Die Fideicommiß-Qualität des Nachlasses des Feldmarschalls, und der daraus in die Lehne verwandten **Gelder** ist anerkannt -- Eine Fideicommiß-Qualität der **Lehne** aber offenbar nicht. Eine Anerkennung dieser Qualität liegt nicht in dem Zugeständniße des **Rechts** der von der Belehnung Ausgeschlossenen, sich um Conferirung der beym Abgange der belehnten Linien eröfneten Lehne zu bewerben. Das **Recht**, sich um eines eröfneten Lehnes Conferirung zu bewerben, hat ein Jeder, der an sich Lehnfähig ist. Ja wäre den von der Belehnung ausgeschlossenen Fideicommiß-Erben des Feldmarschalls ein Recht gegeben, die Conferirung **als Schuldigkeit des Lehnherrn zu fodern**, das wäre noch Etwas! Aber das ist so wenig geschehen, daß ausdrücklich gesagt ist, es solle auf des Lehnherrn

freyer Willkühr und Gnade beruhen, ob die Verleihung von Ihm zu erhalten sey ---

Klärer konnte ja wol die Nichtanerkennung der Fideicommiß-Qualität der Lehne nicht erklärt werden. --- Eben so enthält die Auferlegung der **Pflicht**, sich um die Lehne bewerben zu müssen, Nichts, woraus die Fideicommiß-Qualität der Lehne als anerkannt zu folgern wäre. Da der Lehnherr, wenn nach Abgang der Beliehenen die ausgeschlossene Linien nicht zur Succeßion kommen, mit dem Schaden dieser ausgeschlossenen Familien, falls Er ihnen das aus den Fideicommiß-Geldern zum Ankauf verwandte Geld aus den eröfneten Lehnen nicht erstattete, sich bereichern würde: so denkt er großmüthig genug, ihren Schaden nicht zu wollen. Er will aber die Wahl haben, auf die Ihm dann, wenn der Fall entsteht, bequemste Weise zu handeln; entweder -- wenn er Sichs gerathen hält, das Lehn an Sich zu nehmen - ihnen das Kaufgeld und dem Allodial-Erben die Meliorationen zu erstatten; oder wenn Er nach Zeit und Umständen Sich die baare Ausgabe nicht zuträglich finden sollte -- sie mit dem Gute zu belehnen -- Da Er diese Wahl haben, da Er nicht principaliter zur Erstattung des Kaufgeldes, sondern nur auf den Fall, wenn Er nicht die Belehnung zu urtheilen Sich gerathen halten dürfte, dazu verbunden seyn will: so sollen sie schuldig seyn, sich um das Lehn zu bewerben -- Dies ist der Grund der auferlegten Pflicht, nicht aber Anerkennung des Fideicommisses in den Gütern, von der sonst keine Spur, sondern allenthalben das Gegentheil sich ergiebt.

§. 39.

Ein anderes Argument aus jener Clausel ist dies:
„wenn nach Abgang der Beliehenen die ausgeschlossenen Linien sich um das Lehn „sollen bewerben können: so muß nicht von den Beliehenen vor ihrem Abgange „das Lehn verschuldet und aus der Familie gebracht werden können. ---

Wer fühlt nicht sofort das Fehlerhafte auch dieses Schlußes. Indem der Lehnherr die Erlaubniß gibt, und es als **Pflicht** auflegt, daß
„wenn der Graf C. G. von der Schulenburg und seine männliche Leibes„Lehn„Erben, dann auch seine Mitbelehnte **abgegangen seyn werden,**"
die ausgeschlossene Familien sich ums Lehn bewerben **können und sollen** —— indem denkt er, wie sowol die Worte:

wenn - - - sie **abgegangen** seyn werden,

als die

daß die verwandte ausgeschlossene Familien das Lehn suchen können und sollen,

zeigen, den Fall und setzt ihn voraus,

daß sie im Besitze der Güter ausgestorben seyn werden ---

Dies beweiset auch der Umstand, daß

Er das Kaufgeld bezahlen will, wenn Ihm das Lehn anheim fällt, oder

die

die vorgezogen werdende in den Fideicommiß-Geldern nicht zunächst gerufene Linien es bezahlen sollen — wenn Er sie vor den Näheren belehnen mögte —

Aber was Er dergestallt **denkt, voraussetzt** – das hat Er nicht **geboten, verordnet. Ein Gebot, eine Verordnung** müßte geschehen seyn, wenn ein Beweis für ein Fideicommiß da seyn sollte. Der Lehnherr müßte die Verschuldung, Alienation **untersagt** – müßte die Güter von der gesetzmäßigen Verschuldlichkeit und Veräußerlichkeit durch **ein Lehnherrliches Gebot ausgenommen haben** -- Das ist nicht geschehen -- Er wollte dafür einigen Ersatz geben, daß die **ausgeschlossene Familien nicht mit den Aufgenommenen aufgenommen** wurden. Die Aufnahme, wäre sie geschehen, hätte nach Mecklenburgischen Rechten keine Veräußerung, Verschuldung gehindert. Sie hätte nur ein Succeßions-Recht gegeben, daferne die Güter nicht durch Veräußerung, Verschuldung vorher aus der Familie kämen. -- So war es genug, daß der Lehnherr den ausgeschlossenen Familien versicherte -- daß wenn die Belehnte im Besitze der Güter aussterben, so diese Güter ihm oder seinem Nachfolger anheim fallen sollten, alsdenn die ausgeschlossene Familien von ihm oder seinem Nachfolger das Lehn zu suchen berechtiget und verpflichtet, und wenn sodann die Belehnung nicht zu erhalten wäre, ihnen alsdenn die Kaufgelder aus den Gütern, die sie bis dahin retiniren können, vom Lehnherrn, oder von der, der in den Fideicommiß-Geldern nächsten Linie, etwa durch neue Belehnung vorgezogen werdenden Linie erstattet werden sollen. Wie die ausgeschlossenen Linien verhüteten, daß die zu **rechten Mannlehn** gegebene Güter nicht veräußert -- daß der Fall des Aussterbens der Belehnten **im Besitze** der Güter, und also des Anfalles an den Lehnherrn nicht vereitelt werde, das war der ausgeschlossenen Familie Sache. Das blieb ihnen um so mehr überlassen, da sie dem Acquirenten das Kaufgeld verabfolget hatten, welches mit sichernder Vorsicht gethan zu haben vermuthet werden mußte, und da ohnehin sie über die einzuführende Unverschuldlichkeit und Unveräußerlichkeit der Güter mit dem Lehnherrn keinen Buchstab verhandelt, sondern bloß über die Aufnahme der nicht zur Lehnfolge berechtigten Fideicommiß-Erben des Feldmarschalls in die Belehnung -- welche Aufnahme die Unverschuldlichkeit und Unveräußerlichkeit nicht gesichert hätte -- tractirt, und selbst bey dem über diese Aufnahme in die Belehnung ertheilten Abschlags-Decrete sich beruhiget hatten.

§. 40.

Also ein Fideicommiß in den Gütern existirt nicht -- ein Fideicommiß auf diesen Gütern kann die Gläubiger nicht hindern, sich aus deren Substanz bezahlt zu machen.

§. 41.

II. Eben so wenig ist ihnen ein den in dem Testamente des Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg substituirten Erben bey dem Ankaufe der Güter erworbenes Miteigenthum hinderlich. Dies Miteigenthum ist A) ein Unding, wie das Fideicommiß.

§. 42.

1) „Die Güter sollen
„ für die im Testamente des Feldmarschalls substituirte Erben
„mit gekauft -- und ihnen durch den Addictions-Abschied zugeschlagen seyn" — Aber einmal der Kauf und gerichtliche Zuschlag geben kein Eigenthum, sondern nur einen Titel. — Bey Lehnen kommt das Eigenthum aus der

Investitur. Diese kann nur der Lehnherr -- oder Seine Lehnkammer ertheilen, weshalb auch die Justiz-Canzley am Schluße des Addictions-Abschiedes (§. 9.)
die Käufere angewiesen, wegen des Lehns (des nützlichen Eigenthums)
über diese Güter sich bey Herzoglicher Lehnkammer gehörig zu melden.
Selbst dem ersten Erwerber Graf Christian Günther von der Schulenburg hat mithin Herzogliche Justiz-Canzeley ein Eigenthum an den Gütern so wenig geben wollen als können — Dann hat der Graf Christian Günther von der Schulenburg, wenn er gleich für sich
und einige Verwandte
den Meistbot gethan, und ihm als eigenthümlichen Käufer (als Käufern zum Zweck zu erlangenden Eigenthums) für sich und
einige Lehnsfähige Verwandte
die Güter addicirt sind, doch so wenig beym Zuschlage, als vor Publication des Addictions-Abschiedes
diese Verwandte
genannt. Es ist also durchaus nicht zu behaupten, daß
ihm gerade für die nachmals in die Belehnung Aufgenommene
der Zuschlag und die Addiction geschehen sey.

Am wenigsten kann man sagen, daß Herzogliche Justiz-Canzley, indem sie dem Grafen Christian Günther, für sich und seine Verwandte, die Güter zuschlug -- alle diese Verwandte zur Erlangung eines gerade gleichen Rechts mit und neben ihm berechtigen wollen. Für sie ward von ihm mit gekauft -- für sie ihm mit zugeschlagen; aber zu welchem Effecte? das hängt von näheren Bestimmungen, vorzüglich bey der Tradition -- versteht sich in Lehngütern -- bey der Tradition des Lehnherrn, der Investitur ab; diese bestimmt, ob, und in welcher Maaße mehrere Käufer ein Recht an den Gütern erhalten -- Da kann der eine Käufer ein Eigenthum, der andere ein eventuelles Succeßions-Recht erhalten, dennoch sind alle Käufer gewesen. Es läßt sich gar wohl denken, daß mehrere Käufer dies Verhältniß schon beym Kaufe intendirten. Und man muß das denken, wenn, wie in Mecklenburg, eine Belehnung zu gleichem Rechte den Landes-Gesetzen nicht gemäß ist. Wenigstens muß ein Landes-Gericht -- in unserem Falle die Justiz-Canzley -- das voraussetzen, und es zur Uebereinkunft mit der Lehnkammer verstellt seyn lassen --

§. 43.

2) Eben so mag von den von Pleßischen Gläubigern „die Uebergabe (§. 10.)
„dem Grafen Christian Günther von der Schulenburg
„und seinen hohen Mitinteressenten geschehen seyn,
„und der creditorische gemeinsame Gevollmächtigte mag sichs herausgenommen
„haben, ihr die Effecte beyzulegen,
„daß der genannte Graf und desselben Mitbenahmte solche Güter ei-
„genthümlich besitzen, und genießen, auch damit eigenes Gefallens
„schalten und walten mögen."
Diese Handlung war nichtig, und die ihr beygelegte Effecte sind in Gesetzen nicht gegründet. Die Handlung war nichtig, denn sie ward unternommen, ehe der Lehnsherrliche Consens über die geschehene Subhastation nachgesucht und erhalten war. (§. 10. 11.)

II. Feud. 55.

Die ihr beygelegte Effecte sind in Gesetzen nicht gegründet. Die Tradition eines Lehngutes, welche ein Verkäufer seinem Käufer macht, ist bloße Uebertragung des natürlichen Besitzes, die kein Eigenthum würkt, als welches, wie schon gesagt ist, nur aus der Investitur kommen kann. Die Tradition der Creditoren gab mithin ein Eigenthum an den Lehngütern nicht -- und ihr gemeinsamer Gevoll-

vollmächtigter, der sich dahin emancipirte, dies gleichwol zu behaupten -- und der Sachwald des Grafen von der Schulenburg, der es annahm, bewiesen blos, daß sie kein Lehnrecht verstanden. -- Zudem hatten die Gläubiger selbst nicht einmal ein Eigenthum der Güter. Denn zu der in eben dem Protocolle, in welchem sie die Güter dem Grafen von der Schulenburg tradirten, ihnen vom gemeinsamen Schuldner geschehenen Uebergabe an Zahlungs Statt, war weder ein Lehnherrlicher Consens vorhanden, noch waren sie mit den Gütern vom Lehnherrn belehnet worden -- Die ihnen geschehene Hingabe an Zahlungs Statt war folglich entweder Nichts, -- denn eine wahre Hingabe an Zahlungs Statt, als eine Veräußerung des Eigenthums, bedarf Landes-Lehnherrlicher Einwilligung, um etwas zu seyn -- oder sie war des andern Namens ohngeachtet, eine bloße Ceßion der Güter, zum Zweck, sich daraus bezahlt zu machen -- die bekanntlich kein Eigenthum giebt.

L. 3. D. de cessione bonor.

Wie hätten denn die Gläubiger dem Grafen von der Schulenburg und seinen Verwandten die Güter eigenthümlich überweisen können! - Der Graf glaubte auch an das Eigenthum nicht. Wenigstens hatte er nicht den Muth, es wider den Lehnherrn zu behaupten. In seiner Vorstellung vom 11ten August 1753, worin er die Lehnkammer zur Mitbelehnung aller Testamentsmäßigen Fideicommißfolger zu bewegen sucht, und deshalb die ihm und ihnen an den Gütern schon zustehende Rechte anführt, gibt er zwar an,

daß sie mit ihm die Güter ex concursu gekauft haben,

aber er unterstieht sich nicht, ein ihm und ihnen durch die Tradition gewordenes Eigenthum anzuführen, sondern er sagt vielmehr,

daß sie die Güter jure crediti besäßen. (§. 17.)

Und die Lehnkammer in Ihrer Antwort betrachtet dem gemäß die Lehne selbst

als Serenißimo heimgefallen

und behält

Serenißimo darüber, als über heimgefallene Lehne, die Disposition bevor, gestalt er (Graf Christian Günther von der Schulenburg) gefaßt seyn könne, daß über kurz oder lang ihm sein Creditum baar ausgezahlet und über diese Lehngüter anderweit Lehnherrlich werde disponirt werden ---

Die Lehnkammer setzt sogar hinzu:

es verstehe sich übrigens von selbst, daß er Graf von der Schulenburg ohne vorherige Anzeige, Untersuchung und Bewilligung keine Meliorationes in den zu Serenißimi Gelegenheit offen bleibenden Lehngütern eigenen Gefallens zu unternehmen befugt sey. (§. 18.)

Das, wowider -- von Seiten des Grafen Nichts erinnert -- vielweniger irgend ein Rechtsmittel zur Hand genommen ist -- wowider auch er, der blos einen Besitz jure crediti behauptet hatte, Nichts sagen konnte, verträgt sich denn schwerlich mit dem vorgeblichen Eigenthume.

§. 44.

3) „Ueber den Addictions-Bescheid soll der Consens der Lehnkammer alles „Inhalts erfolgt, folglich die darin dem Grafen Christian Günther von der „Schulenburg und dessen Lehnfähigen Verwandten geschehene Addiction der Güter „bestätiget seyn.“

Der Lehnherrliche Consens ist freilich über den Addictions-Abschied allen Inhalts erfolgt. Aber einmal wie der Addictions-Bescheid kein Eigenthum gab: so gab es dessen Bestätigung nicht -- dann zweytens ist es von Wichtigkeit, zu bemerken, wann und unter welchen Umständen der Consens erhalten sey, weil daraus erhellen wird, wie zur Zeit der Consens-Ertheilung der Addictions-

Abschied der Justiz-Canzley verstanden -- was also mittelst des Consenses in denselben bewilliget worden. Der Consens ist unterm 26ten Jun. 1753 ausgefertiget. (§. 14.) Aber am 20ten Sept. 1755 war er noch nicht abgelöset, sondern noch in den Händen der Lehns-Canzley. (§. 21.)

a) **Vor seiner Ausfertigung** hatte zwar der Graf Christian Günther von der Schulenburg mehrmalen, daß er die Güter für sich und Namens einiger Verwandten gekauft habe, in Vorstellungen an die Lehnkammer geäußert, und namentlich in seinem Supplicate vom 28ten Jan. 1752 gebeten, die Lehne **ihm und seinen mitinteressirenden Anverwandten, welche er demnächst nahmkündig machen wolle, zu ertheilen,** und ihn und sie zu Lehnmännern anzunehmen. (§. 13.) Allein er hatte auch in dem letzten Supplicate am Schluße seine Bitte noch dahin bestimmter gerichtet, ihm und seinen bey den Gütern mitinteressirenden Verwandten **einen Lehnbrief über selbige in Landesgesetzmäßiger Form Fürstgnädigst fertigen zu lassen.**

Diese letztere Bitte veranlaßte, wie schon erwähnt ist, die Lehnkammer, den Ankauf, welchen er für sich und seine noch dazu zur Zeit nicht genannte Verwandte gemacht haben wollte, und die Belehnung, die er für sie und sich mittelst eines

Lehnbriefes in Landesgesetzmäßiger Form

suchte, dahin zu verstehen, daß mit dem Allen Nichts, als die Landesgesetzmäßige Mitbenennung der Agnaten im 4ten Grade intendirt werde, mithin ihm unterm 20ten April eben des Jahrs (ibid.) zu antworten:

daß wenn er die mitinteressirende **Anverwandte im 4ten Grade** nahmhaft gemacht haben werde, wegen der gebetenen Ausfertigung des Lehnbriefes ferner,

was Rechtens sey,

ergehen solle. —

Ist daraus nicht sichtbar, daß der den Addictions-Bescheid bestätigende Lehnherrliche Consens blos eine Landesgesetzmäßige Addiction zu bestätigen, zur Absicht habe?

b) Mit dem Lehn-Consense zugleich — an eben dem 26ten Jun. 1753, an welchem er ausgefertiget ward, wurden Reverse ausgefertiget, welche der Graf unterschreiben sollte, in denen Lehnbriefe eingerückt waren, die auf Reversalmäßigem Fuße abgefaßt, nur die Agnaten einerley Namens und Schildes im 4ten Grade in gewöhnlicher Maaße, zu dem Landesgesetzlich eine Veräußerung und Verschuldung nicht hinderndem Effecte der eventuellen Belehnung aufnahmen. (§. 14.) Es kann also bey der durch den Consens zu gleicher Zeit geschehenen Bestätigung des Addictions-Abschiedes keine Idee vorgewaltet haben, damit etwas von der Reversalmäßigen Aufnahme der Agnaten Abweichendes zu bestätigen.

c) Zwischen der Ausfertigung des Consenses (dem 26ten Jun. 1753) und dessen Ablösung und Extradirung Octob. 1755, (§. 21.) fallen alle die Verordnungen vom 11ten Aug. 1753, (§. 16.) 9ten März 1754, (§. 17.) 22ten Jun. 1754. (§. 18.)

daß Serenißimus eine andere als Reversalmäßige Belehnung, Belehnung mit der Natur Ihrer Lehne und Ihrem Lehnherrlichen Interesse nicht zustimmig finden —

daß die in der Disposition des Venetianischen Feldmarschalls enthaltene Succeßions- und andere Ordnung zu der Natur Mecklenburgischer Lehne ganz unfüglich sey —

daß dem Belehnungs-Gesuche anders als auf dem Reversalmäßigem Fuße nicht zu deferiren sey —

Und

Und da seit dem letzten Response 1754 den 22ten Jun. (§. 18.) bis zur Auffoderung vom 20ten Sept. 1755 (§. 21.)

den Consens abzufordern,

durchaus kein Buchstab, auch nur einer Bitte um Abänderung jener Resolutionen vorgekommen ist, (§. 18. 19. 20. 21.) so ist auch hieraus sichtlich, daß in dem Consense Nichts, jenen Decreten entgegen Laufendes, Nichts von der Reversalmäßigen Aufnahme Abweichendes — also nicht ein intendirtes Miteigenthum der Verwandten des ersten Erwerbers bestätiget seyn könne. —

§. 45.

4) Sieht man aber, worauf einzig und allein Alles ankommt — auf die Investitur oder den Lehnbrief selbst — so liegt daraus das Ungegründete des angeblichen Miteigenthums der in dem Lehnbriefe mitgenannten Agnaten ganz unwidersprechlich zu Tage. Dieser Lehnbrief lautet, wie schon oben gezeigt worden, so viel die Belehnung und die Mitaufnahme der Agnaten betrift, mit keiner Sylbe anders, als andere gewöhnliche Lehnbriefe. (§. 23.)

Aber alles Recht, welches ein Mecklenburgischer Lehnbrief den Agnaten gibt, ist ein jus eventuale et conditionatum, ein Succeßions-Recht nach Abgang des Mannsstammes des ersten Acquirenten, das die Bedingung hat, wenn das Lehn nicht immittelst auf gesetzliche Weise aus der Familie gegangen ist, wie z. B. durch Verschuldungen und Concurse,

§. 457 des Landes-Vergleichs,

kein Miteigenthum.

§. 46.

5) Die entgegen gesetzte Behauptung, daß die Agnaten des ersten Acquirenten der Güter ein Miteigenthum erlanget hätten, streitet selbst mit der Idee, daß der Ankauf in Gemäßheit der fideicommissarischen Verordnung des Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg geschehen sollen. Denn nach diesem Testamente (§. 1.) war der Graf Christian Günther von der Schulenburg

Universal-Erbe aller des Erblassers Güter,

und die jetzt ins Lehn mit aufgenommene Familie der Grafen von der Schulenburg aus dem Hause Bezendorf (ibid.) „allererst auf den Fall seines und seines „Mannsstammes Abganges — fideicommissarisch substituirt.“ Diese haben also nach dem Testamente, selbst in Zusammenhaltung der bekanntesten Theorie über die fideicommissarische Substitution kein Miteigenthum an der Verlassenschaft des Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg, mit dem erst eingesetzten Haupt-Erben, Grafen Christian Günther von der Schulenburg, sondern blos ein bedingtes, aus einem ungewissen Tage von dem Ableben des letzten Leibes-Erben, des Grafen Christian Günther anfangendes Succeßions-Recht haben sollen — So können denn Güter, die der Behauptung nach zu der Verlassenschaft des Feldmarschalls — in Gemäsheit seines darüber errichteten letzten Willens, gekauft seyn sollen, unmöglich so gekauft worden seyn, daß die im letzten Willen substituirte Verwandte, mit dem fideicommissarisch allein eingesetzten Universal-Erben ein Miteigenthum erhalten hätten.

§. 47.

6) Der Graf Christian Günther von der Schulenburg hat ganz allein

über die Güter den Lehn-Revers vollzogen — (§. 24.) in welchem er verspricht, daß

er sammt seinen männlichen Leibes-Lehn-Erben Seiner Herzoglichen Durchlaucht und Dero Nachkommen, regierenden Herzogen zu Mecklenburg, getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn wolle —

daß er

sein Lehn, so oft es zu Fall komme, zu rechter Zeit muthen, verdienen, empfahen wolle —

Er hat ganz alleine den

eben das besagenden Lehn-Eyd

geschworen (ibid.) —. Er hat beym Ableben des Herzogs Christian Ludwig p. m. ganz alleine und in Supplicaten gemuthet, in welchen er die Güter

seine in Mecklenburg angekaufte Güter

nennt (§. 26.). Und nach seinem Absterben hat sein Sohn, der Oberjägermeister Graf Georg Ludewig von der Schulenburg alleine die Lehns-Erneuerung nachgesucht und den Lehn-Eid geleistet. (ibid.)

Von den Agnaten hat zur gleichmäßigen Ableistung

keiner sich je angeboten, weniger gestellt, oder etwa dem die Lehns-Pflicht ableistenden ersten Erwerber oder dessen Sohne Vollmacht zur Ableistung in seine Seele gegeben.

Hätte das unterbleiben können, dürfen, wenn sie ein Miteigenthum gehabt hätten?

§. 48.

Durchaus mithin ist das Miteigenthum der in die Lehnbriefe über die Güter *quaest.* aufgenommenen Agnaten eine Rechtsflüchtige Erfindung —

§. 49.

B) Das Miteigenthum würde indes — wäre es gegründet, weder der von dem ersten Erwerber und seinem Lehnfolger geschehenen Verschuldung der Güter noch ihrer Veräußerlichkeit, zumal zum Zweck der Befriedigung der Gläubiger — im Wege seyn. Das Miteigenthum würde die Natur einer Sächsischen gemeinen Hand, die Natur einer Sächsischen Sammt-Belehnung haben. Wenn ein solches Miteigenthum, eine solche gemeine Hand oder Samtbelehnung in Lehnen, welche den Landesgesetzen nach verschuldlich und veräußerlich sind — das sind aber die Lehne unseres Falles — erworben wird, ohne daß die Natur dieser Lehne zugleich durch eine Sanction des Lehnherrn verändert worden: so ist das Miteigenthum, die gemeine Hand, die Samtbelehnung, als mit Beybehaltung der Landesgesetzlichen Natur der Lehne ertheilt und erworben anzusehen, und die Würkungen davon verstehen sich nur in so ferne, als die ersten Lehnmänner und Besitzer von ihren in der Landesgesetzlichen Natur des Lehnes gegründeten Befugnissen, sie verschulden und veräußern zu können, nicht Gebrauch gemacht haben. Die Zulassung der gemeinen Hand, der Samtbelehnung, und des dadurch erhaltenen Miteigenthums ist nicht für eine Abänderung der Landesgesetzmäßigen Natur der Lehne und der Befugniße, welche jene Natur giebt, zu halten. Man lese darüber

J. G. Baueri progr. de communi Saxonum manu in feudo hereditario et alienabili (beym Zepernick in analect. Jur. feud. tom. 2. p. 314 – 343.)

Neque

Neque perſuaderi poſſum ſalva juris analogia generali praeſentationi ſimul inveſtiti, et generali conceſſioni inveſtiturae ſimultaneae in feudo hereditario vel alienabili iſtum attribuendum eſſe ſenſum quod vaſallus qualitate feudi alienabilis in praejudicium ſimul inveſtiti gaudere non debeat.

Bauer l. c. §. 15.

Ais, vaſallum principem habere, quod ſibi imputet, quando in praeſentatione ſimul inveſtiti vel pacto cum eo inito libertatem alienationis non reſervavit, ut adeo ſua culpa tacitae renunciationis conjecturam incurrat non injuſte -- Immo vero majori jure retorſione utor replicans, ſimul inveſtitum ſibi imputare debere, quod communem feudi alienabilis naturam acceptaverit manum, neque cum vaſallo pactus ſit principali de ſucceſſione per alienationem ſibi non auferenda. Et fortior ſubeſt ratio, quae ipſum pro tacite conſentiente in alienationis libertatem habet, quia haec qualitas tempore adeptae inveſtiturae ſimultaneae feudo cohaeret, et juri convenit praeſumtio, talem in ſucceſſorem transferri rem, quali utitur vel uti potuit anteceſſor, vaſallum vero communem beneficii alienabilis manum alteri concedentem, jus ſibi competens non jactaſſe.

Es läßt ſich ſogar mit Recht behaupten, daß hievon auch -- wie doch Bauer l. c. dafür hält -- eine dem Mitbelehnten gemachte conventionelle Entſagung des erſten Erwerbers auf die Befugniß zu verſchulden und zu veräuſſern, Nichts ändere, daß dieſe Entſagung ein Mehreres nicht, als ein perſönliches Recht gebe, die Landesgeſetzliche Natur der Lehne, ihre Verſchuldlichkeit und Veräußerlichkeit aber nicht ändere -- daß folglich, wenn der Verheißung entgegen, die den Landesgeſetzen nach veräußerliche und verſchuldliche Lehne, dennoch verſchuldet werden, bey der Landes Lehnherrlich nicht aufgehobenen Natur der Lehne, daß ſie verſchuldlich und veräußerlich ſind, den auf ſolche geliehen habenden Gläubigern ſo wenig die -- blos perſönliche Rechte gegen den Verheißenden gebende -- Convention -- noch das dadurch nicht verſtärkte Miteigenthum oder Samtbelehnungs-Recht entgegen geſetzt werden könne.

In jedem Betrachte folglich beſteht das Recht der Gläubiger des Grafen Chriſtian Günther von der Schulenburg und ſeiner Söhne aus den in Frage ſtehenden Gütern ihre Bezahlung — ſelbſt mit Veräußerung deren Subſtanz, zu begehren.

§. 50.

Am unbedeutendſten iſt wol die Einrede, daß nach dem Ableben des Grafen Chriſtian Günther von der Schulenburg, der ältere Sohn deſſelben, der Obriſte Hieronymus von der Schulenburg eben ſo wol, wie deſſen Bruder, der Oberjägermeiſter Georg Ludewig zum Lehne berechtigt, alſo Miteigenthümer der Güter geweſen, und nicht werde erwieſen werden können, daß Jener ſeinen Antheil dieſem übertragen habe, folglich Letzterer immer auf doch zum Theil fremde Gü-

ter Schulden gemacht habe, so diese Güter nicht für diese Schulden verkauft werden könnten. Diese Einrede ist einmal eine Einrede, die das Recht eines Dritten, der Söhne des Obristen von der Schulenburg angeht, den Herrn Grafen Gebhard von der Schulenburg Wolfsburg aber, der kein Descendent des Obristen von der Schulenburg ist, im Mindesten nicht interessiren kann. Und zweytens im Munde der Söhne des Obristen von der Schulenburg ist sie unerheblich -- weil dieser die Güter seinem Bruder -- zwar wie er behauptet, nur zum Besitz und zur Verwaltung, so lange noch kein Concurs entstehe -- aber doch in der Maaße überlassen, daß er selbst, (der Obrist Graf von der Schulenburg) die Lehne nicht nur nie gemuthet und nie die bey jeder Veränderung nachzusuchende neue Lehnbriefe nachgesucht, sondern auch gelitten hat, daß sein Bruder die Lehne für sich alleine muthe, und darüber auf sich alleine lautende Lehnbriefe erhalten mögen. --- Wenn hierin auch nicht würklich eine Refutation des Antheils des Obristen zu Gunsten dieses Bruders geschehen seyn sollte: so werden doch die von letzterem auf die Güter gemachte Schulden für Schulden, welche den Antheil des Obristen Grafen von der Schulenburg afficiren, theils aus eben den Gründen gelten müssen, aus welchen die Schulden, welche ein Institor macht, den der ihn bestellt, verbinden, theils und noch allgemeiner darum, weil der Obriste Graf von der Schulenburg ja alles -- was, um glauben zu machen, „er „habe das Lehn zu Gunsten seines Bruders refutirt, und diesem stehen die „Güter alleine zu„, nur geschehen konnte -- gethan -- folglich die Gläubiger angelockt und verführt hat, diesem auf die Güter, als ihm alleine zuständige Güter vorzuleihen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838196594/phys_0052
DFG

Anlage I.

Auszug

des gedruckten Testamentes des wayland Venetianischen Feldmarschalls Mathias Johann Grafen von der Schulenburg.

§. XII.

In tutti poi li miei Beni mobili, immobili, Feudi, Allodiali, Emfiteotici, Castrensi, e quasi Castrensi, Rendite, Crediti, Ragioni, Azioni, nomi de' debitori, ed ogni altra cosa, a me spettante in qualsi voglia modo, niuna eccettuata, instituisco, nomino, dichiaro, et eleggo e voglio, che sia mio Erede Universale il Signor Christiano Gunther Conte di SCHVLEMBVRG, Signore di Hehlen, Gran Cacciatore di Sua Maestà Brittannica, et Altezza Elettorale di Annover, nato primogenito della mia prima Sorella, gia piamente defonta, Signora Margarita Geltruda Baronessa di SCHVLEMBVRG; dopo la di cui morte succeder debba il di lui primogenito maschio, nel quale dovrà passare in tiera la mia Eredità, senza veruna diminuzione; dovendo quella perpetuamente restare obligata, e vincolata con Fideicommisso, e titolo di primogenitura; proibendo ogni e qualunque detrazione legale, o d'altra sorte, sia di legitima, di Falcidia, di Trebellianica, di Date, o di Donazione propter nuptias, o di stato vedovile, o d'altra non expressa causa, ma quella debbasi preservare intatta a benefizio della Eredi, chiamati con ordine di primogenitura, cioè nella sola discendenza mascolina di primogenito in primogenito in infinito, cosiche mancando il primogenito senza posterità mascolina succeder debba il secondo genito, e mancando il secondo genito, succeder debba il terzo, il quarto, o il quinto, conforme ricercarà il caso, sempre in infinito. E dato che si estingueſſe la linea mascolina del sudetto mio primo Erede, voglio che succeda la linea del di lui Fratello Sigr. de Federico Adolfo Tenente Generale Conte di SCHVLEMBVRG e Colonello di Cavalleria di

§. XII.

Omnium autem meorum bonorum, mobilium, immobilium, Feudorum, Allodialium, Emphyteuticorum, Castrensium et quasi Castrensium Redituum Creditorum, Rationum, Actionum, nominum debitorum, et cujusvis alterius rei, quolibet modo ad me pertinentis, nulla excepta, instituo, nomino, declaro eligo, et volo, haeredem meum universalem esse Dominum Christianum Gunther Comitem de SCHVLEMBVRG, Dominum de Hehlen, suae Majestatis Brittannicae et Altitudinis Electoralis Hannoverannae Summum Venationum Praefectum, filium primogenitum e prima mea Sorore, pie jam defuncta, Domina Margarita Gertruda Baronessa de SCHVLEMBVRG; post cujus mortem Primogenitus ejus filius succedere, et omnem meam haereditatem absque ulla imminatione percipere debeat, ipsam vinculo fideicommissi, et titulo primogenitorum in perpetuum obligari et adstringi jubens; inhibendo omnem et quamlibet detractionem legalem, aut alterius generis, sive sit Legitimae, Falcidiae, Trebellianicae, Dotis, aut donationis propter nuptias, aut Vidualitii, aut alius non expressae causae, sed servetur haec integra in beneficium haeredum vocatorum, secundum ordinem primogenitorum, hoc est, in sola linea descendente masculina de primogenito in primogenitum in infinitum, ita ut mortuo primogenito sine posteritate masculina, succedere debeat secundo-genitus, et deficiente secundo-genito, succedere debeat tertius, quartus, quintus, prout casus tulerit, semper in infinitum. Et si contingeret, ut extingueretur linea masculina supradicti mei primi haeredis, volo succedat linea Fratris ipsius, Domini Friderici

di Sua Maestà Prussiana, coll' ordine sopra espresso di primogenitura mascolina, escludendo per sempre le femine, come pure voglio s' intenda preferito il nipote al Patruo.

XIII.

Mancando poi le linee delli soli due figli di detta mia prima sorella, chiamo, instituisco, e sostituisco li Figli Maschi procreati dalla seconda mia Signora Sorella Sofia Giuliana, nata Baronessa di SCHVLEMBVRG, e Consorte del Signor Rabe Cristoforo Conte di Oynhausen, Gran Cacciatore di Sua Maestà Britannica, ed Altezza Elettorale di Annover, e ciò coll' ordine di primogenito in primogenito prescritto di sopra. Così pure se mancasse la linea della sudetta seconda mia Sorella, chiamo, instituisco, e sostituisco, sempre coll' ordine di sopra riferito dé Figli Maschi nati dalla terza mia Sorella Signora Anna Elisabetta, Vedova relitta del defonto Signor Giorgio Federico di Sporker, fù Consigliere e Gran Drossarto di Sua Maestà Britannica, ed Altezza Elettorale di Annover, colle condizioni, et ordini, come sopra.

§. XIV.

Caso poi che mancassero in qualche tempo le Famiglie di tutte tre le già nominate mie Sorelle; ordino, o voglio, instituisco, e sostituisco la Famiglia di SCHVLEMBVRG d' Altenhausen, come li più prossimi Agnati, colli ordini, e condizioni, già volute di sopra.

Adolphi Comitis de SCHVLEMBVRG, summi Praefecti locum tenentis, et Praecohortis Equitum, (vulgo Colonelli) Suae Majestatis Borussianae, cum ordine superius declarato fideicommissi in favorem primogeniti masculi, faeminis semper exclusis, itemque intelligi volo, ut nepos Patruo praeferatur.

XIII.

Deficientibus autem lineis duorum filorum reliquorum praedictae meae primogenitae Dominae sororis, nomino, instituo, atque substituo filios masculos procreatos a Secunda Domina mea Sorore Sophia Juliana, nata Baronissa de SCHVLEMBVRG, et uxore Domini Rabe Christophori Comitis Oeynhausen, Suae Majestatis Brittannicae, et Altitudinis Electoralis Hannoveranae summi Venationum Praefecti, idque ut supra, de primogenito in primogenitum. Quemadmodum si deficeret linea dictae meae secundae sororis, nomino, instituo, atque substituo, semper tamen secundum ordinem masculorum supradictum, Filios natos ex tertia mea sorore Anna Elisabeth, Vidua defuncti Domini Georgii Friderici de Spörker, quondam Consiliarii, et Magni Drossarti Suae Majestatis Britannicae, et Altitudinis Electoralis Hannoveranae, cum conditionibus, et ordine supra indicatis.

§. XIV.

Quod si deficerent aliquando familiae omnium trium mearum Sororum, quas jam nominavi ordino volo, instituo, atque substituo Familiam de SCHVLEMBVRG de Altenhausen, utpote propinquiores Agnatos, ordinibus et conditionibus jam supra statutis.

Aus-

Anl. 2.

Auszug

aus dem gedruckten Teſtamente des wayl. Venetianiſchen Feldmarſchalls Grafen Mathias Johann von der Schulenburg.

§. XIX.

Confidando dunque, che tutti li miei Eredi, e Succeſſori chiamati alla mia primogenitura poſſino eſſere perſone degne, e di buoni coſtumi, e ripieni di maſſime d'onore, che convengono a ſoggetti nobili; Se però ciò non ſuccedeſſe, e che tentaſſe qualcheduno di eſſi denigrare il proprio grado con azioni indegne, e disdicevoli alla lora condizione, in quel caſo voglio, e commando che per un giorno avanti di commettere delitti, o ſimili da me diſapprovate azioni, ſiano, e s'intendino per ſempre tutti quelli miei ſucceſſori di tal mal genio, eſcluſi, privi, e decaduti dal benefizio, egodimento della primogenitura ſudetta, accioche mai li miei beni, tanto ſtabili, che mobili poſſino cadere o eſſere eſpoſti al Fiſco, o ad altri accidenti funeſti, ſoliti a produrſi da perſone capaci di delitto, volendoli per ſempre eſcluſi, ed indegni; ed in tale caſo prego li miei Signori Commiſſarii pro tempore, conferendoli ad eſſo per allora la facoltà, ed autorità, di mettere al poſſeſſo il Figlio Primogenito di quel Perſonale, che ſe ne foſſe reſo indegno, ed in mancanza de' Figli maſchi, il più proſſimo chiamato, come ſopra; e ſe il figlio primogenito foſſe minore, e che ſi doveſſe ſoſtituere al Padre, o che foſſe pupillo, allora prego li miei Signori Commiſſarii pro tempore di prenderne eſſe il governo, ed adminiſtrazione durante il tempo della loro pupillarità, o minorennità, e coſi in ogni altro ſimile caſo di minori, o pupilli.

§. XIX.

Confido igitur, omnes meos haeredes, et ſucceſſores ad meum fideicommiſſum, in primogenitorum favorem inſtitutum, vocatos, fore homines probitate, et bonis moribus praeditos, imbutosque legibus honeſti, quae maxime nobiles viros decent; Si vero ſecus contingeret, et ſi quis eorum conaretur ſuam ipſius dignitatem contaminare inhoneſtis actionibus, et ſuae conditioni minime congruis, eo in caſu volo et decerno, ut pridie quam crimina aut ſimilia a me improbata facinora committant, omnes illi mei ſucceſſores hujusmodi perverſae indolis, intelligantur excludi, exui, et cadere in perpetuum beneficio, et uſufructu fideicommiſſi praedicti, ne mea unquam bona tam immobilia, quam mobilia in commiſſum cadere poſſint, vel aliis funeſtis eventibus obnoxia eſſe, qui a facinoroſis gigni ſolent, eos ſemper excluſos et indignos ſtatuens; atque eo in caſu peto a Dominis meis Commiſſariis pro tempore, tribuens illis, nunc pro tunc facultatem, et auctoritatem, ut immittant in poſſeſſionem primogenitum illius, qui ſe indignum hoc beneficio reddidiſſent, et deficientibus maſculis proximum vocatum ut ſupra; ac ſi primogenitus patri ſubſtituendus adhuc minor, aut pupillus eſſet, tunc oro Dominos meos Commiſſarios pro tempore, ut ipſi coram et adminiſtrationem ſuſcipiant, quoad eorum pupillaris vel minor aetas duraverit, quod in omni alio minorum, aut pupillorum ſimili caſu faciendum.

Anl 3.

Auszug

aus dem gedruckten Testamente des wayl. Venetianischen Feldmarschalls Grafen Mathias Johann von der Schulenburg.

§. XXVII.

In altre prego li sudetti Signori Commissarii di far investire in Feudi sicuri ciò, che de' miei Capitali non fosse fruttuante, in augumento della mia primogenitura; E perche sarà onorifico, e giovevole fare un' Investita di Feudo, a Signoria cospicua, a tal fine voglio, che tutti li Capitali, che si travaranno al tempo della mia morte, di Feudi e Stabili acquistati e danari da impiegarsi, siano, e possino esser venduti, ed impiegati nell' acquisto di una tale Signoria, o Feudo, overo permutati, sempre però che l'acquisto sia riconosciuto vantaggioso, espressamente volendo, che in simili contratti venga espressa la condizione di dover perpetuamente essere li acquisti sottaposti al perpetuo mio Fideicommisso, e primogenitura, e che ciò venga chiaramente espresso nelle Investiture, che si dovessero prendere da Principi dell'Alto Dominio.

§. XXVII.

Rogo praeterea supradictos Dominos meos Commissarios ut Sortes meas nondum foenori locatas in augmentum mei fideicommissi sub obligatione feudorum idoneorum pignoris titulo credant; et quia honorificum, et utile duco acquirere feudum, aut ditionem conspicuam, idcirco volo, ut omnes sortes quae reperientur tempore mortis meae, Feudorum, et bonorum immobilium acquisitorum, pecuniaeque collocandae vendi, ac impendi possint ad acquirendam hujusmodi Ditionem, sive Feudum, aut permutari, quotiescunque tamen acquisitio utilis videatur, volens expresse, ut in hujusmodi conventionibus liquide adponatur conditio, ut acquisitiones perpetuo vinculo fideicommissi, in favorem primogenitorum obstringantur, idque perspicue exprimatur in confirmationibus a Principibus Alti Dominii impetrandis.

§. XXVIII.

Se tale incontro d'investita non si trovasse, e che fossero affrancati, o restituiti Capitali già investiti, allora voglio, che quelli danari affrancati siano depositati in luoghi sicuri, da essere solamente investiti in Beni stabili, quanto più decentemente e vantaggiosamente si potrà.

§. XXVIII.

Quodsi idonea nomina non inveniantur, ideoque cessaret pecunia, aut sortes olim collocatae restitutae essent, hunc illam pecuniam cessantem tutis locis deponi volo, ut sub obligatione tantummodo bonorum immobilium pignoris loco, quam utilissime ac decentissime fieri poterit, credatur.

Aus-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838196594/phys_0056
DFG

Anl. 4.

Auszug

aus dem gedruckten ersten Codicille des wayl. Venetianischen Feldmarschalls Grafen Mathias Johann von der Schulenburg.

§. XXI.

A miglior chiorezza e dilucidazione de' §§. 27 e 28 contenuti in detto mio Teſtamento, e ad effetto che la mia volontà reſti pienamente eſeguita, anco per quello riguarda alli miei Capitali, Crediti di qualunque ſorte, danoro contante, che m'attrovaro al tempo della mia morte, e ritratto de' mobili, dichiaro, ed eſpreſſamente commando, e voglio, che la Compreda d'uno, o piu Feudi, Terre o Stabili ſia fatta nel piu pronto, e cauto luogo, ſempre a piacimento, e ſodisfazione del mio primo Erede chiamato, reſtando ſolo recommendata all'amare, et attenzione delli tre Signori miei Commiſſarii di preſtarvi la loro aſſiſtenza, ad effetto venghino verificate le gia dette inveſtite a canzione, della mia primogenitura.

§. XXI.

Ad majorem perſpicuitatem et illuſtrationem §§. 27 et 28 mei Teſtamenti, et ut voluntas mea etiam quoad ſortes et credita cujuscumque generis, pecuniam numeratam tempore mortis meae exiſtentem, nec non pretium e rebus mobilibus percipiendum, plane adimpleatur, declaro et abſolute jubeo, et volo, ut emptio unius vel plurium Feudorum, praediorum, aut bonorum immobilium optimo, ac maxime idoneo loco fiat, ad libitum, et ſatisfactionem primi mei haeredis vocati, hoc tantum commendans amori et curae trium meorum Commiſſariorum, qui praeſto ſint, ut comprobentur Dominia jam praedicta, ad cautionem mei fideicommiſſi ad primogenitos pertinentis.

§. XXIII.

Ed accioche non ſia transgredito alla natura, qualita ed ordine, col quale chiamo le mie Linee alla Succeſſione, in detta primogenitura con condizione di Fideicommiſſo, voglio, ed eſpreſſamente commando, che in ogni, e cadaun caſo, maſſime quando ſi faceſſero nuovi acquiſti, o inveſtite, ſi debba prendere la Confermazione de' contratti e delle Inveſtitute e Coinveſtiture medeme dalli Principi a quali foſſero ſoggetti li Feudi, liquali ſommariamente, e riſpettivamente ſono da me a tal fine, ed in tutti li caſi richieſti.

§. XXIII.

Et ne violetur natura, qualitas et ordo, quo lineas ad ſucceſſionem Fideicommiſſariam in primogenitos voco, abſolute praecipio, et volo, ut in omni, et quolibet caſu, praecipue ſi novae fierent acquiſitiones, et inveſtiturae, confirmenrur contractus ejusdem Inveſtiturae ac Coinveſtiturae a Principus, quibus Feuda eſſent ſubjecta, quos omnes, et ſingulos hanc ob cauſam et quolibet in caſu rogo, ac obteſtor.

Anl. 5.

C. L.

U. g. g. G. z. Hochwohlgebohrner l. Bes. u. Getreuer! Demnach Wir in Erfahrung gebracht, daß ihr, von des Rittmeisters Hans Caspars von Plessen Creditoribus, die Lehn-Güther Köchelstorff und Großen-Kranckow, als Meistbietender durch den Oberst-Post-Inspectorem und Secretarium Steding zu Ratzeburg, vor Unserer Justitz-Canzley hieselbst gerichtlich erstanden habt: Gleichwohl aber, von gedachten Creditoribus und euch, der, nach dieses Landes Lehn-Rechten und beständigem Herkommen, vor der würklichen und vorlängst von euch beschehenen Possessions-Nehmung, erforderliche Lehnherrliche Consens, bis anhero nicht gesucht worden; so können Wir nicht umhin, euch gnädigst anzubefehlen, daß ihr längst innerhalb drey Wochen den Original-Kauf-Contract, mit beygefügter Copei, zu Unserer Lehn-Cammer ad confirmandum unterthänigst einsenden sollet. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin den 4ten Sept. 1751.

An
den Grafen von Schulenburg
zu Köchelstorff u. Kranckow.

Vorstehende Abschrift ist mit dem bey den Lehns-Acten befindlichen Original-Concept nach vorgängiger Vergleichung, gleichlautend befunden worden. Schwerin den 21sten August 1795.

Peter Manecke, Lt.
Regierungs-Registrator.
(L. S.)

Anl. 6.

C. L.

U. g. G. z. Hochwohlgebohrner, lieber Besonderer! Wir geben euch auf eure unterthänigste Anzeige, Entschuldigung und Bitte, betreffend die von euch bey gerichtlicher Subhastation von des Rittmeisters Hans Caspar von Plessen Creditoribus, erstandene Güter Kranckow, Peterstorff, Köchelstorff und Tressow, hiermit zum gnädigsten Bescheid: daß ihr ohnfehlbar binnen drey Wochen, nach Einhalt des Adjudications-Bescheides, um Unsern Lehnherrlichen Consens über die adjudicirten Güther, obliegentlich anzusuchen, und des Behufs, das Original-Adjudicatorium, nebst dem mit den Creditoribus errichteten Contract zu Unserer Lehn-Cammer einzusenden, zugleich auch einen Procuratorem zur Regulirung der Praestandorum, sowohl dieserhalben, als wegen des demnächst zu ertheilenden Lehnbriefes, in loco zu bestellen habt. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin den 8ten Novemb. 1751.

An
den Königl. Großbrittannischen Ober-Forst- und Jägermeister Christian Günther Grafen von der Schulenburg.

Die Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem ad acta feudal. befindlichen Original-Extenso wird hiedurch bezeuget. Schwerin den 21sten August 1795.

Peter Manecke, Lt.
Regierungs-Registrator.
(L. S.)

Durch-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838196594/phys_0058
DFG

Anl. 7.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Meine unterthänigste Devotion muß Ew. Herzogl. Durchl. für die gnädigste bisherige Befristung zuvor unterthänigst darlegen, und da anitzo die Hinderungen nach gerade ceßiren werden, welche mich bis daher abgehalten haben, mich persönlich zu sistiren, so muß von Ew. Herzogl. Durchl. Gnade mir anjetzo in Unterthänigkeit erbitten, über die ex concursu gekaufte und sub hasta erstandene Güther Großen-Kranckow, Peterstorff, Köchelstorff und Tressow cum pertinentiis die Lehne mir und meinen mitintereßirenden Anverwandten, **welche ich demnächst nahmkündig machen werde,** in höchster Milde zu ertheilen, und uns zu Höchstdero Lehn-Männern in hoher Hulde auf und anzunehmen.

Wann nun an Ertheilung dieser Gnade nicht zweifle, so erbiete mich zugleich zur Ableistung des gewöhnlichen Lehn-Eides und allen sonstigen Landesgesetzmäßigen praestandis unterthänigst, und ersuche demüthigst, einen gnädigst gefälligen, jedoch in Betracht meiner Entfernung, nicht allzu kurzen Terminum zu berahmen, und durch gewöhnliche Ladungen mir solchen mildest kund zu machen, **nicht weniger mir und meinen bey diesen Gütern mitintereßirenden Anverwandten, einen Lehnbrief über selbige in Landesgesetzmäßiger Form Fürstgnädigst fertigen zu lassen.**

Ich werde dagegen mit aller Ehrfurcht, Treue und Devotion lebenslang bestehen

Ew. Herzogl. Durchlaucht

Suppl.
den 28sten Jan. 1752.

unterthänigster
Günther Graf von der Schulenburg.

J. Gröning, Dr.
relegit.

Dem Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn, Herrn
Christian Ludewig,
Regierenden Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.
Meinem gnädigsten Herzoge und Herrn.
Unterthänigste Supplication und Bitte um gnädigste Admißion zu dem gewöhnlichen Lehn-Eide, und Ertheilung eines Lehn-Briefes, über die Güther Großen-Kranchow, Peterstorff, Köchelstorff und Tressow cum pertinentiis
von Seiten
des Königl. Großbrittannischen Ober-Forst- und Jägermeisters Günther Grafen von der Schulenburg,
Supplicanten.

Regierungs- und Lehns-Sachen.

Hiedurch wird die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift, mit der bey den Acten befindlichen Urschrift bezeuget. Schwerin den 21sten August 1795.
Peter Manecke, Lt.
Regierungs- und Lehns-Registrator.
(L. S.)

C. L.

Anl. 8.

C. L.

U. g. G. z. Hochwohlgeb. l. B. u. G. Wir lassen euch, auf euer letzteres unterthänigstes Supplicatum vom 28. Jan. h. a. hiermit gnädigst ohnverhalten seyn: daß Wir, zur Ableistung des Lehn-Eides, wegen der von euch angekauften Güther, Großen-Kranckow, Peterstorff, Köchelstorff und Tressow, cum pertinentiis, einen Termin auf den 13ten Jun. a. c. gnädigst anberahmet haben. Citiren, heischen und laden darauf euch hiermit gnädigst: daß ihr, am benannten Tage, nach Abends zuvor geschehener geziemender Anmeldung, bey Unsern zur Lehn-Cammer verordneten Geheimen- und Räthen, auf Unsrer Herzogl. Regierung hieselbst, in Person unausbleiblich erscheinet, und fernere Unsere gnädigste Verordnung vernehmet; Jedoch daß ihr immittelst, in einer endlichen Frist von drey Wochen, Unserer hievorigen Verordnung, vom 8ten Novemb. a. p. gehorsamst gelebet, mithin derselben zufolge, das Original-Adjudicatorium, samt dem, mit den Creditoribus errichteten Contract, zu Unsrer Lehnherrlichen Confirmation einsendet, und sowohl dieserhalben, als wegen des Lehn-Briefes, die Praestanda reguliren lasset; Worauf denn, wenn solches geschehen, und ihr die mitinteressirende Verwandte im 4ten Grade zugleich nahmhaft gemacht haben werdet, wegen der gebetenen Ausfertigung des Lehn-Briefes, ferner, was Rechtens ist, ergehen soll. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin den 20sten April 1752.

An
den Ober-Forst- und Jägermeister
Grafen von der Schulenburg.

Concordare vidi cum Originali. Suerini die 21. Augusti 1795.

Peter Manecke, Lt.
Registrator Regiminis.
(L. S.)

Anl. 9.

C. L.

U. g. G. z. Hochwohlgeb. l. B. u. G. Wir haben auf eure abermalige unterthänigste Entschuldigung und Bitte, wegen nicht Erscheinen zu Ableistung des Lehn-Eides, in Ansehung der von euch erhandelten Güter Großen-Krankow, Köchelstorff und Tressow, in Gnaden resolviret, die würkliche Leistung sothanen Lehn-Eides, bis nach geendigter Cur und hergestellter eurer Gesundheit hinaus zu setzen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ihr die hiebeykommende drey Revers-Briefe in Gegenwart eines Notarii, mit euren vollen Vor- und Zunahmen eigenhändig unterschreiben und mit eurem Pettschaft besiegeln, solches auch von dem Notario attestiren lassen, und sodann dieselbe nebst dem Original-Adjudicatorio längstens binnen 6 Wochen ad acta einliefern, binnen solcher Frist auch die schuldigen Lehns-Praestanda nach beykommender Specification, bey Vermeidung unbeliebiger Verordnung ohnfehlbar einschicken, demnächst aber, so bald ihr zu eurer Gesundheit gelanget seyd, ohne fernere Ladung von selbsten zur persönlichen Leistung der schuldigen Lehns-Pflicht, so lieb euch ist *poenam felloniae* zu vermeiden, euch unterthänigst einfinden, immittelst auch, als wäre der Eid würklich prästiret, gegen Uns, als einen getreuen und gehorsamen

samen Lehn-Mann, gegen seinen Lehns-Herrn oblieget und wohl ensteht, euch allerwege bezeigen und verhalten sollet. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Rostock den 26sten Junii 1753.

An
den Ober-Jägermeister Christian Günther
Gr. von der Schulenburg zu Celle.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift, mit dem ad acta befindlichen Original-Extenso, wird nach vorgängiger Vergleichung hiedurch bezeuget. Schwerin den 21sten August 1795.

Peter Manecke, Lt.
Regierungs-Registrator.
(L. S.)

Anl. 10.

Auszug
aus dem Assecurations-Reverse der Herzöge Adolph Friederich und Hans Albrecht zu Mecklenburg
d. d. Güstrow den 23sten Februar 1621.

§. XXX.

Der aus einem Geschlecht ins andere verkauften Lehne halber erklären Wir Uns fürs Dreyßigste in Gnaden dahin, daß in dergleichen Fällen, des Käufers sämmtliche Vettern, so sich mit ihm der Agnation und Sipschaft halber bis auf den fünften Grad exclusive gebührlich zu berechnen, in der Kaufverschreibung und Fürstlichen Consens nominatim mit begriffen, und das verkaufte Lehn quoad ipsos nominatos und derselben Leibes-Lehn-Erben in infinitum pro feudo antiquo gehalten, und solches auch auf die vor diesem bereits erkaufte Lehne gezogen werden soll.

Daß dieser Extract mit dem, dem Mecklenburgischen Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleich, angehängten Assecurations-Revers, wörtlich gleichlautend sey, solches habe praevia collatione hiemit documentiren wollen. Schwerin den 7ten Sept: 1791.

in fidem
Johann Christian Doblow,
Notar. immatr.
(L. S.)

Anl. 11.

C. L.

U. g. G. z. Hochwohlgeb. l. B. u. G. Wir geben euch auf eure, so rubricirte: Abgenöthigte unterthänigste Gegen-Demonstration vom 11ten August a. p. betreffend die Lehns-Nehmung von den Gütern Kranckow, Peterstorff, Köchelchelstorff und Tressow, hiedurch zum Bescheide: daß gleichwie ihr die in Unsern Landen gewöhnliche und Reversalmäßige Belehnung nicht eurer Gelegenheit findet, also auch Wir eine andere denn eine solche, mit der

Natur Unserer Lehne so wenig, als mit Unserm Lehnherrlichen Interesse zusammenstimmig erkennen.

Wir wollen euch demnach euer Jus Crediti an bemeldeten Gütern nicht kränken; Jedoch unsere Lehnherrliche Disposition über die Uns heimgefallene Lehne, Uns, wie hiemit geschieht, auf alle Fälle vorbehalten.

Gestalten ihr gefaßt seyn könnet, daß über kurz oder lang euch euer Creditum baar ausbezahlet, und über diese Lehn-Güter, nach Lehn-Recht, von Uns anderweit Lehnherrlich disponiret werde. Und verstehet sich übrigens hiebey von selbst, daß ihr ohne vorherige Anzeige und Unsere Untersuchung und Bewilligung keine Meliorationes in den zu Unserer Gelegenheit offen bleibenden Lehn-Gütern eigenen Gefallens zu unternehmen befugt seyd. Allermaaßen wir die eigenmächtigen Meliorationes zu vergüten nicht gemeynet, übrigens aber euch mit Gunst und Gnaden jederzeit wohl beygethan sind. Datum ꝛc. Schwerin den 11ten Jan. 1754.

An
den Königl. Großbrittannischen Ober-Forst- und Jägermeister Christian Günther Graf von der Schulenburg.

Das bey den Lehn-Acten befindliche Original lautet eben so, als diese Abschrift. Schwerin den 21sten August 1795.

Peter Manecke, Lt.
Regierungs-Registrator.
(L. S.)

Anl. 12.

C. L.

U. G. g. G. z. Hochwohlgeb. und Wohlgeb. liebe besondere. Wir haben Uns geziemend vortragen lassen, was von ihrer Seiten, ad acta der Lehn-Güter Kranckow, Peterstorff, Köchelstorff und Tressow am 26sten passati vorgestellet und gebeten worden, und ertheilen ihnen darauf hiemit in gnädigster Antwort: daß die, in der angezogenen Disposition des wayland Venetianischen Feldmarschalls Mathias Johann Grafen von der Schulenburg, de anno 1740 enthaltene Succeßions- und andre Ordnung, zu der Natur der Mecklenburgischen Lehne, ganz unfüglich sey. Und wie dieselben, auf das zu ihrer Nachricht hiebey angeschlossene Responsum, welches Wir unterm 11ten Januar jüngsthin an den Grafen Christian Günther von der Schulenburg erlassen haben, verwiesen werden; Als hat es dabey und dem darin enthaltenen Vorbehalt Unsrer Landes- und Lehnherrlichen Rechte, in Ansehung der benannten Güter sein Bewenden. Die Wir übrigens ꝛc. Schwerin den 9ten März 1754.

An
den Ober-Forst- und Jägermeister Grafen von Oeynhausen, und Cämmerer, auch Envoye Extraordinaire Freyherrn von Spörcken.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Original-Extenso würklich übereinstimme, solches wird, nach vorgängiger Vergleichung, hiedurch bezeuget. Schwerin den 21sten August 1795.

Peter Manecke, Lt.
Regierungs-Registrator.
(L. S.)

C. L.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838196594/phys_0062
DFG

Anl. 13.

C. L.

U. g. g. G. z. Hochwohlgeb. l. Bes. u. G. Wir ertheilen euch auf eure unterthänigste weitere Vorstellung, Erklärung und Bitte vom 10ten dieses, die Belehnung über die Güter Großen-Kranckow, Peterstorff, Köchelstorff und Tressow betreffend, hiemit gnädigst zum Bescheid: daß euer Belehnungs-Gesuch anders, als auf dem Reversalmäßigen Fuß, nicht zu deferiren stehe. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin den 22sten Jun. 1754.

An
den Ober-Forst- und Jägermeister Grafen
Christian Günther von der Schulenburg
zu Celle.

Ich bezeuge hiedurch die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift, mit dem bey den Acten befindlichen Original-Concept. Schwerin den 21sten August 1795.

Peter Manecke, Lt.
Regierungs-Registrator.
(L. S.)

Anl. 14.

Auszug

eines von wayl. Herzog Christian Ludewig gl. A. aus Dero Lehn-Cammer an Kayserliche Majestät unterm 15ten Jul. 1754 in Sachen der Gebrüdere Hagemeister Curatorio nomine des Detloff David Grellen Kinder, Appellanten wieder den Doctor Weber als Actorem communem Grell-Madsowerr Creditorum pto praet. fideicommissi allerunterthänigst erstatteten Berichtes.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew Kayserl. Majestät hat es allergnädigst gefallen, mittelst Dero höchst-venerirlichen Rescripti de dato 17ten Demb. a. p. in Appellations-Sachen der Gebrüdere Hagemeister Curatorio nomine des Detloff David Grellen Kinder, betreffend die ihnen zuwider, und für den Doct. Weber, als Actorem Communem der Grell-Madsowschen Creditorum, in pto praetensi fideicommissi, unterm 9ten Octob. dicti anni, vor meiner Regierung publicirte Urtel, meinen umständlichen Bericht, una cum rationibus decidendi, binnen zwei Monaten zu erfordern.

Wie ich nun diese Ew. Kayserl. Majestät allergerechteste Entschließung sowohl, als die mir hiernächst auf mein submisses Ansuchen unterm 9ten May a. c. in allerhöchsten Gnaden eingeräumte, und mit dem Ende besagten Monats. behändigte weitere Befristung, ad producendum informatoriales, in alio termino bimestri, mit pflicht-schuldigen Danck, allerunterthänigst verehre; So habe jenen Allerhöchsten Injunctis in der allertiefsten Devotion zu genügen, nicht allein die allergnädigst erforderten rationes decidendi, wie solche der ab extraneis eingeholten Urthel beygeschlossen gewesen, in der Anlage sub Lit. A. in beglaubter Gestalt hiebey einreichen sollen: sondern ich ermangele zugleich auch nicht, mich im allerunterthänigstem Bericht folgendermaaßen vernehmen zu lassen. Nemlich

Erstlich, und überhaupt werden Ew. Kayserl. Majestät nach huldreichster Erwegung der Sachen und aller dabey eintretenden Umstände, Allerhöchst Dero

Gerechtesten Beyfall, mir dahin zu geben huldmildest geruhen: daß es mit den Fideicommißis, wenn dieselben ohne ausdrücklichen Consens des Landes- und Lehns-Herrn, und ohne vorhergehende öffentliche Kundmachung, würksahm werden könnten, für einen jeden treuherzigen Creditoren die allergefährlichste Sache seyn würde. Auch der allervorsichtigste Creditor könnte dabey für Gefährde nicht gesichert seyn. Derjenige Debitor, welcher bey einer gesuchten Anleihe, dem Gläubiger die Befangung seiner Güter mit dem Fideicommisso verschweiget, verhehlet solche Beschaffenheit mit Fleiß, und aus einer unreinen Absicht; Und eben derselbe bleibt auch auf sorgfältiges Nachfragen des Creditoris, noch sorgfältiger bemühet, die Nachrichten zu unterdrücken, die, wenn sie bekannt würden, seine Hofnung, mit Gelde geholfen zu werden, sofort auf einemmahl vereiteln würden.

Es ist sicher also kein Fideicommissum, so lange es ein Winkel-Fideicommiß ist, anders vorzustellen, als daß damit eine invitatio ad decipiendum verknüpfet ist. Die Debitores sind die Decipienten, der arme Creditor, der Deceptus. Ist es nun aber an dem, daß nach offenkündigen Gesetzen, die Rechte dem betrogenen Theil, nicht aber dem betriegenden zu Statten kommen sollen; Ist es auch weiter eine unbezweifelte Wahrheit, daß selber ein Landes-Gesetz niemanden verbindet, daferne es nicht den Unterthanen gehörig publicirt ist: So ist es gewiß noch so viel ungezweifelter, daß kein Pactum familiae, hinc fideicommissum, so lange dasselbe unverkündiget, mithin verheimlichet geblieben ist, sich die geringste Gültigkeit, oder Verbindlichkeit, in Hinsicht auf einen tertium ignorantem, erwerben könne; sondern daß vielmehr ein jedweder Tertius durch die Exception einer legis, sive pacti non promulgati, indeque non obligantis, wider alle Anfälle aller Art sattsam gedecket sey.

Hiernächst aber auch sind

Zweitens noch insonderheit in hiesigen meinen Mecklenburgischen Landen die fideicommissificationes, zumahlen privatae, am allerwenigsten verbindlich. Sie sind nicht einmahl zuläßig, sondern fast strafbar. Es ist ganz bekannt, daß die Lehne, in meinen Landen, Schulden tragen. Dies ist die natura Communis feudorum Mecienburgicorum. So wenig es nun einem privato zustehet, sich zum Gesetzgeber aufzuwerfen: So wenig kann ein Vasallus, durch ein Pactum privatum, die naturam feudorum communem, bey seinem Geschlechte verändern, und dadurch also einen neuen legem, ein jus singulare novum, a jure communi Provinciali devians, veranlassen und einführen. Was dawider einer oder der andere Vasallus, wiewohl sehr selten, sich angemaßet hat, das ist allemal für ungültig erkannt worden.

Ueberall finden sich, unter allen Mecklenburgischen Lehnen, nur vier Exempel, da sich ein Vasallus der Stiftung eines Fideicommmissi, privata autoritate hat anmaßen wollen.

Aber auch in allen vier Fällen ist solches *Pactum*, wenn dasselbe sich entdecket hat, und es damit zur Sprache gekommen ist, für unstatthaft und unwürksam erkannt worden. Das eine Exempel ist eben bey diesem Gute Madsau anjetzo wahrzunehmen. Das andere ist das Gut Malau, welcherhalben ich mich auf die neuliche Urthel, in Sachen Johann Friedrichs von Saldern, die sich mit den *rationibus decidendi* in den *adjunctis sub Lit. B.* und *C.* darstellet, im Breitern beziehe. Weiter findet sich das dritte etwas ältere Exempel bey den Schmettauischen Gütern Pokrent, Käselau und Hoickendorff, als welche Güter den Creditoribus des damahligen letzten Inhabers schon vor vielen Jahren, des Fideicommißi ohngeachtet, gerichtlich und rechtskräftig sind zugeschlagen worden, ohne daß sich die Gevettern Grafen von Schmettau desfalls im mindesten beschweret gehalten haben. Und endlich ist der vierte ähnliche Vorfall bey dem Gute Wehnendorff vorgekommen; gestalten das von dem Obristen du Puits im Jahr 1715 im Testament verordnete Fideicommissum nicht uncaßirt geblieben ist.

Meh-

Mehrere Fälle, und besonders andere in contrarium, kann niemand auftreiben. **Vielmehr kann ich noch dieses hieselbsten hinzufügen, daß sogar in den andern vorgekommenen Fällen, da ein Vasallus seiner eingesehenen Obliegenheit nach nicht anders, als** *consentiente et confirmante Domino directo*, **ein Fideicommissum hat errichten wollen, ie und immer der Consens ist denegiret worden, und daß also meine Lehnkammer nicht einmahl ordentlich, Landes- und Lehnherrlich bestätigte Fideicommissa veranlasse oder kenne, und passiren lasse;** geschweige denn, daß sie den verbothenen Winkel-Pactis eine Verbindlichkeit einräumen und gestatten könnte. Es sind hierüber die Supplicata des Grafen von Bothmer, des Grafen von der Schulenburg, des neulichst verstorbenen Landraths von Oertz, der von Molzahn, der von Moltken und anderer Vasallen zu Verstatt- und Bestätigung eines Fideicommißi in den Gütern Arpshagen, Köchelstorf, Tressow, Altenhagen, Ulrichshausen, Schorrentien u. s. f. sofort zur Hand. Es könnten dieselben auch mit den darauf erlassenen abschläglichen Responsis sofort in beglaubten Abschriften hiebey angeleget werden, wenn es damit nicht in einer offenkündigen Notorietät allenthalben beruhete; und damit ich endlich alles erschöpfe, folglich auch Ew. Kayserl. Majestät nichts verheele: so finden sich zwar bey meiner Lehns-Curia zwey Güter, denen die Eigenschaft eines Fideicommißi würklich anklebet; aber so sind dies auch die einzigen, die solche Qualität durch außerordentliche Zufälle aus besondern Gnaden, und citra consequentiam mit vielen Formalitäten erworben haben, und die also eben solcher Formalitäten halber, die sonstige Regel, daß kein heimliches Fideicommiß bestehe noch sonst gewöhnlich in hiesigen Landen Consens darüber ertheilet werde, über allen Zweifel hinaus bevestigen. Das erste ist Hundorf, ein Bernstorffer Lehn, worüber sich jedoch das Fideicommissum nur allein auf die successionem secundum jus primogenituraе beschränket, und das andre das Lützauische Lehngut Goldenbau, wobey nebst dem eingeführten jure primogenituraе auch die Schulden-Contrahirung verbothen ist. **Die Innhaber dieser Güter konnten keinen Consens zu solchen Fideicommißis loßwirken, bis sie es endlich durch angelegentliche Interceßionales von auswärtigen Höfen dahin brachten, daß ihrem Suchen aus sonderbahren Gnaden deferiret ward.** Solchemnach nun ward das Fideicommißum über Goldenbau im Jahr 1670, und das über Hundorff im Jahr 1695, Lehnherrlich bewilliget, und es hat Georg Wilhelm von Lüzau es für nöthig gefunden, wiederum im Jahr 1741 eine neue Bestätigung des ersten Consens-Briefes, auf daß das Andenken davon bey jedwedem Tertio erneuert werden möchte, zu extrahiren.

Vorstehender Extract ist mit dem bey den Lehns-Acten befindlichen Original-Concept, qua passum concernentem, gleichlautend befunden worden. Schwerin den 28sten Febr. 1795.

Peter Manecke, Lt.
Regierungs-Registrator.
(L. S.)

Aug. Joh. Carl Zur Nedden.
Regierungs-Registrator.
(L. S.)

Anl. 15.

C. L.

U. Gg. und G. G. z. Hoch- und Wohlgeb. l. B. u. G. Wir befehlen euch hiemit gnädigst: den Consens-Brief über den Ankauf der Güter Kranckow, Peterstorff, Köchelstorff und Tressow nunmehro längstens binnen dreyen Wochen ohnfehlbar abzulösen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin den 20sten Septemb. 1755.

An
den Königl. Großbrittannischen Ober-Forst- und Jägermeister Grafen von der Schulenburg.

Vorstehende Abschrift harmonirt vollständig mit dem Original-Concept. Schwerin den 21sten August 1795.

Peter Manecke, Lt.
Regierungs-Registrator.
(L. S.)

Anl. 16.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Daß Ew. Herzogl. Durchl. in höchster Hulde geruhen mögten, meinem wiederhohlten unterthänigsten Gesuche, im Betref der uns zum öftern ausgebethenen Lehne über die erhandelten Güter Großen-Kranckow, Peterstorff, Köchelstorff und Tressow Raum zu geben, wünsche mit denen übrigen Interessenten gar sehr, und daher kann ich auch keinen Umgang nehmen, derwegen weitere unterthänigste Fürstellung zu thun. Höchst-Dieselben haben mir huldreichst versichert, daß die Lehne in Landes-Gesetzmäßiger Form mitgetheilet werden sollten.

Ich würde diese gnädige Aeußerung mit unterthänigster Devotion längst angenommen haben, wann nicht die Gelder, womit die Güther erkauffet worden, mit einem Fideicommiß beschweret, und durch das Testament des Erblassers verschiedenen Familien in der Folge zugeschrieben wären

Vermöge dieser Institutionis fideicommissariae sollen nach mein und meiner Kinder und deren Descendence Ableben, die Grafen von der Schulenburg aus dem Hause Betzendorff, als meine Bruder-Söhne, nachhero die Grafen von Oeynhausen, und die Freyherren von Spörck, Letzlich aber die Herren von Schulenburg aus dem Hause Altenhausen in dem Fideicommiß succediren. Obwol diese letztere Herren von Schulenburg mit mir Vettern im dritten Grad, auch gleiches Nahmens und Schildes sind, mithin unstreitig zu denjenigen gehörigen, welche nach dem Meckl. Landes-Gebrauch und den Gesetzen, zu den convestitis zu rechnen seyn; diese Umstände also haben mir bis daher unmöglich gemacht, anderer gestalt die Lehne über die von mir mit denen Geldern, so mit dem Fideicommiß beschweret, erkaufte Güther auszubitten, als wie geschehen. Nachdem indessen ich den gesammten Interessenten von Ew. Herzogl. Durchl. gnädigsten Resolutionen Bericht erstattet, und wir mithin alle Umstände genauer erwogen, um unsere Petita nach Ew. Herz. Durchl. hohen Intention nach äußerster Möglichkeit einzurichten, so ergehet nunmehro an Ew. Herz. Durchl. nur mein demüthigstes Suchen dahin, mir in der Maaße über obberegte Güther die Belehnung für mich und meine männliche Descendence Landesgesetzmäßig dergestalt zu ertheilen, daß zugleich

zugleich die Grafen von Schulenburg aus dem Hause Betzendorff und die von Schulenburg aus dem Hause Altenhausen als Vettern, welche insgesammt mit mir respective in secundo et tertio gradu verwandt sind, sammt deren männliche Abstammung **namentlich mit in dem Lehnbriefe begriffen**, jedoch den Oeynhausen und Spörcken ihr vor Letztere habendes Fideicommissarisches Succeßions-Recht in der Maaße vorbehalten werde, daß in deren auf sie devolvirenden Fall, diese beyde letztbenannte Linien mittelst Erlegung der gewöhnlichen Laudemial-Gelder und anderer dem Herkommen und Landes-Gesetzen gemäßer praestandorum die Lehne bey dem dermaligen regierenden Landes-Herrn zu suchen und zu verdienen hätten, und falls solches von dem regierenden Landes-Fürsten sodann nicht zu erhalten, ihnen das Kaufgeld und Kosten vor würklicher Räumung des Guthes baar wiederbezahlet werden, und ehe solches geschehen, sie dasselbe abzutreten und zu revociren nicht schuldig seyn sollen.

Wie nun hierunter weiter nichts suche, als was theils die Landes-Gesetze mit sich bringen, theils von Ew. Herzogl. Durchl. andern bewilliget ist, theils die Nothwendigkeit der hiebey concurrirenden Umstände erheischet, theils das Jus crediti bey sich führet, also getröste mich hierinnen huldreichster Erhörung mit aller Devotion verharrend

Ew. Herzogl. Durchlaucht

Suppl.
den 28sten Oct. 1755.

unterthänigster
Günther Graf von der Schulenburg.

Dem Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn, Herrn
Christian Ludewig,
Regierenden Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc.

Reiterirte fernere unterthänigste Fürstellung mit wiederholter anderweitiger submissester Bitte
von Seiten
des Königl. Großbrittannischen Ober-Forst- und Jägermeisters Günther Grafen von der Schulenburg, Supplicanten,
wegen der
Belehnung über die Güther Großen-Kranchow, Köchelstorff, Peterstorff und Tressow.

Nach vorgängiger Vergleichung ist vorstehende Abschrift mit dem Original gleichlautend befunden worden. Schwerin den 21sten August 1795.

Peter Manecke, Lt.
Regierungs- und Lehns-Registrator.
(L. S.)

Anl. 17.

C. L.

U. g. und g. G. z. Hoch- und Wohlgebohrner, l. B. und G. Wann ihr in eurer unterthänigsten Vorstellung vom 28sten Oct. a. c. die gesuchte Belehnung mit Großen-Kranckow, Peterstorff, Köchelstorff und Tressow betreffend, habt vorgeben wollen, daß die von Schulenburgen von Altenhausen mit euch im dritten Grade verwandt wären, mithin unstreitig zu denjenigen gehörten, welche nach hiesigem Landes-Gebrauch und Gesetzen zu den Convestitis zu rechnen seyn; Wir aber das Gegentheil, und welcher Gestalt die Gebrüdere Alexander Daniel Ludolph und August von Schulenburg zu Altenhausen, wenn sie auch noch lebten, von euch im fünften, mithin in einem solchen Grade der Verwandschaft abstehen, welchem die bekanntesten Landes-Gesetze ausdrücklich die *exclusivam* geben, aus der von euch selbst unterm 11ten Aug. 1753 übergreichten genealogischen Tabelle wahrnehmen; So müsset ihr euch selber bescheiden, daß eurem Anfangs erwähnten Gesuch, immaßen es angebracht, nicht zu deferiren stehe. Indessen haben Wir Uns gleichwohl aus besondern Gnaden entschlossen, demselben, so viel mit Verwerfung jenes irrigen Vorgebens eurem eigentlichen Endzwecke nach geschehen kann, gnädigst Raum zu geben, und zu solchem Ende darnach die Lehnbriefe nunmehro entwerfen lassen, welche euch per Procuratorem auf Unserer Lehn-Canzley in Regenwart Unsers Registratoris zu inspiciren, hiemit verstattet wird. Zugleich aber haben Wir auch einen anderweitigen Terminum zur Lehns-Empfahung sub praejudicio lapsus comminato auf den 9ten Januar des mit Gott kommenden 1756sten Jahres anberahmet. Citiren, heischen und laden euch also hiemit gnädigst, auch sub poena purificandi praejudicii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage des Morgens um 10 Uhr auf Unserer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen ihr euch gebührend gemeldet, in Person unausbleiblich erscheinen, und der Regulirung der Praestandorum und danächst der Lehns-Empfahung und weitern Bescheides gewärtigen sollet. Nicht weniger auch haben Wir hiedurch Unsere unterm 20sten Septemb. und 18ten Octob. a. c. an euch erlassene Mandata, wegen Ablösung unsers Consens-Briefes über den Ankauf Anfangs erwähnter Güter *in superfluum* renoviret. Und befehlen euch solchemnach hiemit nochmalen gnädigst, aber auch sub poena paratissimae executionis ernstlich, ersagten Unsern Consens-Brief annoch forderſamst längst innerhalb drey Wochen abzulösen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin den 3ten Decemb. 1755.

An
den Königl. Großbrittannischen und Churfürstl. Br. Lüneburgischen Ober-Jägermeister Christian Günther Grafen von der Schulenburg.

Vorstehende Abschrift harmonirt wörtlich mit dem bey den Köchelstorffer Lehn-Acten befindlichen Original-Concept. Schwerin den 21sten August 1795.

Peter Manecke, Lr.
Regierungs-Registrator.
(L. S.)

Anl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838196594/phys_0068
DFG

Anl. 18.

Auszug
aus dem Entwurf des Mecklenburgschen Lehn-Rechts von 1757.

Achter Titul
von
der Lehns-Investitur und derselben Erneurung.

Niemand kann sich einen Lehn-Mann in dieses Rechts Verstande heissen, der sich nicht dazu durch einen ordentlichen Lehn- oder Investitur-Brief legitimiret hätte.

Dergleichen Lehn-Brief aber ist nach hergebrachter und neu bestätigter Formul eingerichtet, und enthält salvis particularibus in Substantia folgendes:

Wir N. N. von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Uhrkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, Regierende Herzoge zu Mecklenburg und sonst jedermänniglich, als Uns der (Titul.) N. N. unterthänigst angelanget, ihm die Gnade zu erweisen, und das von dem (Titul.) N. N. zu N. N. sub dato — — — — an sich gebrachte Lehn-Guth N. N. cum pertinentiis (nachdem Wir über sothanen Kauf sub dato — — — — bereits Unsern gnädigsten Lehn-Herrlichen Consens ertheilet haben) ihm hinwieder zum Lehn zu conferiren, und mittelst Ertheilung eines gewöhnlichen Lehn-Briefes darüber ihn für Unseren getreuen Lehn-Mann auf- und anzunehmen; Und Wir dann aus sonderbaren Gnaden, und Uns dazu bewegenden Ursachen, auch in Ansehung der getreuen und nützlichen Dienste, welche Uns gedachter N. N. und seine nachkommende Lehn-Folgere in unterthänigster Devotion und Treue prästiren und leisten mögen, wollen und sollen, seinem unterthänigsten Suchen zu deferiren gemeynet sind. Daß Wir demnach nach wohlbedachtem Muthe und rechtem Wissen vorgemeldetem Unserm lieben getreuen N. N. und seinen männlichen Leibes-Lehn-Erben vorberegtes Unser Lehn-Guth N. N. nebst den dazu gehörigen N. N. und allen übrigen dessen Zubehörungen und Gerechtigkeiten zum rechten Mann-Lehn überlassen und verliehen haben.

Conferiren, reichen und leihen auch hiemit und Kraft dieses, ihm N. N. und seinen Leibes-Lehnfähigen Erben in Linea descendente bis nach deren Abgang, in Collaterali aber ihren Agnaten eines Nahmens und Schildes bis in den vierten Grad inclusive bemeldetes Unser Lehen N. N. mit allen und jeden vorbesagten dessen Pertinentien und Zubehörungen, auch Unterthanen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie das die vorigen Lehn-Männer besessen, genutzet und gebrauchet haben, und zu besitzen, zu nutzen und zu gebrauchen befugt und berechtiget gewesen sind, dergestalt und also: daß er N. N. und seine Leibes-Lehn-Erben in absteigender Linie nun hinführo von Uns und Unsern Successoren an der Regierung, mehrbesagtes Guth N. N. samt allen Pertinentien und Gerechtigkeiten Lehns-Weise und gedachter Maaßen einhaben, besitzen, nutzen, genießen und gebrauchen sollen und mögen.

Hingegen sollen sie und ihre männliche Leibes-Lehns-Folgere, und nach deren Abgang ihre Simultanee investirte Agnati, so oft es zu Fall kommt, solches Lehn zu rechter Zeit muthen, verdienen und empfahen, Unsere getreue Lehn-Männer darum seyn und bleiben, Uns den schuldigen Roß-Dienst auf Erfordern gehorsamlich leisten, allezeit Unsern Schaden warnen,

Bestes thun, Arges abwenden, als getreue Lehn-Männer ihrem Erb- und Lehn-Herrn zu thun pflichtig seyn, und billig thun sollen, und er N. N. dasselbe Uns gelobet und geschworen auch seinen Revers-Brief hierüber gegeben hat.

Wir und Unsere Successores, Herzoge zu Mecklenburg, sollen und wollen auch mehrgedachten Unsern l. G. N. N. und seine männliche Leibes-Lehn-Erben, deren Mitbeschriebene und Lehns-Folgere, gleich andern Unsern Lehns-Leuten, bey ihren Rechten schützen und handhaben, alles ohne Gefehrde und Arglist, jedoch Uns und Unsern Successoren, an Unsrer Landes-Fürstl. Hoheit und Obrigkeit, und allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten, sie seyn hierin besonders benannt oder nicht benannt, ganz unnachtheilig und sonsten jedermänniglich an seinen erweißlichen Rechten ohnschädlich. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Herzoglichem Insiegel. Gegeben.

Der durch den Abdruck bekannte Entwurf des Mecklenburgischen Lehn-Rechts 1757, 8ten Tituls, lautet vorstehend wörtlich, indem ich vorstehenden Auszug pag. 50 bis 53 selbst daraus extrahiret und richtig befunden habe. Schwerin den 21sten Septemb. 1795.

Joach. Hartw. Christoph Baumgart,
Notar. Caesar. publ. jurat. et immatric.
(L. S.)

Anl. 19.

Daß, weder die in den Lehnbriefen über die Güter Großen-Kranckow, Köchelstorff, Tressow und Peterstorff mitbelehnte Agnaten, noch die Gräflich von der Schulenburgsche Verwandte, denen eventualiter in den Lehnbriefen das Kaufgeld versichert worden, zur Ableistung eines Lehn-Eides, sich je selbst angebothen, noch zu dessen Ableistung Vollmacht ertheilt haben, weniger für Sie dieser Eid je geleistet sey, solches wird hiedurch bezeuget. Schwerin den 21sten August 1795.

Peter Manecke, Lr.
Regierungs-Registrator.
(L. S.)

Anl. 20.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Meine Intention ist jederzeit gewesen, bey meiner fortdaurenden Leibes-Schwachheit Ew. Herzogl. Durchl. durch meinen Sohn, den Cammerherrn und Ober-Jägermeister Grafen von Schulenburg die unterthänigste Glückwünsche zu dem im abgewichenen Jahre bestiegenen Fürsten-Stuhl abzustatten und zugleich durch selbigen den Lehn-Eid wegen **meines in Mecklenburg angekauften Guthes Köchelstorff cum pertinentiis ableisten zu lassen.** Nachdem aber derselbe durch Königl. Dienste behindert wird, ins Mecklenburgische zu reisen, so muß jene meine Devotion hiedurch schriftlich zu Ew. Herzogl. Durchl. Füßen legen, und zugleich, nach hiedurch beschafter Muthung **meines obgedachten Lehn-Guthes,** submissest ersuchen, mir darüber ein **breve** testatum in gewöhnlicher Form zu geben, inzwischen die würkliche Abschwörung des Lehn-Eides in hohen Gnaden zu verschieben, bis der Krieg geendiget und mein Sohn dorthin zu reisen vermögend

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838196594/phys_0070
DFG

gend seyn wird. Von Ew. Herzogl. Durchl. Hulde verspreche mir hierinnen eine mildeste Erhörung, und bleibe dagegen mit der größten Veneration

Ew. Herzogl. Durchlaucht

Suppl.
den 28sten Oct. 1755.

unterthänigster
Günther Graf von der Schulenburg.

J. F. Gröning, Dr.
relegit.

Dem Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn,
Herrn Friederich,
Regierenden Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.
Meinem gnädigsten Herzog und Herrn.
Supplicatum humillimum zur Lehns-Muthung juncto petito humillimo,
von Seiten
des Königl. Großbrittannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgschen Ober-Jägermeisters Graf von der Schulenburg
Supplicanten
wegen
des Lehn-Guths Köchelstorff
cum pertinentiis.

Hiedurch wird die vollständige Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift bezeuget. Schwerin den 21sten August 1795.

Peter Manecke, Lt.
Regierungs-Registrator.
(L. S.)

Anl. 21.

Daß bey dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, Herzogen zu Mecklenburg c. t. t. der Tit. Königl. Großbrittannische und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Ober-Jägermeister Günther Graf von der Schulenburg in gebührender Rechts-Frist mittelst unterthänigster Supplication und Muthung vom 6ten hujus sich geziemend erbothen, da er Schwächlichkeit halber behindert würde, in Person zu erscheinen, durch seinen Sohn, den Königl. Großbrittannischen Cammerherrn und Oberjägermeister Grafen von der Schulenburg, die schuldige Lehn-Pflicht wegen des Guths Köchelstorff cum pertinentiis ableisten zu lassen, dabey aber den Terminum wegen dermaliger Umstände im Reiche und daher nicht wohl zu erhaltenden Urlaubs so lange, bis derselbe nächstens in hiesige Mecklenburgische Lande käme, auszusetzen, unterthänigst gebeten, sothanem petito auch aus besondern Gnaden und bewegenden Ursachen deferiret worden, solches wird auf Höchstgedachter Ihro Herzogl. Durchl. gnädigsten Befehl hiedurch attestiret, jedoch mit der ausdrücklichen Erinnerung, daß ermeldeter Cammerherr und Ober-

 Jäger-

Jägermeister Graf von der Schulenburg, so bald die Behinderungen ceßiren, sich von selbst Nahmens seines Vaters zu Ableistung des Lehn-Eides in dessen Seele schuldigster Maaßen vor Herzogl. Lehn-Cammer persönlich sistiren und denselben würklich ableisten, der Committente aber sich mittlerweile dergestalt, wie es der Lehn-Eid und dieses Landes, wie auch die gemeine Lehn-Rechte von getreuen und rechtschaffenen Vasallen gegen ihren Erb- und Lehn-Herrn erfordern, aufführen und verhalten solle. Urkundlich ꝛc.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Cammer.

Vorstehende Abschrift ist mit dem, bey den Köchelstorffer Lehn-Acten befindlichen Original-Extenso gleichlautend befunden worden. Schwerin den 21sten August 1795.

Peter Manecke, Lt.
Regierungs-Registrator.
(L. S.)

Anl. 22.

Auf gnädigst erhaltene Herzogliche höchste Dispensation zu unterthänigster Leistung der Lehns-Pflicht per Procuratorem, urkunde und bekenne ich, Königlich-Großbrittannischer und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischer General-Lieutenant, Ober-Forst- und Jägermeister, auch Cämmerer und Drost, Georg Ludewig Graf von der Schulenburg, daß ich zu unterthänigster Ableistung des mir wegen des Lehn-Guts Köchelstorff cum pertinentiis obliegenden Lehn-Eydes den S. T. Advocatum ordinarium, Friederich August Bouchholtz zu Schwerin, oder falls er etwa wider Verhoffen in praefixo termino verhindert seyn sollte, denjenigen, welchen derselbe für sich substituiren wird, zu meinem Mandatario ernannt, und ihn hiemit bevollmächtiget habe, nachfolgenden Eyd für mich und in meine Seele zu leisten:

Ich Georg Ludewig Graf von der Schulenburg, lobe und schwöre, daß ich dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Friederich**, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, und Ihro Herzogl. Durchl. rechten Lehns-Folgern, wahren Herzogen zu Mecklenburg, treu, hold und gewärtig seyn, Deroselben Nutzen, Frommen und Bestes wissen und suchen, auch äußersten Vermögens befördern, dagegen Schaden und Nachtheil warnen und abwenden, in keiner Stelle noch Rathschlägen stehen oder seyn will, darin, meines Wissens und Vermerkens, wider Ihro Herzogl. Durchl. Leib, Ehre, Haab und Gut gerathschlaget, geredet oder gehandelt wird, die von Ihro Herzogl. Durchl. mir anvertraute, oder sonsten bewußte Geheimniße verschweigen, selbige niemanden, ohne Erlaubniß oder Geheiß offenbaren, **mein Lehn** treulich, und so oft es Noth, verdienen, die von Ihro Herzogl. Durchl. zu Lehn rührende Güter von keiner andern Herrschaft empfangen, und, da ich einige Ihro Herzogl. Durchl. verschwiegene Lehn erfahren würde, dieselbe offenbaren, desgleichen, wenn ich darum erfordert werde, nebst andern meinen ebenbürtigen Mit-Lehns-Genoßen Recht geben und nehmen, auch sonsten insgemein alles andere thun und lassen soll und will, was einem getreuen Lehn-Mann gegen seinen Lehn-Herrn zu thun und zu lassen, von Rechts- und Gewohn-

Gewohnheitswegen, eignet und gebühret, getreulich und ohn Gefehrde; So wahr mir Gott helfe, durch unsern Herrn und Heyland JEsum Christum.

Was nun gedachter mein Bevollmächtigter also und der Gestalt für mich und in meine Seele schwören wird, das will ich also ansehen und achten, als wenn es von mir selbst actu corporali geschehen wäre; Alles getreulich und ohne Gefährde. Urkundlich habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und untersiegelt. So geschehen Celle den 25sten Jul. 1766.

(L. S.) **Georg Ludewig Graf von der Schulenburg.**

Die Uebereinstimmung der vorstehenden Abschrift, mit der Urschrift, wird hiedurch beglaubiget. Schwerin den 21sten August 1795.

Peter Manecke, Lt.
Regierungs-Registrator.
(L. S.)

Anl. 23.

Wir Friederich v. G. G. H. z. M.
c. c. t. T.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg und sonst Männiglich; Als Uns der Hoch- und Wohlgebohrne, Unser lieber getreuer General-Lieutenant auch Ober-Forst- und Jägermeister, Graf von der Schulenburg, in Conformität des von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, Herzogs Christian Ludewig Gnaden, unterm 12ten Januarii 1756 gnädigst ertheilten Lehn-Briefes über das Gut Köchelstorff cum pertinentiis um die Erneurung des Lehns-Investitur supplicando angelanget; und Wir dann aus sonderbaren Gnaden und Uns dazu bewegenden Ursachen, auch in Ansehung der getreuen und nützlichen Dienste, welche Uns gedachter General-Lieutenant auch Ober-Forst- und Jägermeister ꝛc. Georg Ludewig Graf von der Schulenburg und seine nachkommende Lehns-Folger, in unterthänigster Devotion und Treue leisten mögen, wollen und sollen, seinem unterthänigsten Suchen zu deferiren, gemeinet sind; daß Wir demnach, mit wohlbedachtem Muth und rechtem Wissen, oft bemeldeten unsern lieben getreuen General-Lieutenant, auch Ober-Forst- und Jägermeister Georg Ludewig Graf von der Schulenburg und seinen männlichen Leibes- und Lehns-Erben vorbesagtes Gut Köchelstorff mit allen Zubehörungen und Gerechtigkeiten zum rechten Mann-Lehn gnädigst überlassen und verliehen, und also dieserwegen ihn für Unsern getreuen Lehn-Mann auf- und angenommen haben; Conferiren, reichen und leihen auch, hiemit und Kraft dieses, ihm Georg Ludewig Grafen von der Schulenburg und seinen männlichen Leibes- und Lehnsfähigen Erben in linea descendente, bis nach deren Abgang in collaterali aber seinen Agnaten, eines Nahmens und Schildes, bis in den vierten Grad exclusive, und also namentlich denen in obangezogenen Lehn-Briefe de dato Schwerin den 12ten Januar 1756 sub N. 1 benannten männlichen Descendenten des wayland Königlich-Preußischen General-Lieutenants und Obristen Friederich Adolph Grafen von der Schulenburg, mehrersagtes Unser eigenthümliches Lehn Köchelstorff mit allen und jeden dessen jetzigen Pertinentien und Zubehörungen, auch Unterthanen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie es die vorigen Lehn-Männer besessen, genutzet und gebrauchet haben, und zu besitzen,

zu nutzen und zu gebrauchen befugt und berechtiget gewesen sind, der Gestalt und also, daß er, Georg Ludewig Graf von der Schulenburg und seine Leibes-Lehns-Erben in absteigender Linie nun hinführo von Uns und hochgedachten Unsern Successoren an der Regierung bemeldetes Lehn-Gut Köchelstorff samt allen Pertinentien und Gerechtigkeiten Lehnweise und gedachter Maaßen inne haben, besitzen, nutzen und gebrauchen sollen und mögen; Hingegen sollen er und seine männliche Leibes-Lehns-Erben, und nach deren Abgang, seine obgedachte simultanee investirte Agnaten solches Lehn, so oft es zu Fall kommt, zu rechter Zeit muthen, verdienen, und, mittelst Nehmung eines erneuerten Lehn-Briefes, empfahen, Unsere getreue Lehn-Männer darum seyn und bleiben, Uns den schuldigen Roß-Dienst, auf Erfordern, gehorsamlich leisten, allezeit Unsern Schaden warnen, Bestes thun, Arges abwenden, als getreue Lehn-Männer ihrem Erb- und Lehn-Herrn zu thun, pflichtig sind und billig thun sollen, Uns auch er, Georg Ludewig Graf von der Schulenburg dasselbe gelobet und geschworen, auch seinen Revers-Brief darüber geben soll.

Wir und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg, wollen und sollen auch mehrgedachten Unsern lieben Getreuen, Georg Ludewig Grafen von der Schulenburg und seine männliche Leibes-Lehns-Erben, deren Mitbeschriebene und Lehns-Folger, gleich andern Unsern Lehn-Leuten, bey ihren Rechten schützen und handhaben, und ertheilen daneben für Uns und Unsere Successores, die wiederholte gnädigste Versicherung, daß, wenn er, Georg Ludewig Graf von der Schulenburg und seine männliche Leibes-Lehns-Erben, dann auch seine obalegirter Maaßen sub No. 1. benannte Mitbelehnte gänzlich abgegangen seyn werden, mithin die Ordnung der Succeßion in den fideicommissarischen Geldern, womit unter andern das Gut Köchelstorff cum pertinentiis angekaufet worden, respective die sub No. 2, 3 et 4 benannte Familien treffen wird, die jedesmahl succedirende Linie auch, mittelst Erlegung der gewöhnlichen Laudemial-Gelder und anderer dem Herkommen und Landes-Gesetzen gemäßen Praestandorum, bey dem dermaligen regierenden Herzoge zu Mecklenburg, das Lehn über Köchelstorff suchet und zu verdienen erböthig ist, wie solches eine jede der sub No. 2, 3 et 4 benannten Linien in dem auf sie devolvirenden Fall zu thun schuldig seyn soll, solches aber von dem regierenden Landes-Fürsten nicht zu erhalten wäre, als welches in des regierenden Landes-Fürsten und Lehn-Herrn freyer Willkühr und Gnade beruhen soll, der succedirenden Linie das Kaufgeld, und den Allodial-Erben der abgehenden Linie die erweislichen Meliorations- und Besserungs-Kosten, sowohl in jenem gesetzten Fall von Uns, als auch bey allen den Fällen, da diese Lehn-Güter einer andern Linie zu Theil werden, von der succedirenden Linie, vor würklicher Räumung des Guts baar wieder bezahlet werden, und ehe solches geschehen, sie dasselbe abzutreten, nicht schuldig seyll solle; Alles ohne Gefährde und Argelist: und dann Uns und hochgedachten Unsern Successoribus, an Unsrer Landes-Fürstlichen Hoheit und Obrigkeit, Steuer und Folge, und sonst allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten, sie seyn besonders hierinn benannt, oder nicht benannt, wie auch jedermänniglich, an seinem erweislichen Recht, ganz unabbrüchig und ohnschädlich Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 24ten Decemb. 1766.

F. H. z. M.

C. F. G. v. B. W. S.

Renovirter Lehn-Brief
über
das Gut Köchelstorff,
für den General-Lieutenant auch Ober-Forst- und Jägermeister Georg Ludewig Grafen von der Schulenburg.

Vorste-

Vorstehende Abschrift ist mit dem bey den Acten befindlichen Original-Concept, gleichlautend befunden worden. Schwerin den 21sten Aug. 1795.

Peter Manecke, Lt.
Regierungs-Registrator.
(L. S.)

Anl. 24.

Daß bey den verschiedentlich vorgewesenen Muthungs-Fällen, namentlich bey dem durch das Ableben des Grafen Günther von der Schulenburg entstandenen Falle, der von dessen Sohne, dem General-Lieutenant Grafen Georg von der Schulenburg geschehenen Muthung und Nehmung eines neuen Lehn-Briefes, sich kein anderer Gräflich von der Schulenburgscher Agnat, oder Fideicommiß-Erbe des Feldmarschalls Grafen von der Schulenburg überhaupt, ad acta, geschweige zu gleichem Zwecke gemeldet haben, solches wird hiedurch attestiret. Schwerin den 21sten August 1795.

Peter Manecke, Lt.
Regierungs-Registrator.
(L. S.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838196594/phys_0075
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838196594/phys_0076
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838196594/phys_0077
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838196594/phys_0078
DFG

nomina Slavismum redoleant,
am, quod habitu, quod mo.
lavonicis omni tempore fuerint
quamdiu memoriam eorum
ri ultimam licet; quid? quod
in hac vicinia Seculo X. XI. XII.
tonismum & Christianismum
is, Principes tamen Obetrito-
riqve Slavicos mores adeo per-
r retinuere, ut non nisi cum ex-
sui internecione eosdem exue-
(11)

terum assertionis nostræ mo-
n hoc est, ut propriam utrius-
reniſſimorum Principum tam
, qvam Meclenburgicæ, propa-
tatem, qva utrinq;
recta descenditur li-
is.

itia rerum Russica-
ndem monumentis
radiderunt, mentio-
CI cujusdam Princi-
uctor perhibetur to-
Russicæ, à qvo &
es sive Cæsares, pe-
suo Czaari appella-

A. C. circiter
turbulentus ibi re-
è gente Varegorum
ia cum duobus fra-
vvore accersitus tra-
ocerum Russorum
lendam Remp. mul-
idiis laceratam &
fflictam. Horum
rum arbitrio ac po-
ubmisſiſſet Senatus
rum, factum est,
natu minoribus pau-
role demorientibus,

ses auch so gar daher wahrscheinlich/ weil sie in alten Zeiten fast lauter Slavische oder Wendische Nahmen geführet/ inmerdar auch dergleichen Sprache und Sitten gehabt; Ja von solchem Altväterischen Wesen nicht anders als mit ihrem äussersten Ruin abzubringen gewesen/ obgleich andere benachbahrte im X. XI. XII. Seculo viel eher und leichter Christliche Teutsche Sitten angenommen. (11)

Was vors **andere** der Fürsten besondere alte Verwandschafft mit Rußland betrifft/ so komt es itzt darauff an/ daß man aus bewährten Scribenten beweise/ wie so wohl der Russische als Mecklenburgische hohe Fürsten-Adel von einem Haupt-Stamme herkommen.

Denn so viele biß daher der Russen altes Wesen aus deroselben eigenen Uhrkunden beschrieben haben/ die gedencken einhellig eines Russischen Fürsten/ welcher RURICK geheissen/ von deme vorgegeben wird/ daß er sey der Stam-Herr des fürnehmsten Russischen Adels/ von dem auch so gar die Groß-Fürsten und Czaaren ihre Ahnen herleiten.

Derselbe Fürst Rurick soll um das Jahr Christi 840. bey vorgefallenen innerliche Reichs-troublen aus einem Waregischen oder Wagerische Volcke samt zween Brüdern Sinaus und Truwor von den Russischen Ständen nach Novogorod oder Groß-Neugard u. s. w. beruffen seyn/ das zerrüttete Regiment anzutreten/ und wiederum zu rechte zu bringen. Wie sich nun die Russen solcher Wagerschen Printzen Gewalt unterworffen/ ist es geschehen/ daß endlich nach Absterben des Sinaus und Truwor, Fürst Rurick allein übrig geblieben/ sich aller Gewalt be-

D mächti-

Nahmen der Wendischen Könige und Fürsten/ als *Vitislaus* oder Witzlaff/ *Miecislaus* oder Mistevoy/ Slaomir/ Trasich/ Rurich/ Gostomisle/ Tabomisle/ Sventepoloch/ Gneus/ Wartislaff/ gleichen mehr/ sind offenbahr aus der Wendischen/ zum Theil auch Rußischen Stamm-Wurn unsre alte Wendische Fürsten von ihrem Slawischen Wesen endlich abzubringen/ erhellt
nio Bremensi, auch *Alberto Crantzio*, *it. Nicolao Marschalco*.